N.2 ad relat: Rum.am pro Imper. dto. ii exprim.

Acten-mäßige / und Rechtliche

Gegen-Information

Uber

Das ohnlängst in Vorschein gekommene sogenannte

Rechts-gegründete

Eigenthum

Des

Chur-Hauses Brandenburg

Auf die Hertzogthümer / und Fürstenthümer

Jägerndorff / Liegnitz / Brieg / Wohlau /

And zugehörige Herrschafften

In Schlesien.

Anno 1741.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

4 Bud. 353 c

ES ist zwar nicht ohne, daß von ein- so andern Scribenten, welche in ihren Bücheren von denen Rechts-Ansprüchen hoher Potentaten, und Häuser gehandlet, auch von der Prætension, so das Chur-Hauß Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff/ Liegnitz/ Brieg/ und Wohlau/ dann die Herrschafften Oderberg/ und Beuthen/ hiebevor zu haben vermeynet hat, überhaubt einige Meldung geschehen seye; Es kan aber denenjenigen, die sich in denen Actis publicis, und insonderheit, so das Königreich Böheim, und das Erb-Hertzogthum Schlesien angehen, etwas genauer umzusehen die Mühe gegeben, ebenfalls nicht verborgen seyn, mit was vor guten Grund diesen Chur-Brandenburgischen Anforderungen zu allen Zeiten auf das beständigste widersprochen worden seye, und wie dessen ohngeachtet, Weil. Kayser Leopoldus als König in Böheim, Glorwürdigsten Angedenckens, aus angestamter Clementz, und Liebe zu dem Frieden, dann aus gantz besonderer Zuneig- und Hochachtung gegen das Chur-Hauß Brandenburg sich nicht habe entgegen seyn lassen, sothane Prætensionen samt, und sonders aus dem Grund zu heben, und dieses Chur-Hauß ohne alle Rechts-Verbündlichkeit dergestalt zu befriedigen, daß auf solche Ansprüche vor sich, alle ihre Erben, Successoren, und Nachkommen auf ewig feyerlichst renunciret worden ist; Wie solches diejenige Scriptores (welche von denen Chur-Brandenburgischen Prætensionen handlen, und denen des Chur-Hauses Archiva offen gewesen) selbst bekennen, und einhellig darfür halten, daß sothane vermeyntliche Anforderungen durch die Verträge von Annis 1686. und 1694. vollkommen abgethan worden. *

Brandenburg machte zwar vor diesem auf die Schlesische Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau ꝛc. einige Prætensiones:

Diese wurden aber niemahlen zugestanden:

Endlich gleichwohlen dergestalt abgethan:

Daß das Chur-Hauß Brandenburg sich solcher auf ewig begebē.

Auf was für eine unerhörte, wider alles Natur- und Völcker-Recht lauffende Arth hingegen der jetzige König in Preussen, und

Der jetzige König in Preussen handlet deme zu wider.

* Puffendorff de Gestis Friderici Wilhelmi L. 19. §. 25. Ludwig. germ. Princ. L. 2. C. 3. §. 13. idem in Reliquiis Manuscript. Tom. X. pag. 395. & 396.

überziehet gantz Schlesien mit einer grossen Kriegs-Macht:

und Churfürst zu Brandenburg mit einem starcken Kriegs-Heer in das von Trouppen entblöste Hertzogthum Schlesien eingedrungen, und das gantze Land überzogen, dieses ist eine durch alle offentliche Zeitungen allschon zur Genüge ausgebreitete Sach.

Dieser Feindliche Einfall ist um so unverantwortlicher, als solcher eines Theils wider die goldene Bull Kayſers Carl des Vierdten, die Fundamental-Reichs-Gesätze, und besonders wider den darinnen hoch verpönten Land-Frieden unternommen, andern Theils auch gegen die Königin in Hungarn, und Böheim von dem König in Preussen zu eben der Zeit, wo man sich zu sothaner Invasion gerüstet, die aufrichtigste Versicherungen dem Schein nach gegeben worden, mithin man sich nichts weniger einfallen lassen können, als daß man von einem Nachbarn, welcher sich zu aller Freundschafft erbothen, und in Betracht seiner von der Cron Böheim rührenden Lehnen ein ansehentlicher Vasall ist, ohne einige vorgängige Declaration feindlich solte angefallen werden.

Und zwar zu einer Zeit, wo er die aufrichtigste Versicherungen dem Schein nach von sich gegeben.

Der König schickte zwar den Graf Gotter mit einigen Propositionen nacher Wienn: ehe aber dieser allda angekommen, ruckte die Armée würcklich in die beede Schlesische Gränitz-Fürstenthümer Gloggau, und Sagan gantz unversehens ein. Man publicirte Brandenburgischer Seiths, um so wohl die Landes-Inwohner, als die auswärtige Mächten irre zu machen, in allen Städten und Dörfferen ein verstelltes Patent, in welchem man versicherte, daß die Einruckung der Preussischen Trouppen nur zur Sicherheit des Landes Schlesien, und der eigenen Brandenburgischen Staaten abziehlete, und daß man in dem Begriff seye, sich darüber mit der Königin in Hungarn und Böheim zu verstehen. Ja man nahme in denen an verschiedene auswärtige Höfe erlassenen Schreiben den Allmächtigen GOtt mehr als einmahl zum Zeugen, daß man die Königin von Böheim keines Weegs zu beleydigen, oder Ihr nachtheilig zu seyn gedencke, zu gleicher Zeit aber suchte man, andere Höfe gegen die Königin von Hungarn, und Böheim dardurch zu gewinnen, daß man jedem auf eine andere Arth vorgebildet, Höchst-erwehnte Königin habe sich bereits durch Bündnüssen wider Ihr Interesse eingelassen; Dann so gabe man bey Engeland vor, daß mit der Cron Franckreich eine Allianz geschlossen seye: Franckreich hingegen suchte man zu überreden, als wann das Bündnuß mit Enge- und Holland gegen die Cron Franckreich seine Richtigkeit habe.

Man publicirte ein verstelltes Patent, daß alles zur Sicherheit des Landes Schlesien und der eigenen Brandenburgischen, Staaten abzielte.

Dieses überredete man auch einige auswärtige Höfe.

Andere Höfe suchte man auf seine Seithen zu bringen.

Indessen liesse man die Hostilitæten in Schlesien würcklich für sich gehen, auch alles, was nur Feindliches geschehen können, Welt-bekannter massen betreiben, und man konte anderwärtig nicht ehender begreiffen, was für Prætensiones nach so solennen Verträgen der König in Preussen an diesem armen Land möglicher Dingen formiren möchte, bis man endlich Chur-Brandenburgischer Seits in einem anzügerlichen Impresso unter dem Nahmen: Rechts-begründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen/ und Brandenburg auf die Hertzogthümer/ und Fürstenthümer Jägerndorff/ Liegnitz, Brieg/ und Wohlau/ und zugehörige Herrschafften in Schlesien, der Welt kund gethan, daß man die alte vermeynte, und schon längst

Indessen gehen die Hostilitæten für sich.

Endlichen kommet ein Impressum derer Chur-Brandenburgischen Prætensionen zum Vorschein.

vermeynte, und schon längst abgethane Prætensiones auf die Fürstenthümmer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, nicht minder auf die Herrschafften Oderberg, und Beüthen wiederum aufzuwärmen, und unter diesem Blend-Werck frembden Guts, und wegen ungegründeten Prætensionen auf einige Fürstentümmer, des gantzen Landes sich zu bemächtigen gedencke.

Gehet nur auf einige Fürstenthümmer / und Herrschafften;

Die Invasion hingegen beschiehet im gantzen Land.

Nun will man zwar hir nicht examiniren, sondern der vernünfftigen Welt zu urtheilen überlassen, ob dieses unter gesitteten Völckeren, geschweige in der Christenheit die Arth seye, seine Prætensiones gelten zu machen, da man, ohne sich gegen die Souvraine des Landes, oder die ihrigen in mindesten zu äusseren, ja gegen die theureste Versicherungen gantz unversehens in ein von Trouppen entblöstes Land mit einem starcken Kriegs-Heer einfallet, und darinnen alles gewaltthätig occupiret. Auf solche Weise seynd die Puissanzen bey ihren Staaten niemahlen sicher, und man kan sich von selbst gar leicht den Schluß fassen, was über kurtz, oder lang andere Nachbarschafften von einem solchen Unternehmer zu gewärtigen haben; Dann weme die häuffige Prætensiones des Chur-Hauses Brandenburg bekant seynd, muß nothwendig daraus schliessen, daß in Teutschland fast niemand einige Sicherheit bey dem Seinigen haben könne, wann der König in Preussen gegen alle Reichs-Satzungen, und Ordnungen, in welches Land es Ihme nur gelüstet, mit zahlreicher Mannschafft einzubrechen, und wann Er darinnen vest zu seyn glaubet, mit alten nichtigen, und allschon abgethanen Prætensionen aufzutretten wagen darff. Es mangelt leider! an Leuthen nicht, die gleich fertig seynd, Befugnussen, und Gerechtsame denen grossen Herren auf Länder ihrer Benachbarten vorzubilden, und so unstandhafft ihre Ausführung auch ist, dieselbe doch nach Möglichkeit aufzuputzen. Wann nun dieses zu einem Feindlichen Einfall in eines andern Land genugsam seyn solle, so ist es um Frieden und Ruhe in Teutschland geschehen.

Dieses Verfahren ist wider alles Natur- und Völcker-Recht;

Der allgemeinen Sicherheit entgegen / auch anderen Staaten höchst gefährlich.

Man gedencket sich auch bey der anzüglichen Schreib-Arth des Verfassers des so genannten Rechts-gegründeten Eigenthums nicht viel aufzuhalten, massen die ehrbare Welt von selbst verabscheuen wird, daß der Author die glorreicheste und gerechte Kaysere Ferdinandum I. und Leopoldum, und ihr Ministerium theils einer Ungerechtigkeit, theils einer Argliſt, und Gefährde zu beschuldigen sich nicht entfärbet, sondern nachdeme dieser Verfasser die zur Sachen Begriff haubsächlich nöthige Umstände theils verschweiget, theils anderst, als sie sich verhalten, anführet, die mehreste zum Werck dienende Urkunden aber entweder nicht bey Handen gehabt, oder mit Fleiß vertuschet, und hierdurch gar leicht bey denen jenigen, welche sich in denen Böhmisch- und Schlesischen Geschichten nicht so genau umgesehen haben, irrige Gedancken erwecket haben dörffte;

Das Unternehmen / und die Schreib-Art des jenseithigen Authoris wird einiger massen bemercket.

So findet man der Nothwendigkeit zu seyn, der gantzen Sachen Verhalt der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen zu legen, und so aufrichtig zu fassen, daß kein Wort geschrieben werde, welches man nicht durch Acta, und durch

die allezeit mit Originalien bewehren könnende Urkunden zu bestärcken vermöge.

Ordnung dieser Gegen-Information.

Damit aber der Leser eines gegen dem andern desto leichter combiniren könne, so wird man das Werck in eben der Ordnung, wie der Verfasser des so genannten Rechts-gegründeten Eigenthums abhandeln, und jede vermeynte Prætension in einem eigenen Capitl besonders untersuchen.

CAPUT I.

Von der vermeynten Chur-Brandenburgischen Prætension auf das Fürstenthum Jägerndorff.

§. 1.

Der Verfasser des jenseitigen impressi dichtet dem von ihme angezognen Consens Königs Ludwigs zu Böheim Worte bey/ die darinnen nicht enthalten seynd;

Es setzet der Verfasser zu seinem vermeyntlichen Grund voraus: Es hätte König Ludwig zu Böheim dem Marggrafen Georg überhaubt bewilliget, sich in Schlesien anzukauffen, und zwar dergestalt, daß Er die anerkauffte Lande, als pur eigenthumliche Erb-Stücke mit der Freyheit besitzen möge, solche eigenen Gefallen nach, wiederum zu veräusseren, und damit als seinem Eigenthumb zu schalten, und zu walten;

§. 2.

N. 1. Siehet man aber sothanen Consens, der gegeben Montags nach der Auferstehung Christi Annô 1523. selbsten ein, so lauten die Worte eigentlich dahin:

1. mò Daß die Bewilligung nur auf seine Persohn, dessen Bruder, und ihre Erben Krafft und Macht haben solle.

2. dò Daß Er, und seine Erben alleweeg dem König, und der Cron Böheimb das von solchen Güthern verpflichtet seyn sollen, was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist.

§. 3.

Hieraus lieget nun zu Tage, daß in diesem Königl. Consens von denen Gegenseiths angeführten Worten: als pure Eigenthumbliche Erb-Stücke ꝛc. solche eigenen Gefallen nach wieder zu veraüsseren, und damit als sein Eigenthum zu schalten, und zu walten ꝛc. nicht ein Buchstaben enthalten, sondern solche lediglich beygedichtet worden seyen.

§. 4.

Es erscheinet vielmehr klar daraus, daß der König Ludwig der Meynung niemahlen gewesen seye, durch diese Einwilligung die Natur, und Eigenschafft derer zu erkauffenden

Güther

Güther in dem geringsten abzuändern, weniger sich, und der Cron Böheim hierunter das mindeste zu vergeben.

§. 5.

DJe verhandene Investituren über die Fürstenthümmer in Schlesien sowohl, als die von Zeit zu Zeit sich ereignete Anfälle bezeugen überhaubt, daß solche wahre, und rechte Manns-Lehen seye, und es ist insonderheit auch das Fürstenthum Jägerndorff von dieser nemlichen Eigenschafft jederzeit gewesen, und verblieben.

Das die Fürstenthümer in Schlesien keine pure Erb- und Veräusserungs-, sondern rechte Manns Lehen seynd / wird gründlich dargethan/und zugleich erwiesen/ daß Jägerndorff von der nemlichen Eigenschafft iederzeit gewesen/und verblieben seye.

N. 2.

§. 6.

ALso wurde es von König Sigismundo schon in Anno 1422. dem Hertzogen Johannes von Troppau verliehen in Verbis: Ihm, und seinen Erben zu rechten Lehen gnädiglich geliehen, und gereichet; Item daß Er solches zu rechten Lehen haben, halten, gebrauchen, geniessen, und Erblich besitzen solle.

§. 7.

NAchdeme nun dieser Hertzog in Anno 1483. ohne Männlichen Leibes Erben verstorben, ist sothanes Lehen, ohnerachtet seine Schwester Barbara, wie auch seines Vatters-Bruder-Kinder die Hertzoge von Rattibor noch im Leben waren eröffnet, und folglich dem König, und der Cron Böheim anheimb gefallen, die Schwester, und Bruders-Kinder aber seynd von der Lehens-Folge ausgeschlossen worden, zum unwidersprechlichen Zeügnuß, daß es ein wahres Mann-Lehen seye, in welchem niemand, als der von dem ersten Lehn-Trager abstammet, zu succediren vermöge.

§. 8.

NAch vorbesagter Eröffnung gabe König Uladislaus Annō 1493. dieses Lehen seinem Obristen Cantzler dem Johann von Schellenberg, aber anderst wieder nicht, als mit der Eigenschafft eines rechten Mann-Lehens in Verbis: Dem genanten Johann von Schellenberg, und seinen jglichen Mannl. Erben ꝛc. zu einen rechtlichen Erblichen Anfall. ꝛc in aller Maaß, Herkommen, Weiß, und Weeg dasselbe Hertzogthum vor, und bisher besessen, gebraucht, und gehalten worden.

§. 9.

JEmand wird hieraus mit Grund schliessen können, daß König Uladislaus durch diese Verreichungs Formul die vorige Eigenschafft dieses Lehens aufgehoben, und abgeändert ha-

he, dann, wolte man sich etwann an denen Wörteren: Erben, rechten Erblichen Anfall stossen, und ein Veräusserungs-Lehen daraus erkünstlen, so darff man nur darbey das Wort Männliche, und die beygefügte Clausul: wie es vor, und bishero besessen, gebraucht, und gehalten worden ꝛc. nicht aufferachtlassen; Immassen daraus klar vor Augen lieget, daß der Concedens keinen andern, als den Männl. Lehens-Erblichen Anfall, und die Männliche Lehens-Erben darunter verstanden, und ein mehrers Recht, als die vorige Besitzer gehabt, keines Weegs habe einraumen wollen.

§. 10.

Solcher gestalt / und anderst nicht / ist es auch an den Marggraf Georg von Brandenburg verkauffet worden.

So wenig demnach dieser Grund-Satz nach dem wahrhafften Hergang der Sache einigem Zweifel unterliegen kan, eben so gewiß ist es, daß der von Schellenberg durch den hernach in Annô 1524. erfolgten Verkauff an den Marggrafen Georg von Brandenburg dieses Lehen anderst nicht, als wie Er es selbsten empfangen, und besessen (es mögen auch die Worte in dem von Jhme von Schellenberg ausgefertigten particular-Kauff-Brief immer lauten, wie sie wollen) habe überlassen können.

§. 11.

Die Söhne des Verkauffers haben den Kauff-Contract mit-geschlossen / und unterschrieben / zum Kenn-Zeichen / daß es ein wahres Mann-Lehen seye.

Wobey übrigens dieser besondere Umstand zu beobachten kommet, daß der Contract zugleich von des Verkauffers Söhnen mit-geschlossen, und unterschrieben worden, welches zu erkennen giebet, daß Jägerndorff kein Allodium, sondern ein Feudum Masculinum seye, als in welchem zur Veräusserung nebst dem Lehen-Herrlichen- auch derer im Leben seyenden Söhnen Consens erfordert wird.

§. 12.

Daß König Ludwig den Marggraf Georg mit dem Fürstenthum Jägerndorff in der Qualität eines Erb- und Veräusserungs-Lehns würklich belehnet / ist grund-loß;

Zwar rühmet sich der Author des Gegentheiligen Impressi: der Marggraf Georg wäre von dem König mit diesem Hertzogthum in der qualität eines Erb- und Veräusserungs-Lehens würcklich belehnet worden. Er läst aber solches bey seinen blossen Worten bewenden, und erweiset es mit nichts.

§. 13.

Dann die Könige zu Böheim verbinden sich der Cron und denen Ständen mit Pflichten / kein Eigenthum / Lehn / noch Anfälle zu vergeben.

Dieses Blend-Werck muß auch männiglich um so mehr in die Augen fallen, als aus der Verfassung des Königreichs Böheim bekannt ist, daß die zeitliche Könige sich der Cron und denen Ständen mit Pflichten zu verbinden pflegen, daß Sie von diesem Königreich, und denen einverleibten Länderen kein Eigenthum, noch auf einige Lehen, und Anfälle vergeben, sondern

solche zu der Cron, und Dero künfftigen Königen eigenen Inhabung beybehalten wollen, auch was darwider geschehe, oder ausgebracht würde, keine Krafft, noch Beständigkeit haben, sondern cassiret, und nichtig seyn solle.

§. 14.

Auf solche Weise hat sich König Uladislaus in Anno 1510. gegen die Stände des Königreichs, insonderheit auch wegen Schlesien erkläret in Verbis: Und wie Uns aus wohlbedachtem Muth, und aus Königlicher Macht, als König zu Böheim in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümmer, so Wir jetzo haben werden, so durch Anfall, oder in andere Weege an Uns kommen, niemanden von dieser Cron Böheim zu Theil, oder an allem nicht hinweg geben sollen, sunder die, und dieselben alle Fürstenthümmer, und Anfällen gantzlich, und unzertheilt zu der Cron Böheim, zu Unser, und künfftigen Königen zu Böheim eigenen Inhabung hinzuthun verbleiben, und zueignen; Und wo wir einigerley Anfällen hinweg geben derselben Fürstenthümmer, so Uns noch nicht heimbgefallen wären, oder künfftiglich hinweggeben wurden, daß Wir solches alles hiemit diesem Unseren Brieff aus Böheimisch-Königl. Macht als König zu Böheim cassiren, und in Nichts wenden, des auch kein Krafft, Macht, noch Beständigkeit haben soll, in keinerley Weiß, oder Weeg wider diesen Unsern Brieff jetzt, und zu künfftigen Zeiten mit keinem Rechten ꝛc.

Solches geschiehet auch insonderheit wegen Schlesien.

N. 4.

§. 15.

Eben das jenige hat nicht minder König Ludovicus in Anno 1522. mithin erst ein Jahr zu vor, als derselbe dem Marggrafen Georg den von dem Verfasser des obgedachten jenseithigen Impressi vorgespiegleten freyen, und unbeschrenckten Consens sich in Schlesien anzukauffen, gegeben haben solle, selbsten der Cron, und denen Ständen zu Böheim auf das verbindlichste zugesaget, und versichert;

N. 5.

Eben der König Ludwig hatte erst ein Jahr zuvor / als er dem Marggraf Georg den angeblichen freye Consens ertheilet haben solle / denen Ständen zu Böheim ein gleiches auf das verbindlichste zugesaget.

§. 16.

Wer mag sich nun wohl beygehen lassen, daß dieser König seiner so theuren Zusage in einer so kurtzen Zeit sich nicht mehr erinneret haben, und aus dem Hertzogthum Jägerndorff als einem bekanten der Cron Böheim schon einverleibten alten unwidersprechlichen Manns-Lehen ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen zu machen gemeynet gewesen seyn solte?

§. 17.

So wenig dieses ohne besondere, und ausdruckentliche mits Einwilligung derer Stände hätte gültig geschehen können, eben so wenig ist solches auch in der That erfolget, sondern es geben die oben schon angeführte Formalia des Consenses nur allzudeutlich zu erkennen, daß König Ludwig sich seiner Pflicht auf das beste erinnert, und eben darumen seine Bewilligung zu dem Güther-Einkauff eines Theils lediglich auf des Marggrafen Georg Persohn, seinen Bruder, NB. und ihre Erben eingeschrencket, andern Theils aber mit dem bescheidentlichen Vorbehalt ertheilet habe, daß Er Marggraf Georg und seine Erben von denen erkauffenden Güthern dem König, und der Cron eben so, wie andere Fürsten in Schlesien verpflichtet seyn sollen.

Der Consens ad emendum ist auch selbst nur auf Marggrafen Georg/ seinen Bruder und Kinder gegeben/ mit dem ausdrücklichen Anhang/ daß sie von denen an sich bringenden Güthern dem König/ und der Cron eben so/ wie andere Fürsten in Schlesien verpflichtet seyn sollen.

§. 18.

Der Author des gegnerischen Impressi muß dieses alles entweder nicht gewust, oder mit Fleiß verschwiegen haben; Beydes fallet demselben zur Schuld, und Verantwortung, da in einer so wichtigen Sache es allzugefährlich ist, mit eigenen Erdichtungen, oder geflissentlicher Unterschlagung der Wahrheit in dem Publico zu erscheinen, und aufzutretten.

Der Author des jenseithigen Impressi wird diesfalls entweder einer Unwissenheit/ oder geflissentlichen Unterschlagung der Wahrheit mit Grund beschuldiget.

§. 19.

N. 6. Es nihmet derselbe zwar seine Zuflucht zu der Confirmation des Königs, und nachmahligen Kayserß Ferdinandi I.mi de Anno 1527. (solle seyn de Anno 1532.) mit dem Vorgeben. Dieser Kayser hätte nach dem Tod des Königs Ludovici alles obige von ihme beygebrachte confirmiret; Es wird aber von ihme hierunter abermahlen nicht aufrichtig gehandlet, dann es ist

Die Confirmatio Ferd. I. handlet eigentlich nicht von Jägerndorff/ sondern bestättiget nur die von König Ludwig beschehene Donation derer Regalien auf Freudenthal/ mit gewisser Limitation.

1.mò Darinnen wegen Jägerndorff mit keiner Sylben enthalten, daß es ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen seyn solle;

2dò Verschweiget derselbe die allda wiederholter beygesetzte merckwürdige Clausul, daß der Marggraf Georg dieses Fürstenthum Jägerndorff eben so besitzen solle, als wie es Weil. die Fürsten zu Jägerndorff inngehabt, genossen und gebraucht haben, ꝛc.

N. 7. 3tiò übergehet er ebenfalls mit Stillschweigen, daß diese Confirmation nicht so wohl über Jägerndorff, als nur haubtsächlich über die von dem König Ludwig beschehene Donation derer Regalien auf Freudenthall, und zwar

4tò Auch diese anderst nicht, dann mit der abermahligen ausdruckentlichen Sicherstellung gegen die Cron zu Böheim in Verbis:

„ „ So viel wir daran vergeben können, oder mögen ꝛc. erfolget seye.

§. 20.

Jägerndorff ist von denen vorigen Fürsten als ein rechtes Manns-Lehn besessen.

GJeroben hat man bereits dargethan, daß die vorige Fürsten das Fürstenthum Jägerndorff lediglich als ein rechtes Mann-Lehen besessen haben, und daß solches mithin nach Absterben des Hertzogens Johannes von Troppau ohne Männlichen Leibes-Erben dem König, und der Cron zu Böheim schon würlich einmahl eröffnet worden, hernach aber an den von Schellenberg auf Cost in eben dieser Natur, und Eigenschaft wieder gediehen seyn.

§. 21.

Und in eben dieser Eigenschaft hat es Marggrafens Georg Sohn/Georg Friedrich von König Ferd I. und Maxim. II. recognoscirt.

DAß aber so dann bey dem Marggrafen **Georg** diese Lehens-Eigenschafft abgeändert, und in das angebliche Eigenthum verwandelt worden seyn solte, solches hat niemahlen erwiesen werden können; Vielmehr leget das plate Widerspiel sowohlen ex deductis, als aus deme weiters am hellen Tag, da des Marggrafen Georgii Sohn Marggraf **Georg Friedrich** als Successor in offt erwehntem Fürstenthum Jägerndorff so wohlen von König Ferd. I. in Anno 1557. als auch von dem König Maximiliano in Anno 1567. selbsten wieder nach dem Exempel derer Vorfahrer Fürsten, und Besitzern desselbigen Fürstenthums, als ein ordentliches Lehn recognosciret, und darüber die Lehens-Pflicht geleistet hat. Num. 8. 9.

§. 22.

Dieser suchte dahero bey König Rudolpho öffters um den Consens an/ darüber frey disponiren zu dörffen.

DJeser Marggraf **Georg Friedrich** sahe sich hingegen ohne Hoffnung Männlicher Succession, und erkannte darbey wohl, daß er ohne Lehen-Herrlichen Consens mit dem besitzenden Fürstenthum Jägerndorff nicht nach gefallen schalten, und walten, selbtes auch auf seine Vettern von der Märckischen Linie, weilen sie weder à primo acquirente abgestammet, weder simultaneè investiret gewesen, denen Lehen-Rechten nach nicht fallen können; Er hielte dahero bey dem Kayser, und König Rudolpho verschiedentlich um die Erlaubnuß, und Vergünstigung an, von sothanen Fürstenthum frey disponiren, und testiren zu mögen.

Es stünde aber die Verfassung des Königreichs Böheim im Weeg/ ihme zu willfahren.

Gleichwie aber oben erwehnter massen von dem König Ludovico seinem Vatter dem Marggrafen **Georg** offt besagtes Fürstenthum Jägerndorff nur vor seine Persohn, seinem Bruder, und ihre Erben zu besitzen bewilliget, mithin die Concession alleine auf diese Fränckische Linien restringiret worden, so fort das Lehen bey Ihme Marggrafen **George Friedrich** schon auf den nächsten Fall gestanden ist, also kunte demselben auch nach der ebenfals bereits angeführten Verfassung des Königreichs Böheim, krafft welcher ein zeitlicher König die Lehens-

hens-Anfälle Ihme, und der Cron selbsten beyzubehalten verpflichtet ist, in seinem Verlangen nicht willfahret werden.

§. 23.

Dannoch unternahme derselbe / dieses Fürstenthum per donationem mortis causâ auf den Marggraf Joachim Friedrich / nachmahligen Chur-Fürsten widerrechtlich zu transferiren.

N. 10. 11.

SO nun gleich daraufhin berührter Marggraf Georg Friedrich mit dem Marggrafen Joachim Friedrich Administratore des Ertz-Stiffts Magdeburg, und nachmahligen Churfürsten zu Brandenburg von der Märckischen Linie sich eingelassen, und in Anno 1595. demselben das Fürstenthum Jägerndorff per Donationem mortis Causâ in Krafft eines errichteten Donations-Instrumenti, und besondern Recessûs verschaffet, und zugeeignet hat; So kan jedoch die gantze unpartheyische Welt mit Grund wohl nicht anderst urtheilen, als daß Er Marggraf Georg Friedrich denen kundbahren Lehen-Rechten nach, solches zu thun keines Weegs befugt gewesen seye, folglich dardurch dem König zu Böheim, und selbiger Cron an dem rechtmäßigen Lehens Anfall in dem mindesten præjudiciren, am allerwenigsten aber auf eine gantz andere, in dem 14.ten Grad entfernete, und niemahlen mit-belehnte Linie (welches doch nach der in Schlesien hergebrachten Lehens-Gewohnheit allerdings erforderlich ist) einiges Recht habe devolviren können.

§. 24.

Dieser suchte es so dann de facto zu behaubten;

SO unwidersprechlich demnach auf den in Anno 1603. erfolgten zeitlichen Hintritt des so offtgedachten Marggrafens Georg Friedrich die Eröffnung des Lehens vor den König, und die Cron Böheim sich ergeben hat, so offenbahr ist dargegen, daß von dem Churfürsten Joachim Friedrich durch die hernach bey denen damahligen Kriegs-Troublen eingenmächtige Ergreiffung der Possession wider alle Rechte, und Billigkeit gehandelt worden seye.

§. 25.

DEm Auctori des Gegnerischen Impressi scheinet allhier selbsten nicht wohl bey der Sache zu seyn, indeme derselbe dieses handgreifliche widerrechtliche Verfahren alsogleich mit deme zu verkleistern, und zu beschönen suchet, als ob sothane Besitznehmung ohne jemandens Gegenspruch, und ohne eintzige Widerrede geschehen wäre;

N. 12.

Allein König Rudolph forderte es so fort als ein eröffnetes Lehn cum fructibus perceptis zurück.

Alleine man will diesem seinem Grundlosen Vorgeben nur lediglich das Antwort-Schreiben Kayser Rudolphi d. d. 27. Novembris Anno 1607. an Ihne Churfürsten Joachim Friedrich als ein ohnverwerffliches Zeugnuß entgegen setzen, daraus ist deutlich zu ersehen:

1.mò Daß bey Ihro Kayserl. Majest. nicht nur der Marggraf Georg Friedrich um die Vergünstigung, über das Fürsten-

thum

thum disponiren zu können, das Ansuchen gethan, sondern auch hochgedachter Churfürst um die Confirmation des erledigten Fürstenthums Jägerndorff selbsten etlichmahl gebetten, und angehalten.

2. dò Daß Ihme dargegen aus denen zugleich mit-angeführten höchst trifftigen Ursachen hierunter nicht willfahret werden können, sondern vielmehr.

3. tiò Ermeldtes Fürstenthum samt allen von Zeit des Marggrafens Georg Friederich erfolgten Ableibens empfangenen Nutzungen wiederum abzutretten, und denen hiernächst darzu verordneten Königl. Commissarien einzuantworten ausdruckentlich verlanget worden seye.

§. 26.

Durch diese vorgedachte wiederrechtliche und eigenmächtige Occupirung solle nun dem Chur-Hauß Brandenburg eine rechtmäßige Fidei Commissarische Erb-Folge auf das Fürstenthum Jägerndorff cum pertinentiis erwachsen seyn;

Aus dieser wiederrechtlich- und eigenmächtiger Occupirung hat demnach dem Chur-Hauß Brandenburg niemahlen ein Recht erwachsen können.

§. 27.

Es fallet aber dieses Assertum gleich von selbsten weg, wann ohne eigenes Vor-Urtheil in reiffe Erwegung gezogen wird, daß ex mala causa kein guter effect entspringen könne; dann es ist in facto ein für allemahl ohnlaugbar, daß der Marggraf Georg Friderich ein Vasall des Königs, und der Cron Böheim gewesen; Ohnwidersprechlich ist in denen Rechten, daß ein Vasall in denen Lehen-Gütheren ohne Consens des Lehen-Herrns kein Fidei-Commissum Familiæ errichten könne, nothschlüßig ist also, daß, wann es gleichwohlen beschiehet, solches null, und nichtig seye, mithin ein Dritter daraus weder etwas mit Recht zu acquiriren, noch mit Bestand auf die Seinige zu devolviren vermöge.

§. 28.

Es ist neben deme hierbey nicht ausserachtzulassen, daß Kayser Rudolphus in vorberührtem Antwort-Schreiben noch diesen merckwürdigen Umstand mit-beygesetzet habe, was massen Er Churfürst Joachim Friederich nebst Weil. seinem Herrn Vatter sich ins besondere dahin verbunden hätten, daß sie ohne Zulassen, und Willigen derer König in Böheim, ihrer Erben, und Nachkommen weder in dem Königreich Böheim, noch dessen incorporirten Landen keine Herrschafften, noch Güther, es seye gleich Pfandt- oder Lehens-weiß, oder in einig-andere Weege mehr an sich bringen sollen, ꝛc.

Um so weniger/ als das Hauß Brandenburg sich auch schon vorhero verbunden/ohne Bewilligung der Könige in Böheim keine Güter in dem Königreich/ und dessen incorporirten Landen mehr an sich zu bringen.

§. 29.

Die darauf erfolgte Einsetzung Marggrafens Johann Georg ist also ebenfalls widerrechtlich/ und nichtig geschehen.

Aus diesem machet sich also der fernere Schluß von selbsten, daß die hernach gefolgete Einsetzung des Marggrafen Johann Georgs in mehr besagtes Fürstenthum Jägerndorff eben so widerrechtlich, und nichtig geschehen seye, als zuvor die eigenmächtige Besitznehmung des Chur-Fürstens seines Herrn Vatters gewesen ist.

§. 30.

Num. 13. 14.

Die vorhandene Correspondentz mit dem Chur-Hauß Brandenburg sowohl, als die vielfältige Bescheide, welche ihren Gesandten auf die verschiedentliche Solicitationes um die Königliche Confirmation über den Besitz zu Jägerndorff und auf die diesfalls von dem gantzen Chur-Fürstlichen Collegio, und Nieder-Sächsischen Creyß eingelegte Intercession gegeben worden seynd, auch auf den Fall eines ohnverhoffenden Widerspruchs allemahl vor Augen geleget, und dem Publico bekant gemacht werden können, bezeugen sattsam, daß weder der Churfürst Joachim Friderich, noch vorgedacht- dessen Sohn Marggraf Johann Georg jemahlens vor rechtmäßige Besitzere ermeldten Fürstenthums Jägerndorff, sondern vielmehr jederzeit vor widerrechtliche Detentores angesehen, und gehalten worden seyen, also zwar, daß endlichen das Chur-Hauß Brandenburg solches selbsten erkennet, und blos viam gratiæ gesuchet hat.

Das Chur-Hauß ist beständig pro injusto detentore gehalten worden;

Kommet endlich selbst zur Erkantnuß seines Unrechts/ und suchet blos viam gratiæ.

§. 31.

Es bedarff dahero der gegentheilische Vorwurff, als ob die würckliche Einziehung des Fürstenthums Jägerndorf haubtsächlich wegen der von dem vorgemeldten Marggrafen Johann Georg bey der Böheimischen Unruhe begangenen Felonie erfolget, dardurch aber sowohlen seinem Sohn Ernesto, als auch dem Chur-Hauß Brandenburg zu viel geschehen wäre, keiner besondern Widerlegung; Dann daß der Erstere nicht sowohl seinem geächteten Vatter, als vielmehr ex providentia Avi succediret seye, in Ansehung des letztern aber die Straff der Lehens-Verwürkung bey denen Stamm-Lehen, und Fidei Commissis Familiæ gegen die unschuldige, und nicht Theil nehmende Agnaten nicht statt finde, dieses ist eine pure Petitio principii, und der Ungrund dessen hieroben bereits genugsam erwiesen, auch übrigens von Seithen des Kayserl. und Königl. Hofes zu allen Zeiten zu erkennen gegeben worden, daß die Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff nicht sowohl ex capite Feloniæ, als vornemlichen wegen Erlöschung der belehnten Linie geschehen seye, auch nach denen Satzungen des Königreichs Böheim habe geschehen müssen;

Die würckliche Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff geschahe nicht so wohl wegen begangener Felonie, des Marggrafen Johann Georg/ als vornemlich wegen Erlöschung der nur allein belehnt gewesten Linie.

Num. 15. & 16.

§. 32.

Und aus eben dieser Ursache ist auch Jacobus Hertzog in Liefland, Churland, und Semigallien, als Er sich in Anno 1649. nicht minder durch eigene Abgeordnete um Das Fürstenthum Jägerndorff beworben, vorschützend, daß Er von des primi acquirentis Georgii Bruders Albrecht Friedrichs Tochter Sophia abstamme, einfolglich ein mehrers Recht, als Chur-Brandenburg habe, gleicher gestalt abgewiesen worden;

Aus eben dieser Ursach wurde auch Jacobus Hertzog in Liefland rechtlich abgewiesen

Num. 17.

§. 33.

Endlich verfallet der Author des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums noch auf andere neben-Umstände, nemlich, daß die Pacificatores des Westphälischen Friedens ebenfalls in dieser Sach angegangen wären, die sich aber auf den Fuß gesetzet, daß, was nicht causa belli gewesen, auch nicht materia pacis seyn könte, und daß Oesterreich immer Hoffnung gemacht habe, nach beygelegten Kriegs-Troublen diese Strittigkeit in Güte abzuthuen; Nicht minder daß auch dessentwegen öffters wichtige Geld-Summen angebotten worden wären.

So viel aber das Erste, nehmlich den Westphälischen Friedens-Schluß betrifft; Da hat zwar testantibus actis der damahlige Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg die sammentlich-protestirende Stände starck genug angegangen (a) auch diese (weilen man sie berichtet, daß Jägerndorff bloshin bey Gelegenheit der Böhmischen Unruhe eingezogen worden) sich der Sach würcklich angenommen, und den casum wegen Jägerndorff unter die restituenda ex Capite Amnestiæ ziehen wollen. (b) Nachdeme aber die damahlige Kayserl. Gesandschafft dargegen vorgestellet, daß Jägerndorff schon lang vor der Böhmischen Unruhe der Cron Böheim als ein eröffnetes Lehn anheim gefallen, mithin die Restitution dieses Fürstenthums ohnmöglich zu dem Capite Amnestiæ gerechnet werden könte; (c) So wurde endlich von Seithen Schweden, und der protestirenden Ständen selbst von der anverlangten Restitution abgestanden, und kein Wort darvon im Frieden-Schluß gemeldet; Woraus demnach der Ungrund des Vorwurffs, als hätte es Oesterreichischer Seiths an continuirter Hoffnung nicht gefehlet, sich sofort zu Tag leget.

Bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen bewegten sich die protestirende Stände um die Restitution dieses Fürstenthums zwar eyfrig;

Sahen aber endlich den Ungrund der Prætension selbst wohl ein;

Stunden daherv davon ab/ und kame deswegen kein Wort in das Friedens-Instrument.

Num. 18. 19. 20.

Desgleichen findet sich das Vorgeben wegen der angebottenen wichtigen Geld-Summen gantz anderst beschaffen; Es haben zwar Jhro Kayserl. Majestät wegen der sogenanten Breßlauer-Schuld einmahl 180000. Reichs Thaler assigniret, und ein anders mahl 120. ruckständige Römmer-Monathe nachgelassen, beydes aber ist keines Weeges in Ansehung der

Jrriges Suppositum des jenseithigen Authoris, als ob wegen der Brandenburgischen Prætension öfters wichtige Geld-Summen angebotten worden wären.

(a) Vid. Meyers Acta pacis West. Tom. 1. pag. 807. (b) Idem T. 2. pag. 305. &. pag. 316. (c) Idem locô cit. pag. 324. & 418.

Vielmehr seynd diesseiths die habende starcke Anforderungen wegen vorenthaltener Contribution von Crossen/ Storcka / und Peska reserviret worden.

dorffischen Prætension, sondern lediglich der hohen Verdiensten des Chur-Hauses Brandenburg geschehen, und haubtsächlich darbey die gerechteste in der That, auf viele Tonnen Goldes, ja Millionen sich belauffende Anforderung, wegen der Contribution auf Crossen, Storka, und Peska reserviret worden, wie es dann endlich auch noch in Anno 1685. Kayser Leopoldus dabey lediglich bewenden lassen.

N. 21.

§. 34.

Kurtze Widerhohlung der diesOrtigen Grund-Sätzen / und Schluß

WIe nun aus der bishero angeführten wahren, und Acten-mäßigen Beschaffenheit der Sache männiglich klar in die Augen fallen muß;

Imò Daß das Fürstenthum Jägerndorff nicht als ein Allodium, sondern je- und alleweegs als ein Feudum proprium besessen worden seye;

2dò Daß dieses Feudum König Ludovicus zu Böheim nur auf die Fränckische Marggräfliche Linie verliehen, und der ultimus Possessor Marggraf Georg Friedrich selbsten den Consens, darüber nach Gefallen disponiren, und testiren zu können, zwar öffters solicitiret, solchen aber niemahlen erhalten.

3tiò Daß derselbe folglich ohne diesem auf eine gantz andere, nicht mit-belehnte Linie keinesweeges gültig habe disponiren, mithin

4tò Sothanes Lehen um so weniger auf das Chur-Hauß Brandenburg in der Persohn des damahligen Churfürstens Joachim Friedrichs als ein Stamm-Lehen, und Fidæi Commissum Familiæ devolviren können;

5tò daß die von Ihme Chur-Fürsten nachgehends de facto ergrieffene possession, und eigenmächtige Einsetzung seines Sohns Marggrafen Johann Georg beständig widersprochen, die öffters von Ihnen gebettene Confirmation, und Belehnung keines weeges accordiret, vielmehr das Feudum cum fructibus perceptis zuruck gefordert, und endlichen

6tò Nicht allein ob perduellionem des Marggrafen Johann Georgs, sondern vornehmlich wegen Abgang der nur alleine belehnt gewesenen Marggräflich-Fränckischen Linie eingezogen worden seye.

Also will man den Schluß, wie schlecht die gegentheilische prætension auf das Fürstenthum Jägerndorff in der That gegründet seye, einem jeden ohnpartheyischen Gemüth, von was vor einer Religion selbiges immer seyn möge, selbst zu machen, überlassen.

§. 35.

Vermeynte Chur-Brandenburgische Prætension auf Oderberg / und Beüthen.

NAchdeme übigens der Verfasser des so genanten Rechtsgegründeten Eigenthums C. I. §. 7. nur mit einigen Worten, auch deren Herrschafften Leobschüß, Oderberg, Beüthen, und Tarnowitz gedencket, und darauf aus der vorhin

hin angeführten Donation Marggrafens Georg Friedrichs eine Prætension des Chur-Hauses zu machen scheinet, so will auch die Nothwendigkeit erheischen/ die eigentliche Beschaffenheit von Oderberg/ und Beüthen/ mithin den Grund/ oder Ungrund sothaner Prætension kürtzlich zu untersuchen/ dann Leobschütz ist ein Appertinens von Jägerndorff/ und von denen von Schellenberg an den Marggrafen Georg mit Jägerndorff verkauffet worden: Tarnowitz aber gehöret zu Beuthen/ mithin bleiben nur Oderberg/ und Beüthen übrig/ welche auch zu Anfang des vorigen Sæculi das Objectum des bey dem in Schlesien eingeführten Ober- und Fürsten-Recht diesfalls obgeschwebten Processûs gewesen.

Wie nun aber die Umstände respectu Oderberg von jenen respectu Beüthen gantz unterschieden seynd/ so gedencket man mehrerer Deütlichkeit willen jedes besonders zu betrachten/ und zu diesem End den Anfang von Oderberg zu machen.

§. 36.

DAß Oderberg ehedessen ein Appertinens der Fürstenthümmern Oppeln/ und Rattibor gewesen/ und von Hertzogen Hannsen von Oppeln dem Marggrafen Georg überlassen worden/ ist eine aus denen Schlesischen Geschichten/ und dem Pragerischen Vertrag de Anno 1531. bekante Sach.

Oderberg wäre vor diesem ein Appertinens zu Oppeln, und Ratipor. Wurde von Hertzog Hannsen dem Marggraf Georg überlassen.

Als aber hernach zwischen Ferdinando I.mo, und jetztgedachtem Marggrafen Georg nicht nur wegen Oppeln/ und Rattibor/ sondern auch wegen Oderberg/ und anderer Sachen halber Mißhelligkeiten entstanden/ und diese endlich auf hohe Vermittelung durch erst vorgedachten Prager-Vertrag vollkommen verglichen worden; Num. 22.

So hat man unter andern auch respectu Oderberg folgendes Abkommen getroffen/ daß/ wann auch von Kayser/ und König Ferdinando I.mo die Fürstenthümmer Oppeln/ und Rattibor um die stipulirte Summam pr. 183383. Gulden Hungar. eingelöset wurden/ dannoch Marggraf Georg die Herrschafft Oderberg auf seine drey Eheliche Männliche Leibes-Erben nutzen und geniessen könne/ jedoch mit dem weitern ausdrucklichen Anhang/ daß nach Absterben dieser dreyer Leiber/ und Männlicher Leibes-Erben solche Herrschafft an Ferdinandum, und die nachfolgende Könige zu Böheim ohne Bezahlung einiger weiteren Geld-Suumma zuruck fallen/ und heimkommen solle.

Solle vermög des Prager-Vertrags de Anno 1531. nach Absterben dreyer Männlicher Leibs-Erben der Cron Böheim ohnentgeltlich anheim fallen,

§. 37.

DA nun mehrgedachten Marggrafens Georgii eintziger Sohn Marggraf Georg Friedrich ohne Leibes-Erben Annô 1603. verstorben/ so ist auch andurch in Kraffe obangeführten Prager-Vertrags die Concession in Ermanglung weiterer Männlicher Leibes-Erben erloschen/ mithin die Herrschafft Oderberg denen Königen zu Böheim anheim gefallen.

Welches dann auch nach Absterben Marggraf Georg eintzigen Sohns Georg Friedrichs würcklich geschehen.

§. 38.

Dieser Georg Friderich vermeynte es zwar mit Jägerndorff an das Chur-Haus Brandenburg zu bringen;

ES hat zwar Marggraf Georg Friderich in der gemachten/ und oben sub Num. 10. allegirten Donatione mortis causâ, und den darüber errichteten Recess sub Num. 11. auch die Herrschafften Oderberg/ und Beüthen dem Churfürsten Joachim Friderich zuzuwenden vermeynet/ Er hat aber auch in jetzterwehnten Recess §pho: Was aber/ so fort von selbst erkennet/ daß Er über diese beede Herrschafften zu disponiren keine Macht haben/ sondern das Oderberg ohnentgeltlich an die Königin von Böheim zuruck falle/ Beüthen hingegen der Reluition unterworffen seye:

Er erkannte aber selbst, daß solches nicht in seiner Macht stünde.

§. 39.

Der Churfürst Joachim Friderich nahme es dannoch de facto in Besitz, u. übergabe es seinem Sohn Johann Georg.

NIchts destoweniger hat der Churfürst Joachim Friderich sich zu beeden Herrschafften/ gleichwie des Fürstenthums Jägerndorff/ de facto angemasset/ und solche seinem Sohn Johann Georg eingeraumet; Dahero dann/ und als dieser selbte gutwillig abzutretten nicht zu bewegen gewesen/ zwischen König Matthia, und dem Marggrafen Johann Georg darüber bey dem Schlesischen Ober- und Fürsten-Recht in Anno 1615. ein Processentstanden/ wovon gleich unten weiter gesagt werden solle.

Worüber es bey dem Ober- und Fürsten-Recht zu einem Process gekommen.

§. 40.

Num. 23.

Beüthen wird dem Johann von Schierotin Pfand-Weiß überlassen.

WAs aber die Herrschafft-Beüthen samt Schwerchlanetz/ und andere Zugehör anlanget/ diese hat König Matthias in Anno 1477. dem Johann von Schierotin um 8000. Gulden Hungar. cum pacto reluitionis Pfand-Weiß überlassen/ und König Uladislaus hat in Anno 1439. nicht nur sothanen Pfands-Brief bestättiget/ sondern auch in Anno 1498. auf seiner des Johann von Schierotin vier Söhne Leb-Tage prorogiret/ und anbey erlaubet/ daß Sie 300. Schock darein verbauen/ auch neue Stücke darzu kauffen/ die versetzte aber reluiren können; So ihnen insgesambt bey der Einlösung wiederum gut gemacht werden solten;

§. 41.

Num. 26. 27. Num. 28.

Kommet an Marggraf Georg, aber nicht anderst als Pfand-Weiß, und nur auf zwey Leiber.

EN eben diesem 1498.ten Jahr hat Johann von Schierotin nebst seinen vier Söhnen sein Pfand-Recht auf obbesagte Güther dem Hertzog Hannsen von Oppeln verkauffet/ weilen aber dieser keine Männliche Leibes-Erben gehabt/ mithin sein Fürstenthum/ und Güther der Cron Böheim anheim fallen müssen/ hat König Ludewig Annô 1526. auf den Ableibungs-Fall Hertzogs Hannsen dem Marggrafen Georg zu Brandenburg/ und seinen Erben in Conformität Königs Matthiæ Brief/ mithin auch nicht anderst/ als Pfand-weiß/ wiewohlen ohne einige

Be-

Bezahlung/ und nur auf zwey Leiber die Herrschafft Beüthen überlassen mit dem Anhang/ daß/ wann nach Absterben zweyer Leiber es denen Königen in Böheim gefielle/ diese Herrschafft einzulösen/ solches nicht anderst/ als nach einer halb-jährigen Aufkündigung/ und gegen Ersetzung des von dem von Schierotin ausgelegten Gelds geschehen solle.

§. 42.

Als nun Marggraf Georg/ und sein Sohn Georg Friderich verstorben/ mithin die Concession auf die zwey Leiber erloschen/ Churfürst Joachim Friderich aber die Herrschafft de facto in Besitz genommen/ und seinem Sohn Johann Georg eingeraumet/ dieser hingegen solche gutwillig/ und ohnangesehen man sich zu Ersetzung des Pfand-Schillings vielmahl angetragen/ nicht wieder abtretten wollen;

Fallet also nach Absterben Marggrafens Georg Friderichs der Cron Böheim anheim.

Chur-Fürst Joachim Friderich occupirt es de facto.

So ist die Sach/ wie wegen Oderberg/ also auch wegen Beüthen in Anno 1615. zu einem Processs bey besagtem Ober- und Fürsten-Recht gediehen/ und den 21.ten April 1617. dahin entschieden worden: daß das Eigenthum beeder Herrschafften dem Regierenden König in Böheim zustehe/ mithin König Matthias die Herrschafft Beüthen gegen die verschriebene Pfand-Summa einzulösen/ die Herrschafft Oderberg aber ohne Entgeld zuruck zu fordern befuget; Der beklagte Marggraf auf beede Herrschafften doch nicht eher/ als gegen Ersetzung der Pfand-Summa auf Beüthen/ und deren in beeden Herrschafften Oderberg/ und Beüthen angegebenen Besserungen/ so viel derselben innerhalb der längern Sächsischen Frist erwiesen werden möchten/ abzutretten schuldig seye/ und solle sodann wegen der von Oderberg von Anno 1604. eingenommenen Nutzungen ferner ergehen/ was Recht ist.

Die Sach kommet zum Ober- und Fürsten-Recht.

Num. 29.

Marggraf Johan Georg wird condemnirt, Beüthen gegen Erhaltung des Pfand-Schillings, Oderberg aber unentgeltlich abzutretten.

§. 43.

Auf die hiernächst erfolgte Liquidation des Beüthnischen Pfand-Schillings/ und der Meliorationen ist die weitere Definitiva unterm 17. Maji 1618. ergangen/ und darinnen die respectu Beüthen zu ersetzen kommende Pfand-Schillings- und Meliorations-Quanta deütlich ausgesetzet/ die Oderbergische Meliorationes aber mit denen genossenen fructibus compensiret worden;

Bey Beüthen wird die Pfands-Summa, und Meliorations-Quanta ordentlich ausgesetzet, bey Oderberg aber mit denen Fructibus perceptis compensiret.

Num. 30.

§. 44.

Ob man nun zwar hierauf mit dem Pfand-Schilling/ und denen Meliorations-Kosten an Seithen der Königlich-Schlesischen Cammer sich beständig fertig gehalten/ zu dessen Beweiß man das Schlesische Cammer-Schreiben hierbeyleget/ so ist doch von Seithen Marggrafens Johann Georg/ und seiner Räthe ein Aufzug nach dem andern ausgedacht/ und die Sach so lang

Marggraf Johan Georg cunctirt mit der Retradition, bis er sich des Lasters der Perduellion schuldig gemacht.

Num. 31.

verzogen worden/ biß endlich Marggraf Georg sich des Lasters der Perduellion theilhafftig gemacht/ und hierdurch Kayser/ und König Ferdinandus 2.dus berechtiget worden/ die auf Beüthen gehafftete Sprüche des Pfand-Schillings als ein Allodium zu confisciren/ und endlich beede Herrschafften einzuziehen.

Worauf die Confiscation dieser Allodial-Anforderung mit Recht erfolget ist.

§. 45.

Kurtze Wiederholung der diesorthigen Fundamenten nebst dem Schluß.

AUs diesem nach einander kürtzlich erzehlten/ und durch unverwerffliche Documenta bewehrten Verhalt der Sach ergiebet sich nun ohne weitere Ausführung von selbst:

Imò Daß die Marggrafen von Brandenburg Fränckischer Linie auf die Herrschafften Beüthen/ und Oderberg kein anderes/ als ein Pfand-Recht/ und dieses zwar nur auf gewisse sogenannte Leiber/ oder Leibs-Erben gehabt/ und daß dahero

2dò nach Absterben des letztern Marggrafens der Fränckischen Linie Georg Friderichs die Herrschaft Oderberg ohne Entgeld/ Beüthen aber cum onere Reluitionis nach Maßgab des Ober- und Fürsten-Rechtlichen Sententzes anheim gefallen/ mithin

3tiò Der Churfürst Joachim Friderich/ und sein Sohn Johann Georg/ (da Sie aus dem oben sub Numero 12. allegirten Donations-Recess und der darinnen §. Was aber ꝛc. gethanen eigenen Geständnuß Marggrafens Georg Friderichs die beste Nachricht von der wahren Eigenschafft beeder Herrschafften gehabt/) wiederrechtlich gehandlet/ daß sie solche de facto in Besitz genommen/ und so lange Zeit unrechtmäßig detiniret haben. Und endlichen daß

4tò Die auf Beüthen ratione des Pfand-Schillings/ und der Melioration gehabte Sprüche ebenfalls vom Ferdinando II. ex capite Perduellionis des Marggrafen Johann Georg mit allen Fug eingezogen worden/ einfolglich die diesfalls formiren wollende Chur-Brandenburgische Prætension gäntzlich ungegründet seye.

Wie solches Kayser Leopoldus in dem oben sub Num. 21. an die Brandenburgische Gesandtschafft bey dem sogenannten Satisfactions-Geschäfft Annô 1685. ertheilten Bescheid zur Gnüge zu erkennen gegeben hat; Daß also

5tò Der offt wiederholte Verfasser sich ehender in denen so vielmahl angerühmten Archivis gründlicher ersehen/ als mit derley nichtigen durch Urtheil/ und Recht schon vor mehr dann hundert Jahren abgethanen Anforderungen ans Licht tretten sollen.

CAPUT II.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgischen Prætension auf die Fürstenthümmer/ Liegnitz/ Brieg/ und Wohlau.

§. 1.

Der Author des so genanten Rechts-gegründeten Chur-Brandenburgischen Eigenthums setzet als eine Grund-Veste voraus/ daß die Hertzoge zu Liegnitz/ aus dem Piastischen Hauß ihr Land Souvrain, frey/ und Erblich regieret hätten; Man findet aber nicht/ was derselbe dardurch behaubten wolle/ dann es kommet dermahlen auf diese auch an sich noch nicht ausgemachte Frage gar nicht/ sondern eigentlich dahin an/ auf was Art und Weise die Hertzoge dem König/ und der Cron zu Böheim diese Fürstenthümmer zu Lehen aufgetragen haben?

Vergebliche Frage, wie die Hertzoge von Liegnitz aus dem Piastischen Hauß hiebevor ihr Land regieret haben.

§. 2.

Gegenseiths wird alleine die erstere Investitur vom König Joanne Lucenburgico de Anno 1329. beygeleget/ daraus nur ein- und anderes überhaupt angemercket/ sondern ein unächter Unterscheid zwischen aufgetragenen/ und gegebene Lehen gemacht/ und hieraus der irrige Schluß gefasset/ daß diese Lande wahrhafftige Erb-Lehen/ oder Feuda hæreditaria, und alienabilia worden seyen.

Der Author, des jenseithigen Impressi haltet sich nur an die erste Investitur de Anno 1329.

§. 3.

WEvor man aber hierauf antwortet/ ist vorgängig zu melden/ daß Imò in dieser erstern Investitur noch viele andere Haubt-Passus enthalten/ so man ex adverso unberührt gelassen/

Berühret viele darinnen enthaltene Haubt-Passus mit keinem Wort.

2dò Daß die Auftragung damahlen nur alleine von dem Hertzogen Boleslao, und noch bey lebzeiten seiner Brüder geschehen/

3tiò Hernach aber von ihme Boleslao, und seinen zweyen Söhnen Wenceslao, und Ludovico, als sie die Fürstenthümmer Liegnitz und Brieg/ zusammen in Ruhe besessen/ sothane Auftragung in Anno 1331. nicht alleine auf das neue vollkommen erfolget/ und respectivè wiederholet/ sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehen besser erläutert worden seye;

Und schweiget von der wiederholten Lehens-Auftragung de Anno 1331. so den wahren Grund zur Sach leget.

Wie demnach diese letztere Auftragung/ und Recognition, welche so gar in öffentlichen Scriptis zufinden. * Den wahren

* Apud Ludwig in reliquiis manuscript. Tom. V. pag. 610.

Grund zur Sache leget/ also will man den Inhalt derselben ebenfalls noch kürtzlich præmittiren;

§. 4.

Num. 32. Es haben nemlichen Sie Hertzogen Imò vor sich/ ihre Erben/ und Nachfolger ihre besitzende Fürstenthümmer/ Land- und Leuthe/ mit aller daselbst Specificirten Zugehör dem Könnig/ dessen Erben/ und Nachfolger/ wie auch NB. dem Königreich zu Böheim zu einem Erb-Lehen aufgetragen/ und zugesaget/ darfür dem König/ und der Cron Manne zu seyn/ dergestalt/ daß/ wann es sich

Kurtzer Inhalt dieser Lehens-Auftragung: in welcher unter andern ausdrucklich enthalten, daß nach Erlöschung des Piastischen Manns-Stamen diese Fürstenthümer der Cron Böheim ohnmittelbahr heimfallen sollen.

2dò Begeben wurde/ daß sie ohne Hinterlassung Männlich-Ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgiengen/ diese Fürstenthümmer dem König/ und NB. der Cron zu Böheim völlig anheim fallen sollen/ doch

3tiò Mit dem Vorbehalt/ daß ihnen noch im Nothfall erlaubet seyn solle/ ein- oder andere Stadt/ oder Schloß/ wann sie solche vorhero dem König/ seinem Erben/ oder Nachkömmling angebothen/ und sie es nicht kauffen/ oder einlösen wolten/ einem andern ihren Genossen/ oder füglichen Mann zu verkauffen/ oder zu versetzen/ welcher es von dem König/ dessen Erben/ und Nachfolgeren eben/ wie sie zu Lehen empfangen/ und davon Pflicht thun solle; Deme dieselbe auch noch

4tò Die Eventuale Anweisung derer Stände/ und Unterthanen dahin beygesetzet/ daß Sie obbemeltem Fall/ wann keine Männliche Erben von ihnen Hertzogen vorhanden seyn würden/ den König/ dessen Erben/ und Nachfolgere an der Cron vor ihren natürlichen Herrn erkennen/ demselben pflichtig/ und gehorsam seyn sollen;

Allermassen die beede Söhne Wenceslaus, und Ludovicus,
Num. 33. nach Absterben ihres Vatters Boleslai, solches in Anno 1343. wiederholter bestättiget haben;

§. 5.

Falscher Schluß, daß ein Erb-Lehn eo ipso ein Veräusserungs-Lehn sey.

Nun ist zwar nicht ohne/ daß obbemelte Fürstenthümmer als Erb-Lehen aufgetragen worden; Es ist aber gar kein richtiger Schluß/ daß sie deßwegen pure Veräusserungs-Lehen seyn sollen; sondern es ist allemahl der Inhalt des Lehn-Briefs einzusehen/ und von der Natur eines Mann-Lehens nicht weiter abzugehen/ als die Worte des Lehen-Briefes es besagen;

Quoad effectum alienandi kommet es in Feudis oblatis, wie in Feudis datis lediglich auf das Pactum inter Dominum & Vasallum an.

Dann nachdeme einmahl das Dominium directum von dem Vasallen aufgetragen worden/ so ist sodann zwischen denen Feudis oblatis, und datis ad effectum alienandi kein Unterscheid mehr/ und erstrecket sich die Veräusserungs-Freyheit in diesen eben/ wie in jenen weiter nicht/ als solche von Seithen des Vasallen ausdrucklich bedungen/ und von dem Lehen-Herrn zugestanden worden ist;

§. 6.

§. 6.

ALhier befindet sich dieses Pactum blos auf den Nothfall/ nur auf ein- und anders Stuck Landes / auf das Voranboth / auf einen füglichen Mann / und auf die nemliche Lehens-Schuldigkeit restringiret; Albier ist solches sehr restringirt.

§. 7.

WJemand wird dahero mit gutem Grund anders behaubten können / als daß dergleichen Bedingnuß zwischen dem Lehen-Herrn/ und Vasallen auf das genaueste zu nehmen/ und daß ausser deme denen mehr berührten Fürstenthümmeren die Eigenschafft eines Feudi proprii anklebe/ und verblieben seye.

§. 8.

UNd dieses um so mehr/ da eines Theils die Succession lediglich auf die Männliche Eheliche Leibes-Erben gestellet/ und nach deren Abgang nicht minder das Dominium utile dem König und NB. der Crone zu Böheim in dürren Worten zugeeignet / auch vermittelst der Anweisung derer Stände / und Unterthanen schon eventualiter eingeraumet/ andern Theils aber von dem Hertzog Wenceslao in Anno 1362. so gar noch auf vorerwehntes Pactum de alienando selbsten für sich/ und seine Erben renunciret worden ist; Num. 34. Und hernach von denen Vasallen selbst gar aufgehoben;

§. 9.

WJe nachfolgende Hertzoge haben dem König/ und der Cron/ als ihren NB. Natürlich-Ordentlich- und Erblichen Obristen Lehen-Herrn ihre schuldige Lehens-Pflichte auf gleiche Weise geleistet; Num. 35. 36.

§. 10.

ES bleibet demnach nicht der geringste Zweifel übrig / daß hierdurch nicht nur allein der König/ dessen Erben/ und Nachkommen/ sondern zugleich auch das Königreich Böheim nach Auslöschung des Manns-Stammen dieser Piastischen Hertzoge das Anfalls- und Consolidations-Recht auf die mehrbesagte Fürstenthümmer unwidersprechlich erlanget habe. Die Eigenschafft eines ordentlichen Manns-Lehens aber durchgehends beybehalten worden. Mithin diese Lehen nach Erlöschung des Piastischen Manns-Stammen der Cron Böheim anheim gefallen.

§. 11.

UNd ob zwar in Nachfolge König Uladislaus, dann dessen Sohn König Ludovicus in annis 1511. und 1524. Durch den Hertzogen Friderich sich bewegen lassen/ den Consens zu ertheilen/ daß er seine Städte/ Leuthe/ und Land mit aller Die Gunst-Briefe Uladislai, und Ludovici de libere disponendo seynd auf irriges Vorgeben, und wider die Verfassung des Königreichs ertheilet worden, folglich von keiner Gültigkeit.

ihren Einkommen auf dem Tod-Bethe/ oder Testaments-weise vergeben / oder zueignen möchte/ wem er wolte. So lieget doch die Ungültigkeit dieser Gunst-Briefen am hellen Tage/ da darinnen zu der Haubt-Beweg-Ursache angeführet worden/ als ob diese Hertzoge vermög der Lehens-Auftragung ohnehin die Freyheit hätten/ ihre Land- und Leuthe bey ihrem Leben zu verkauffen/ zu versetzen/ und zu vergeben/ immassen man solches diesen beeden Königen oberwiesener massen nicht nur alleine gantz irrig beygebracht/ sondern auch verschwiegen hat / daß die vorige Hertzoge vor sich/ ihre Erben/ und Nachkommen den Anfall auf oft- erwehnte Fürstenthümmer nach Abgang Ihrer Männlichen Ehelichen Leibes-Erben schon bereits dem König/ und NB. der Cron zu Böheim würcklich bedungen/ darüber Revers ausgestellet/ auch Eyd und Pflicht geleistet haben/ und daß so fort ein König zu Böheim dergleichen Anfälle ohne ausdrucklicher Mit-Einwilligung derer Stände/ als einem essential requisito nicht zu vergeben/ sondern vor sich/ dessen Erben/ und Nachfolger/ dem Königreich und der Cron selbsten beyzubehalten/ durch einen Cörperlichen Eyd verpflichtet seye.

§. 12.

Es kan dahero die hierauf gegründete Erb-Verbrüderung ebenfalls nicht bestehen.

DA nun dessen ohngeachtet Hertzog Friderich von Liegnitz/ und Brieg/ und seine beede Söhne mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg in Anno 1537. die von dem Authore des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums sub F. allegirte so genante Erb-Verbrüderungen errichtet/ und darinnen sich untereinander dahin verbindlich gemacht/ daß/ wann die Hertzoge ohne Männliche Lehens-Erben abgehen solten/ alle ihre Erb-Fürstenthümmer/ Land/ und Leuthe an Churfürsten Joachim/ und seine Erben verfallen/ hingegen/ wann der Churfürst/ und seine Männliche Erben absterbeten/ die von der Cron Böheim abhangende Brandenburgische Lehne/ als Crossen/ Züllichau/ Sommerfeld/ Cottbus/ Peitz ꝛc. ꝛc. an den Hertzog Friderich von Liegnitz/ und dessen Erben gelangen sollen/ hierdurch aber der/ dem König/ und der Cron Böheim so bündig verreversirte Anfall auf einmahl abgestricket worden;

Mithin ware die Klage deren Böhmischen Ständen so wohl, als die darauf erfolgte Cassations-Sententz so gerecht,

So haben die Stände des Königreichs Böheim ja gantz begründete Ursach gehabt/ disfalls wider Hertzog Friderich/ und seine Söhne bey dem Kayser Ferdinando I. Klage zu führen/ und dieser gerechteste Kayser hat nach gewechßleten Vier Satz-Schrifften/ und gnugsam überlegter Sach nicht wohl anderst thun können/ als die Gerechtigkeit zu administriren/ mithin den in præjudicium Regis, & Regni errichteten Erb-Verbrüderungs-Tractat cum plena causæ cognitione, wovon die gesammte Acta noch vorhanden seynd/ in dem von dem offtbesagten Authore sub Lit. C. allegirten End-Urthel zu cassiren/ und null- und nichtig zu erklähren.

§.

N. 37.

§. 13.

Es hat auch ex post der Chur-Fürst Johann Georg solches in dem an Kayser, und König Rudolphum unterm 5. Octobr. 1593. erlassenē Schreiben selbst erkennet, und dahero den Königen gebetten, ihme wenigstens eines von gedachten Fürstenthümeren zu überlassen, und sich disfalls bey denen Böheimischen Ständen anzunehmen; massen er darum selbst durch seinen Gesandten von Schliben bey gedachten Ständen anhalten wurde; Wie dann dieser Gesandter bey denenselben umihren Consens auch würcklich durch ein Memoriale gebetten hat; so aber nie erfolget ist;

Daß solches der Churfürst Johann Georg endlich selbst erkannte / nur eines von diesen Fürstenthümmern ihme zu überlassen gebetten / und die Einwilligung der Stände hierzu angelegendlichst gesuchet hat.

Num. 38.

§. 14.

Übrigens hat schon geraume Jahr vorhero CARL der 4.te nach der mit der Cron Böheim geschehenen Incorporation des Hertzogthums Schlesien in einer eigenen Constitution de Anno 1335. sanciret, daß gedachtes Hertzogthum dem Königreich Böheim indivisibiliter einverleibet seyn solle.

Die diesfällige Verfassung des Königreichs Böheim wird weiter bestärcket.

§. 15.

Ingleichen seynd nach der Bekantnuß des Breßlauer-Bischoffen Breczeslai, und des gesamten Capituls de Anno 1358. mit einhelligem, durch einen Eyd bestättigten Consens aller Schlesischen Fürsten die gesammte Fürstenthümmer in Schlesien dergestalt unzertrenlich der Cron Böheim incorporirt worden, daß sie von selbter auf keinerley Weise abgesöndert, oder veräussert werden können, wie dann besage der in cap. I.mo allegirter Majestäts-Briefen Königs Uladislai de Anno 1510. und Königs Ludovici de Anno 1522. sich eben diese Könige, so den angeblichen Consens ertheilet haben, auf das kräfftigste denen Ständen von Böheim verbündlich gemacht, daß von dem Königreich Böheim, besonders aber von denen Schlesischen Fürstenthümmeren, und deren Anfällen zu ewigen Zeiten nichts veräussert werden solle; Mit dem Zusatz: daß, wann darwider allschon vorhin etwas geschehen wäre, oder noch geschehen wurde, solches als null, und nichtig angesehen werden solle.

Num. 39.

§. 16.

So ist auch von Chur-Brandenburg, welches doch in der Erb-Verbrüderung reciprocè lauter Böhmische Lehne verschrieben, und die Bewürkung der Königlichen Einwilligung versprochen hat, niemahlen ein Consensus Domini directi vorgezeiget worden, mithin hat gedachtes Chur-Hauß gegen seine selbst eigene Anerkantnuß den nöthigen Consensum Domini directi nicht gesuchet, viel weniger erhalten.

Brandenburg hat pro reciproco bey der Erb-Verbrüderung lauter Böhmische Lehen ohne Consens des Lehn-Herrns / mithin nichtig verschrieben.

Aus welchem allen demnach mit Händen zu greiffen, daß beede obige Gunst-Briefe an, und für sich selbsten nichtig, und ungültig seynd, und die Könige durch die ihnen von Hertzog Friderich aus dem Lehen-Brief König Joannis vorgebildete facultatem alienandi zu derselben Ertheilung verleitet worden.

§. 17.

Bey solchen Umständen nun hat wohl von Kayser Ferdinando I.mo keine andere, als Sententia cassatoria erfolgen können; Dann wann auch besage der Erb-Verbrüderung

Die Gerechtigkeit des Cassations-Bescheides wird weiter unterstützet.

rung die Fürstenthümmer nicht anderst, als Titulô Feudi an Chur-Brandenburg gelangen sollen, mithin es scheinen könte; daß die Cron Böheim darunter wenig, oder nichts verliehre, So ist doch dardurch gedachter Cron das bey der Auftragung versicherte Anfalls Recht in Casum deficientis Prolis masculæ benommen, mithin sothane Erb-Verbrüderung in præjudicium des Königreichs errichtet worden. Es haben auch die Bohmische Stände um so mehr Ursach gehabt sich der offt berührten Erb-Verbrüderung entgegen zu setzen, als Chur-Brandenburg respectu der von der Cron Böheim rührenden Lehen durch seine Præpotenz viâ facti von allen Præstationibus publicis sich emancipiret, und diesfalls von Rechts-wegen der Cron Böheim viele Millionen zu ersetzen schuldig ist.

§. 18.

Die Schlesische Herzoge erkennen selbte / submittiren sich diesem Urtheil / und widerruffen die Erb-Verbrüderung.

DJe Schlesische Hertzoge von Liegnitz, welche die offt angeführte Erb-Verbrüderung mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg gemacht, haben die Nichtigkeit dieses Handels so fort von selbst erkennet, und dahero sich nicht nur dem Urthel Ferdinandi I.mi submittiret, die Erb-Verbrüderung widerruffen, und gegen den Chur-Fürsten sich nicht mehr Brüder genannt, sondern auch in conformitæt der ersteren Lehens-Auftragung widerholt versprochen, daß, wann sie ohne Männliche Lehens-Erben abgingen, ihre Fürstenthümmer, Land, und Leuthe dem König, und der Cron Böheim anheim fallen, denen Fürstlichen Töchtern aber nur ein gewisses an Geld zum Heyrath-Guth gegeben werden solle.

Wie dann zu dem End die beede Gebrüder Hertzog Friderich, und Georg sich noch besonders verreversiret, die Unter-
Num. 40. 41. thanen über die Erb-Verbrüderung nicht nur allein nicht mehr schwören, sondern diese statt dessen Ihro Königl. Majestät huldigen zu lassen, welches auch würcklich erfolget, und die Unterthanen der vorigen denen Chur-Fürsten von Brandenburg geleisteten Pflichten entbunden worden.

In gleichmäßigen verbündlichen Ausdruckungen hat Her-
Num. 42. tzog Friderich, des vorigen Friderichs Sohn in Anno 1596. seinen Revers von sich gestellet, die Erb-Verbrüderung für null, und nichtig erkant, das Urthel Ferdinandi I.mi agnosciret, und die an das Chur-Hauß Brandenburg extradirte Documenta zuruck zu verschaffen sich anheischig gemacht.

§. 19.

Churfürst Johann Georg erkennet es ebenfalls.

SO hat auch Chur-Fürst Johann Georg in Anno 1593. wie aus seinem oben sub Num. 37. allegirten Schreiben erhellet, wohl begriffen, daß er de Jure an mehr gedachte Fürstenthümmer etwas zu suchen nicht berechtiget seye, mithin hat sich derselbe ad viam gratiæ gewendet, und wenigstens um eins dieser Fürstenthümmer bey Rudolpho II. das Ansuchen gethan, auch sich um den Consens der Böhmischen Ständen beworben; Wie wenig aber Kayser Rudolph darauf reflexion

xion gemacht, zeiget das in Anno 1595. an Hertzog Friderich ergangene Rescript, worinnen demselben nachdrucklich anbefohlen wird, die an sich selbst nichtige, und unkräfftige Erb-Verbrüderung von dem Churfürsten von Brandenburg zuruck zu verschaffen. Num. 43.

Worauf dann derselbe auch den kurtz vorher, sub Num. 42. angeführten Revers ausgestellet hat;

Daß also sowohl von Seithen der Liegnitzischen Hertzogen, als Chur-Brandenburg nicht nur die Nullitæt der Erb-Verbrüderung, sondern auch die Valititæt des Ferdinandischen End-Urthels selbst erkennet worden.

§. 20.

Die jenseithige Einwendungen wider den Cassations-Sententz werden abgelainet.

DJe von dem Authore des Rechts-gegründeten Eigenthums wider dises Decisum mit vielen anzüglichen, und unerlaubten Expressionen machende Einwendungen halten auch um so weniger Stich, als quoad I.mum, 2.dum, 3.tium, 4.tum allschon oben angedeutet worden, was für ein Præjudiz der Cron Böheim, und ihrem Anfalls-Recht durch die vermeynte Erb-Verbrüderung, wann auch die Fürstenthümmer in qualitate Feudali an Chur-Brandenburg gekommen wären, erwachsen seyn wurde, und wie wenig gedachter Cron mit einem dergleichen Lehentrager gedienet seye, wohingegen ad 5tum gleichfalls aus denen vorhin angeführten Auftragungen, und Reversalibus deutlich genng gezeiget worden, daß denen Liegnitzischen Vasallen die freye Veräusserung ihrer Lande nicht erlaubet gewesen. Ob aber Kayser Ferdinandus I.mus durch Entscheidung des disfälligen Litigii Judex in propria causa, und Author in rem suam geworden, da lasset man der vernünfftigen Welt zu urtheilen anheim, ob solches von einem Monarchen gesagt werden könne, welcher seinen Ständen ad implorationem die Justitz administriret, und wo man so wohl von der Kläger, als der beklagten Seithen den Krieg bevestiget, mit vier Satz-Schrifften pro & contra verfahren, einfolglich die Competentiam Judicis selbst agnosciret hat. So machet auch nichts zur Sach, daß Chur-Brandenburg darzu nicht adcitiret, hingegen von dem Doctore Strassen nach Publicirung des Sententzes darwider protestiret worden; Dann gleichwie die Causa des damahligen Churfürstens zu Brandenburg Joachimi lediglich nur von dem güldigen, oder ungültigen Facto des Hertzogs Friderichs von Liegnitz, und seiner Söhne dependiret hat, worüber die Böhmische Stände wegen des der Cron vorbehaltenen Anfall-Rechts eintzig und allein Klag geführet haben; Also ist auch die Adcitation des Chur-Fürstens gantz und gar nicht nöthig gewesen, sondern es hat sich derselbe nothwendig dasienige von selbsten gefallen lassen müssen, was diesfalls Urthel, und Recht gegen seine Authores die gedachte Hertzoge erkant hat, worwider die Protestation des Doctoris von Strassen nichts würken können.

§. 21.

Das Chur-Hauß hat durch 90. Jahr acquiescirt.

DAs Chur-Hauß scheinet auch hernach die gerechte Sach der Böhmischen Ständen selbst erkant zu haben, massen selbiges von der letzten Anmeldung Chur-Fürstens Johann Georg de Anno 1593. bis ad annum 1683. mithin durch gantze 90. Jahre, einfolglich per tempus plus quàm longissimum darbey vollkommen acquiesciret, ja so gar nachdem den 21. Novembris 1675. erfolgten Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogen Georg Wilhelm durch acht Jahr, nemlich bis auf den 20. Novembris 1683., sich nicht gemeldet, wie solches das Schreiben Churfürstens Friderichen Wilhelms bezeuget; Wordurch der Einwurff des offt berührten Authoris, daß man sich gleich nach Absterben Hertzogs Georg Wilhelms der erledigten Fürstenthümmer halber in Bewegung gesetzet habe, seine Erledigung erhaltet.

Num. 44.

§. 22.

Einwurff wegen des Rothischen Gutachten / und wegen Anerbiethung Gelds/und Landes wird beantwortet.

NUn will zwar dieser Author die Welt überreden, daß man an dem damahligen Kayserl. Hof, als Chur-Brandenburg sich um die Belehnung gemeldet, und von dem ehemahligen Briegischen Cantzler von Roth eine umständliche Information eingelanget, die Gerechtsame der Brandenburgischen Prætension erkennet, mithin anfangs dargegen wichtige Geldes-Summen, und endlich gar ein Stuck Landes angetragen habe;

Gleichwie aber auf der einen Seithen der Cantzler Roth für die Gerechtsame des Königs, und der Cron Böheim sein Gutachten abgestattet, auf der andern Seithen hingegen eine Information eines Particularis, der Cron, und dem Königreich Böheim zu præjudiciren nicht vermag, übrigens aber dergleichen Gutachten zu communiciren, und heraus zu geben niemahlen gebräuchlich; Also wird das nach der beschehenen Chur-Brandenburgischen Anmeldung so wohl an den Chur-Fürsten erlassene Antwort-Schreiben, als der seinem Gesandten Baron von Schwerin ertheilte abschlägige umständliche Bescheid der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, wie ungegründet das Chur-Brandenburgische Vorgeben wegen Anerbiethung Geldes, und Landes seye, und wie sehr offt berührter Author die Welt durch Verschweigung der wahren Umstände irre zu machen, sich bemühet habe; Massen in jetzt besagten Schreiben, und Bescheid Weil. Kayser und König Leopoldus die vermeynte Chur-Fürstliche Fundamenda gründlich widerleget, dahingegen seine, und der Cron Böheim Gerechtsame mit unhintertreiblichen Proben dargethan, ohne sich im mindesten zu etwas anheischig zu machen.

Num. 45.

Num. 46.

§. 23.

Aus diesem allen fliessen nun nachfolgende richtige Sätze. Kurtze Wiederholung der in diesem Capitl enthaltenen Grund-Sätzen.

Primò: Daß offt gedachte Fürstenthümmer, Land, und Leuthe von der ersten Investitur an ein wahres dem Königi, und der Cron Böheim aufgetragenes Erb-Mann-Lehen gewesen.

Secundò: daß also nicht nur nach denen kundbahren Lehen-Rechten, sondern auch nach Anweisung der Auftragung, und Reversalien in Ermangelung Männlicher Leibes-Erben, diese Fürstenthümmer dem König und der Cron anheim fallen müssen: Einfolglich

Tertiò: Die Hertzoge darüber in Præjudicium Regis, & Regni nicht disponiren können, mithin

Quartò: die darüber getroffene Erb-Verbrüderung an- und für sich null- und nichtig errichtet, und von Ferdinando Imo rechtmäßig annullirt, und cassiret worden;

Dahero dann

Quintò: das Chur-Hauß Brandenburg daraus mit Bestand Rechtens keine Prætension formiren können, sondern nach Absterben des letzteren Piastischen Fürsten Georgii Wilhelmi die besessene Fürstenthümmer, als eröffnete Lehen dem König und der Cron zu Böheim anheim fallen müssen;

Warum aber Kayser Leopold sich dannoch in anno 1686. bewegen lassen, mit dem Chur-Hauß Brandenburg wegen nichtiger Prætensionen neue Verträge zu schliessen, darvon solle jetzo in Cap. 3tio gehandlet werden.

CAPUT III.

Von dem so genannten Satisfactions- und renunciations-Geschäfft von Anno 1686. bis 1695.

§. 1.

Daß die Könige zu Böheim denen vorhin angeführten Chur-Brandenburgischen Prætensionen niemahlen etwas eingeraumet, sondern solche beständig mit guten Grund widersprochen, dieses ist in denen vorigen Capituln zur gnüge dargethan, und Weiland Kayser Leopoldus wurde auch nimmermehr zu bewegen gewesen seyn, sich darüber in neue Verträge einzulassen, wann das Chur-Hauß Brandenburg nicht abermahl von der Gelegenheit zu profitiren, und seine vermeynte Prætension zu einer solchen Zeit wiederum anzubringen gewust, wo man dessen Hülff zu Dempffung des Ertz-Feindes Christlichen

Kayser Leopold hätte sich der Schlesischen Prætension halber/ nie in Verträge eingelassen.

Nahmens, und zu Erhaltung der Ruhe in dem Römischen Reich höchst nöthig gehabt.

§. 2.

Wann nicht der damahlige doppelte Krieg / und die schädliche Consilia des Brandenburgischen Ministerii ihn genöthiget hätten / sich selbst wehe zu thuen.

Es ist schon Cap. 2. §. 21. gesagt worden, daß man Chur-Brandenburgischer Seiths nach Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogs durch gantze 8. Jahr stille geschwiegen, so bald aber die Türcken in Hungarn die Oberhand gewonnen, und gar bis in Oesterreich eingedrungen, so fienge man an die alte vermeynte, jedoch beständig widersprochene Prætensiones wiederum aufzuwärmen, und als die Jahre darauf das Heyl. Römische Reich von einer anderwärtigen Macht mit Krieg bedrohet wurde, so beginnte man die Anforderungen mit mehreren Nachdruck, ja mit Abschickung eigener Gesandtschafften eyfriger, als jemahlen zu betreiben, mithin sahe sich der Glorwürdigste Kayser Leopoldus gleichsam genöthiget, um nur das mächtige Chur-Hauß Brandenburg in dem Nexu mit dem Reich zu behalten, und dessen damahlige schädliche Absichten zu hintertreiben, mit dem Chur-Fürsten Friderich Wilhelm einen Alliance-Tractat zu schliessen, zu dessen Bewürckung sich selbsten wehe zu thun, so fort auch für ungegründete, und nichtige Prætensiones auf bewegliches Bitten des Chur-Printzen gegen dessen Reversales dem Chur-Fürsten den Schwibusischen Creyß, und die Fürst-Lichtensteinische Forderung auf Ost-Frieß-Land zu übergeben.

§. 3.

Die Brandenburgische Hauß-Verträge de non alienando werden jenseiths übel angeführet.

Gleichwie nun nach denen in dem ersten, und anderten Capitl vor die Cron Böheim angeführten unumstößlichen Grund-Sätzen das Chur-Hauß Brandenburg auf die angesprochene Fürstenthümmer niemahlen ein gegründetes Recht gehabt, also haben auch die jenseitige Hauß-Verträge, und das darinnen enthaltene pactum de non alienando, dieselbe zu keiner Zeit afficiren können; Es ist sich vielmehr billig zu verwunderen, daß der Verfasser des Brandenburgischen Scripti sich nicht gescheüet, nicht nur des jetzigen Königs Herrn Groß-Vattern, und Herrn Ur-Groß-Vattern durch diese Einwendungen so der Welt zu beschreiben, als wann dieselbe gegen den Inhalt ihrer Hauß-Verträge gehandlet, und sich zu Veräusserungen verbunden hätten, welche nicht in ihren Kräfften, und Mächten gestanden, sondern daß er auch hierdurch den jetzigen König selbsten, wann sein Vorgeben bestehen solle, in solche Umstände setzet, daß weder ein Mit-Stand des Reichs, noch ein fremder Herr, oder Staat über Länder mit ihme sich vergleichen, und gütlich setzen kan; Massen derley Vergleiche nach dieser neuen Lehr an sich null, und nichtig wären, und die Nachfolgere des Königs nicht verbünden könten. Da aber die Hauß-Verträge de non alienando bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Bran-

Der Scriptor hätte besser gethan / solche nicht zu weit auszudeuten; dann diese Ausdeutung ist zum Nachtheil des Chur-Hauses.

Brandenburg nicht anderst, als bey andereñ Chur- und Fürstlichen Häuseren im Teutschland gemeynet seyn können, mithin keinen andern Endzweck haben, als das Land beysammen zu erhalten, übeles Haußhalten, oder auch zum Schaden des Erstgebohrnen Abtheilungen in der Familie, und mit einem Wort, Entkräfftungen grosser Chur- und Fürstlichen Länder zu verhüthen; So wird wohl niemand durch übele Auslegungen diesen Löblichen Endzweck so weit erstrecken, daß ein Chur-Fürstliches Hauß, welches packta de non alienando hat, in der Güte mit einem andern über sonderlich zweifelhaffte Ansprüche sich nicht setzen könte. Siehet man aber den gegenseithig angerühmten Gerauischen Vertrag an (aus welchem jenseiths allein sub H. eine kurtze Stelle beygeleget worden) so wird daraus jedermann von selbsten leicht urtheilen, daß darinnen über ein zu Handen der Cron Böheim auf den Fall bestandenes Lehen zum Nachtheil des dritten nicht habe disponiret werden können. Nicht zu gedencken, daß der Author des gegnerischen Scripti diesen Gerauischen Vertrag in verschiedenen Stucken, und insonderheit, als ob bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch anderen Fürstenthümmeren gehalten seye, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, wider den klaren Buchstaben selbsten müßbrauchet, massen darinnen mit deutlichen Worten die Erläuterung geschehen: Was aber Wir der Chur-Fürst vor Schulden verliessen, oder noch in Unserm Leben machten, durch Uns selbsten, oder Unsere Befehls-haber, dieselbe werden von Unser hinterlassenen Erbschafft, und dem succedirenden Chur-Fürsten billig abgetragen: Unsern Marggraf Georg Friedrichs verlassene Schulden aber werden von dem Regierenden Herrn in Francken entrichtet, und also hierin denen Alt-Vätterlichen Verträgen nachgegangen, wie wir dann dasselbige hiemit beederseiths wollen cavirt, und versehen haben. Wie ist es also möglich, daß in der Gegnerischen Schrifft vorgegeben werde, daß so gar bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürstenthümmeren gehalten seye, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen; Es seynd auch über dieses in mehr-erwehnten Vertrag alle die jenige Ansprüche des Chur-Hauses Brandenburg, welche man vor gegründet gehalten, der Länge nach erzehlet, nemlichen: das Fürstenthum Crossen, die Fürstenthümmer Pommern, Mecklenburg, Hollstein, Anhalt, Braunschweig-Lüneburg, und dergleichen, ꝛc. Hingegen des Anspruchs auf Liegnitz, Brieg, und Wohlau mit keinem Wort gedacht worden, ungeachtet man den vermeyntlichen Anspruch auf Jägerndorff nicht vergessen: Und ob man zwar dargegen sagen könte, daß vor erwehnte Fürstenthümmer damahls noch nicht erlediget gewesen, und dessentwegen auch in dem Gerauischen Vertrag nicht mitbenant werden können; So seynd doch die übrige allda enthaltene Länder, als Hollstein, Mecklenburg, Anhalt, und Braunschweig-Lüneburg bis auf diese Stunde noch nicht zur Erledigung gekommen

In dem Gerauischen Vertrag hat über eine der Cron Böheim auf dem Fall gestandenes Lehen nicht disponirt werden können.

Dieser Vertrag wird wegen Bezahlung der Schulden jenseiths sehr mißbrauchet.

Darinnen seynd alle Brandenburgische Prætensiones erzehlet / von Liegnitz/ Brieg/ und Wohlau/ aber nichts gedacht worden.

men, und nichts destoweniger derselben in dem Vertrag eine Meldung geschehen.

§. 4.

Es bleibet dahero wahr, daß Kayser Leopold allein in Ansehung der getroffenen Alliance, und also nur pro bono publici sich zu einiger Befriedigung des Chur-Fürstens verstanden habe, es zeigen auch die bey dieser Gelegenheit gepflogene Acta und Correspondentz, insonderheit noch dieses an, wie schwer es gehalten, den Kayser zu Abtrettung eines Stuck Landes zu bringen; Er und sein Ministerium erkante testantibus Actis allzuwohl, daß solches wieder die Verfassung, und Privilegia des Königreichs Böheim ware, mithin in seiner Macht nicht stunde, und dessentwegen wolte Er lieber noch so viel Geld geben, oder anderweithig den Chur-Fürsten beruhigen, als demselben ein Stuck Land überlassen.

Kayser Leopold wolte kein Stuck Land abtretten / weilen es wider die Verfassung des Königreichs / mithin nicht in seiner Macht wäre.

§. 5.

Der damahlige Chur-Printz aber batte darum beweglich / und versicherte das überlassene Stuck Landes nach seines Vattern Todt wiederum zuruck geben.

Der damahlige Chur-Printz Friedrich, und nachheriger erster König (welcher zur selben Zeit schon das 29. Jahr seines Alters erreichet) betrachtete hingegen als ein vernünfftiger Herr auf der einen Seiten die Wichtigkeit des Geschäfftes, und das darunter steckende Heyl des gesambten Römischen Reichs, auf der andern Seithen aber sahe derselbe den Ungrund der Chur-Brandenburgischen Forderung vollkommen ein, und trate dahero, um ein dem gantzen Römischen Reich so heylsam- als nutzliches Werck nicht zernichtet zu sehen, ins Mittel: Er überlegte die Sach mit einigen Vertraueten, ins besondere mit einem nahen Anverwandten dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, und weilen Er die Hartigkeit seines Herrn Vattern, und die gefährliche Absichten des damahligen Chur-Brandenburgischen Ministerii am besten kennete, so liesse er den Kayserl Gesandten, zu Berlin Baron Frietag nach Anzeige der vorhandenen Correspondentz inständigst bitten, ja conjuriren disfals das Eyß zu brechen, und seinem Herrn Vatter die dem Chur-Hauß, und seiner gantzen Posterität obliegende Gefahr vor Augen zu stellen, auch den Kayser zu disponiren, seinem Herrn Vatter, so lang derselbe leben wurde, den Schwibusser-Crayß abzutretten, worgegen Er sich nicht nur in höchster Geheim gegen gedachtem Kayserlichen Gesandten erbothen, das jenige Stuck Land, so der Kayser seinem Herrn Vattern überlassen wurde, so fort nach dessem Tod wiederum einzuraumen, sondern er stellete auch würcklich einen verbindlichen Revers unterm 28. Februarii 1686. mithin einige Monathe vor Zustandbringung des Satisfactions-Tractats von sich; In welchem Er selbst bekenet, daß auf sein absonderlich bewegliches Ansuchen, und Bitten, Ihro Kayserl. Majest. seinem Herrn Vatter den Schwibusischen Creyß überlassen, und Er sich dahero verbünde,

Num. 47.

Er stellte dessentwegen einen bündigen Revers von sich.

bünde/ auch Ihro Kayserl. Majestät völlige Macht und Gewalt gebe/ daß dieselbe nach seines Herrn Vatters Todt-Fall/ solchem ohne sein des Chur-Printzens ferneres Zuthuen wiederum in Possess nehme/ und reunire; Jedoch mit dem Beding/ daß Ihme dargegen entweder die Fürst-Schwartzenbergische Herrschafften Neustadt/ und Gimborn/ zuwege gebracht/ und abgetretten/ oder aber an statt derer 10000. R. Thl. species in baarem Geld abgeführet werden möchten; Wobey derselbe am End versichert/ daß es bey der vollkommenen Renunciation aller- und jeder von seinem Herrn Vatter formirten NB. von Kayserl. Majest. nie zugestandenen Prætensionen sein unverbleibliches Bewenden habe.

§. 6.

DA demnach hieraus/ und aus denen verhandenen Actis erhellet/ daß der Chur-Printz die Sach nicht nur für sich/ sondern auch mit andern wohl überleget/ und den Kayser um die Abtrettung des Schwibusser-Creyses selbst beweglich gebetten/ also wird dem Urtheil der unpartheyischen Welt überlassen/ wie der gegentheilische Schrifften-Steller hierbey dem Kayser Leopoldo List und Gefährde zu Schulden legen könne; Es ergehet ihme aber disfalls/ wie es meistens bey ungegründeten Sachen zu gehen pfleget/ daß Er sich selbst widerspröchen/ und wie ungegründet dieses Vorgeben/ daß der Chur-Printz durch Bedrohen/ und List zu Ausstellung des Reverses genöthiget worden seye/ gnugsam verrathen; Dann Er bezüchtiget zu gleicher Zeit den Kayser/ und sein Ministerium: // daß // man aus Römisch-Catholischen Religions-Eyfer gar schwer // daran gegangen/ einem Evangelischen Fürsten einen Fuß // in Schlesien zu lassen/ es hätten aber NB. die Conjuncturen // selbiger Zeit mit dem Chur-Fürsten sich dieser wegen auszusöhnen/ und zu vergleichen erfordert. Verhoffentlich zeigen diese Worte genugsam/ daß dieser Vertrag zu einer Zeit geschlossen worden/ da Kayser Leopold Hülff und Freundschafft des Chur-Hauses Brandenburg gantz unentbehrlich nöthig gehabt habe/ als welche Noth allein so starck gewesen/ daß man nachzugeben gedrungen worden.

Der jenseithige Schrifften-Steller leget disfalls dem Kayser Leopold List und Gefährde mit Unrecht zu Schulden.

Er wiederspricht sich disfalls selbst.

Wer solte nun Gewalt/ List/ und Gefährde bey solchen oben nunmehro entdeckten Umständen/ und Zeiten glauben/ oder sich wohl einbilden können/ daß der Chur-Printz heimlich induciret/ folglich in der Sach dem jenseithigen gantz unüberlegten Vorgeben nach sub- & obreptitiè gehandlet worden seye; da so gar auch von denen jenigen Scribenten/ welche aus denen Brandenburgischen Archivis selbst geschrieben/ und dieser Handlung halber ausführlich Meldung gethan/ nicht mit einem Buchstaben einer mit unterloffen seyn sollenden List/ und Gefährde (so sie gewißlich nicht auffer Acht gelassen haben wurden) gedacht worden. *

J §. 7.

* Puffendorff, & Ludwig supra cit. loc.

§. 7.

Kayser Leopold cedirt dem Chur-Fürsten die Fürst-Lichtenst. Prætension auf Ost-Frieß-Land, und den Schwibußischen Creyß in qualitate feudali aus Liebe für das allgemeine Beste.

Es liesse vielmehr vorhin besagter massen durch des Chur-Printzen bewegliches Bitten/ und gegen freywillig ausgestelten Revers Kayser Leopold das bonum Publici seinem Particulari-Nutzen vordringen/ und cedirte in dem erst einige Monath darauf ausgefertigten Instrumento dem Chur-Fürsten (Imò) den Schwibussischen Creyß in qualitate feudali, und (2dò) die Fürst-Lichtensteinische Prætension auf Ost-Frießland.

Num. 48.

Der Chur-Fürst renunciret dargegen allen vermeynten Anforderungen auf die Schlesische Fürstenthümmer für sich seine Erben, und Nachkommen.

Worgegen der Chur-Fürst denen ohnehin nichtigen Anforderungen auf Jägerndorff/ Liegnitz/ Brieg/ Wohlau/ Oderberg/ und Beüthen vor damahls/ und auf künfftige Zeiten für sich/ seine Erben/ Successoren/ und Nachkommen auf das kräfftigste renunciret/ auch die disfalls in Handen gehabte Documenta dem Baron v. Frietag zuruck gestellet/ cassiret/ und krafftloß erkläret; also und dergestalt/ daß an Jhro Kayserl. Maj. und dero nachkommende Könige zu Böheim/ und Obriste Hertzoge in Schlesien/ wie auch wider die damahlige und künfftige Possessores des Fürstenthums Jägerndorff/ dann wegen obbemelten dreyen Fürstenthümmern/ Liegnitz/ Brieg/ und Wohlau/ und der Herrschafft Beüthen/ nicht weniger wegen prætendirender Refusion deren auf die Errichtung des Grabens zu Schiffbahrmachung des Oder-Strohms an Chur-Fürstlicher Seithen/ aufgewandten Unkosten/ und was deme mehr anhängig ist/ oder ex quacunque alia causa de præterito formiret werden könnte/ Sr. Churfürstlichen Durchläucht/ dero Erben/ Successoren/ und Nachkommen weiter keinen ferneren An- und Zuspruch sub quocunque prætextu, und wie der immer genannt werden möchte/ formiren sollen/ oder können.

Num. 49.

Der nächste Agnat Marggraf von Bareüth haltet alles genehm, und renunciret gleichfalls.

Welches alles dann auch der damahlige nächste Agnat Christian Ernst Marggraf von Bareüth/ und Culmbach für sich/ und seine Nachkommen dergestalt approbirt/ ratificirt/ und genehm gehalten/ der Churfürst aber in seinem Renunciations-Instrumento selbst mit ausdrucklichen Worten bekennet hat/ daß von Kayserl. Majest. die Chur-Brandenburgische Prætensiones nie zugestanden/ sondern beständig widersprochen worden.

§. 8.

Der Schwibusser Creyß wird mit Einwilligung Fürsten, und Ständen an den Chur-Fürsten übergeben.

Zu Erfüllung dieses Tractats/ wurde noch in eben dem 1686. Jahr der Schwibusser-Creyß an die Chur-Fürstliche Commissarios mit Einwilligung deren Fürsten und Ständen übergeben/ einfolglich diesem gantzen Geschäfft ein Ende gemacht.

§. 9.

§. 9.

ALs nun hernach in Anno 1688. der Chur-Fürst Friderich Wilhelm Tods verblichen/ und sein Sohn Friderich zur Regierung gelanget/ mithin die Zeit den Schwibusser-Creyß mit Schlesien zu reuniren erschienen; So hätten zwar Ihre Kayserl. Majest. denselben nach Anleitung des von dem Chur-Printzen ausgestelten Revers ipsô factô selbst in Besitz nehmen können; Sie haben jedoch aus besonderer Hochachtung für das Chur-Hauß lieber durch ihren Gesandten darum das Ansuchen thuen/ als de facto fürgehen lassen wollen; Es hat aber das Chur-Fürstliche Ministerium aus verschiedenen gantz besonderen Absichten die Retradition bald unter diesem/ bald unter jenem Vorwand bis in das 1694. Jahr in Verschub gebracht: Unter andern hat dasselbe zwar schon in Anno 1693. durch den Chur-Fürstlichen Gesandten zu Wienn von Inducirung des Chur-Printzen einige Meldung zu machen sich nicht gescheuet/ und bey dieser Gelegenheit verschiedene neue Bedingnussen in Proposition bringen lassen; Als aber das Kayserliche Ministerium im Junio des erst besagten 1693ten Jahrs dargegen erinneret/ wie daß dem Chur-Fürsten nicht entfallen seyn könte: daß Er als Chur-Printz/ da Er gesehen/ daß Kayserl. Majest. diesen Creyß nicht alieniren wurden/ nicht allein ultrò den Revers anerbothen/ um dardurch den Allianz-Tractat zu faciliriren/ und die selbiger Zeit am Chur-Brandenburgischen Hof überhand genommene schädliche Consilia zu unterbrechen/ sondern auch nachgehends/ als Er zur Regierung gekommen/ alles/ was tractiret worden/ confirmiret/ und sich mehrmahlen zur Restitution dieses Creyses anheischich gemacht; es habe also um so weniger einer Induction bedörfft/ als Kayserl. Majest. dem verstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg deutlich angezeiget/ auch schon zuvor Kayser Ferdinandus II. vor dem gantzen Römischen Reiche declariret habe/ daß Sie dem Chur-Haus Brandenburg in denen prætendirten Schlesischen Fürstenthum- und Landen nichts geständig/ mithin der Chur-Fürst zu wider-Einraumung des Creyses durch particular-Handlung/ und eigenhändige Obligation verbunden seye;

Nach Abstierben des Churfürsten verlanget Kayser Leopold in Krafft des Revers den Schwibusser-Creyß zuruck.

Das Chur-Fürstl. Ministerium verschiebet die Retradition unter verschiedenen Ausflüchten/

Und traget endlich keine Scheu von Inducirung des Chur-Printzens zu reden.

Kayserliches Ministerium beantwortet mit gutem Grund das Brandenburgische Einwenden.

So hat man Chur-Brandenburgischer Seiths sich selbst in die Billigkeit gefunden/ und nach einigen über die neue Bedingnussen gepflogenen Handlungen einen abermahligen Vertrag unterm 10den Decembris 1694. dahin errichtet/ daß der Schwibusser-Creyß (zu dessen Abtrettung sich Se. Churfürstl. Durchleucht gutwillig erkläret) retradiret werden solte. Worgegen von Kayserl. Majestät dem Chur-Hauß nicht nur in jetzt gedachtem Vertrag der Titul eines Hertzogen von Preussen (jedoch ohne Præjudiz des Teutschen Ordens) zugestanden/ sondern auch dem getroffenen Abkommen gemäß demselben die Expectantz auf Ost-Frießland (so viel bey dem Kayserl. Hof gewesen)

Worauf wegen Retradirung des Schwibußer-Creyses ein neuer Vertrag geschlossen worden. Num. 50.

Bey dieser Gelegenheit werden von dem Kayserl. Hof dem Chur-Hauß abermahlen verschiedene nahmhaffte Beneficia zugewendet

wesen) ertheilet/ und ein Subjectum der Protestantischen Religion in den Reichs-Hof-Rath angenommen worden.

Worauf dann den 10ten Januarii 1695. nach Bezahlung
Num. 51. 250000. fl. die Retradition des Schwibußischen Creyses würck-
Num. 52. lich vor sich gegangen/ und der über Schwibussen Annô 1686. er-
& Sig. ⊙ theilte Lehn-Brieff nebst allen damahls ausgehändigten Schwi-
bussischen documentis zuruck gegeben/ mithin das jenige von Jhme
Churfürsten/ worzu derselbe sich zu vor als Chur-Printz in sei-
nem Revers wohl bedächtiglich anheischig gemacht hat/ gutwil-
lig ratihabiret/ und ohne Zwang vollzogen/ darwider auch we-
der von Jhme/ weder von dem nachfolgenden König (welcher
doch nicht gewohnt gewesen seine Anforderungen ersitzen zu lassen)
durch mehr dann 50. Jahr kein Wort erinneret worden.

Der Schwibusser-Creyß wird darauf würcklich wieder abgetretten gegen Bezahlung 250000. fl.

§. 10.

Kayserl. Seiths wird das versprochene gleichfalls erfüllet.

HIngegen Kayserlicher Seiths die versprochene nahmhaffte/ und für das Chur-Hauß unschätzbare Bedingnussen gleichfalls in allem auf das genaueste erfüllet/ und durch die Ertheilung des Tituls: Hertzog in Preussen der Weeg zu der Königlichen Preußischen Würde gebahnet worden/ wie dann mit Jhro Kayserl. Majestät eben dieser Chur-Fürst den 16ten Novembris 1700. einen förmlichen Cronen-Tractat errichtet/ die Königl. Würde erhalten/ und behaubtet/ auch darbey in eben diesem Tractat §. Imò alles was bey der in Anno 1686. getroffenen Allianz geschlossen worden/ Jn allen Puncten/ Clausuln/ und Articuln/ mithin auch die darinnen enthaltene Renunciation auf die vermeyntliche Schlesische Prætensiones für sich dero Descendenten/ und Successoren von neuen approbiret/ und bestättiget hat.

Und von dem Chur-Fürst in dem Cron-Tractat nochmahlen alles approbiret, was Anno 1686. geschehen.

Das Verfahren des jetzigen Königs wird dargegen bemercket.

Ob nun hierdurch das Ertz-Hauß Oesterreich die Beschuldigung einer Arglist/ und die jetzige Invasion in Schlesien zum Danck verdienet/ und ob die Feyerlichste Tractaten auf eine solche unerhörte Arth über den Hauffen geworffen/ einfolglich das jenige/ was das Band der Menschlichen Gemeinschafft zusammen halten solte/ so leichter Dingen zernichtet werden könne? lasset man anderen Mächten/ und Staaten/ denen an Besthaltung derer zu ihrer Sicherheit errichteten solennen Verträgen/ Bündnussen/ und Renunciationen ebenfalls gelegen/ zum billigen Nachdencken anheim.

§. 11.

Antwort auf den ersten jenseithigen Einwurff, daß der Chur-Fürst seinen Revers für unverbündlich gehalten.

DEr in Erfindung besonders fertige Author des sogenanten Eigenthums suchet zwar dahier abermahl der Welt einen Dunst vor die Augen zu machen/ und fallet zu diesem End auf neue Erdichtungen/ // daß der Chur-Fürst/ und // nachheriger König Friderich die Umstände des Reverses nach // angetrettener Regierung seinem Ministerio vorgeleget/ auch/ // als dieses solchen vor unverbündlich gehalten/ darüber auf

// dem

„ dem Wahl-Tag zu Augspurg Anno 1690. nachdrucksamme
„ Vorstellungen machen, und die Herausgebung des Reverses
„ verlangen lassen, die Hartigkeit des damahligen Böhmischen
„ Obristen Cantzlers hingegen diesem Gesuch kein Gehör gege-
„ ben, sondern mit militarischer Execution gedrohet hätte,
Er bewehret aber dieses sein Vorgeben mit nichts, und die ver-
handene Acta besagen im Gegentheil darvon so viel, daß nicht
die nur zum Schein vorgestellte Unverbündlichkeit des Rever-
ses, sondern die Liebe grössere Länder zu besitzen, die Reunion
von Schwibußen in so langen Verschub gebracht habe, wo
immittels dem damahligen Königlichen Böheimischen Obristen
Cantzler kein Mensch ohne Vor-Urtheil für eine Hartigkeit aus-
deuten kan, daß er auf die Erfüllung des jenigen, so seinem Kö-
nig so heilig versprochen ware, seiner Schuldigkeit gemäß, mit
Nachdruck angedrungen, auch sich darvon durch keinerley Mit-
tel, und Weege abwendig machen lassen; Und gleichwie die da-
mahlige Umstände, wo Kayser Leopoldus in einem doppelten
schweren Krieg verwicklet ware, mithin die Hülffe des Chur-
Hauses Brandenburg vonnöthen gehabt, von selbst zu erkennen
geben, daß man zu selber Zeit Kayserlicher Seiths mit Waffen
nicht drohen können; Also hat auch endlich vorbesagter massen
der Chur-Fürst gutwillig seine Verbündlichkeit nicht nur aus
Lieb zum Frieden, sondern in rechtlicher Erkäntnuß seiner Schul-
digkeit zu vollziehen befunden, und in Anno 1695. würcklich voll-
zogen.

§. 12.

Antwort auf den zweyten Einwurff daß bey der Retradition von Schwibyssen keine besondere Renunciation geschehen.

DAß aber bey der Reunion von Schwibussen keine besondere Renunciation von dem damahligen Chur-Fürsten erfol-
get, machet weiter zur Sach nichts, weilen man solche, da
der Chur-Fürst Friederich in seinem als Chur-Printz von sich
gestellten Revers alles was sein Vatter gethan, allschon ap-
probirt, und genehm gehalten, für überflüßig, und damahlen,
wo es sich nur um die Erfüllung sothanen Reverses gehandlet,
nicht mehr vor nöthig erachtet; Dann was die Prætension auf
die Schlesische Fürstenthümmer, und Herrschafften anlanget, so
hatte ja Chur-Fürst Friderich Wilhelm, und der nächste Agnat für
sich, und Ihre Successoren allschon Anno 1686. solenissimè darauf
renunciret, und dessen Herrn Sohn in dem Revers die Renuncia-
tion auf das nachdrucksamste bestättiget, in dem Cronen-Tra-
ctat de Anno 1700. aber wiederum den Allianz-Tractat de
Anno 1686. in allen seinen Clausuln, und Articuln, mithin auch
die Verzücht auf die vermeynte Schlesische Prætensiones vor
vollkommen verbündlich erkant.

§. 13.

Antwort auf die dritte Einwendung/daß Schwibussen kein Surrogatum gegen so nahmhaffte Fürstenthümer seye.

ES vermeynet zwar offt besagter Author, Schwibußen
seye kein hinlängliches Surrogatum gegen so nahmhaffte
Fürstenthümmer, und ziehet daraus noch weiter die übel-
gerathene Folge, daß, nachdeme dieser Creyß zuruck gekommen,

die angebliche Gerechtsame auf besagte vier Fürstenthümmer in vorigen Stand, und Befugnuß gesetzet wäre; Es zeiget aber dasjenige so man vorhin zum Uberfluß angeführet, deutlich, daß Schwibussen, nicht als ein Surrogatum der vier Fürstenthümmer, als worauf Chur-Brandenburg niemahlen eine begründete Prætension gehabt, sondern nur in betracht des boni publici vom Kayser Leopoldo abgetretten, und darauf Brandenburgischer Seiths allen vermeyntlichen Anforderungen renunciret worden seye; Und da der nachgefolgte Chur-Fürst aus einer neuen Verbündlichkeit sothanen Creyß zuruck gegeben, so ist der Schluß nicht zu begreiffen, warum daher einige alte, vorhin nicht gegründet geweste, dannoch aber abgethane Prætensiones wiederum erwachen können?

§. 14.

Antwort auf die vierte Einwendung, daß die Lichtensteinische Prætension nicht richtig eingegangen.

EBen also gehet auch die Cron Böheim nicht an, was, und wie viel das Chur-Haus Brandenburg an der Fürst-Lichtensteinischen Prætension auf Ost-Frieß-Land eingebracht habe; Dann nachdeme Kayser Leopoldus eine gute, und gegründete auch von dem Schuldner selbst eingestandene Schuld-Forderung cediret, so ist die Betreib- und richtige Einforderung derselben vornehmlich dem Chur-Hauß obgelegen.

§. 15.

Antwort auf den fünfften Einwurff/ daß die prætendirende Fürstenthümmer als Mann-Lehen nach Absterben des Oesterreichischen Manns-Stammen nicht auf die jetzige Königin fallen könte.

AM allerunbegreifflichsten aber ist, wie es wohl möglich seye, daß der Verfasser des jenseithigen Impressi so gar auch noch auf den so grundlosen Satz habe verfallen können, als ob die Fürstenthümmer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, weilen sie Manns-Lehen seynd, nach Absterben des Oesterreichischen Manns-Stammen auf die dermahlige glorreichest regierende Königin von Böheim nicht mehr hätten devolviret werden mögen, sondern deswegen nunmehro an das Chur-Hauß Brandenburg kommen müsten; Dann es hat demselben aus der von ihme selbsten sub Lit. A. beygelegten Auftragung sowohlen, als aus denen übrigen von Zeit zur Zeit vor die Besitzere dieser Fürstenthümmer erfolgten Lehens-Investituren, und von denenselben dargegen ertheilten Reversen, dann aus denen übrigen so gar in Actis publicis ohne alle Mühe aufzufindenden Documentis ja nicht verborgen seyn können, daß ermeldte Fürstenthümmer samt, und sonders nicht nur einem zeitlichen König, allen dessen Erben, und Nachfolgeren ohne Unterschied, sondern auch dem Königreich, und der Cron zu Böheim selbsten zu Lehen aufgetragen, derselben auch zu ewigen Zeiten Erblich, und unzertrennlich einverleibet worden seynd, folglichen sich kein anderer Schluß machen lasse, als, daß von Seithen des Vasalli an eine consolidation des Dominii directi cum Utili zu keiner Zeit auch nur gedacht werden könne oder möge; Sondern daß, wann allenfalls allhier ein Casus einer Belehnung vorhanden

wäre,

wäre, solche je- und alleweeg von dem Erben, oder Erbin dieser Cron ohne allen Zweifel, und Widerspruch geschehen müste, massen diese nach der eingeführten Erb-Folge der ohnstrittige Dominus directus seynd, und bleiben.

Indessen kan jedermann hieraus zugleich genugsam abnehmen, und erkennen, wie weit es gegenseiths gehe, da man bey mehr besagten Fürstenthümmeren nicht einmahl den geringsten Rechts-begründeten Anspruch auf das Lehen hat, und dannoch schon die Lehens-Herrschafft selbsten anzufechten, und solche dem Königreich, und der Cron zu entziehen kein Bedencken traget.

§. 16.

Was weiter wegen Beybehaltung des Tituls in Schlesien und zu Grossen zum Schein angeführet worden, verdienet auch um so weniger Attention, als der Author des gegenseithigen Scripti selbst gestehen müssen, und auch sonsten Weltkündig ist, daß das Chur-Hauß Brandenburg niemahlen sich von denen Fürstenthümmern Liegnitz, Brieg, und Wohlau geschrieben, den eine Zeit lang geführten Titul von Jägerndorff auch nach dem Satisfactions-Tractat, und den von Schwibussen nach der Reunion freywillig selbst abgeleget habe. Wiewohlen auch sonsten nichts neues, daß durch bündige Verträge Länder an andere abgetretten, und dennoch der Titul, und Wappen deme ungeachtet beständig fortgeführet werden. Es wurden die meiste Friedens-Schlüsse und Verträge unter denen Mächten Krafftlos, und zu nichts werden, wann aus dem beybehaltenen Titul, und Wappen ein fortwehrender rechtlicher Anspruch gemachet werden könte.

Antwort auf die sechste Einwendung wegen beybehaltenen Tituls.

§. 17.

Im übrigen kan dem König in Preussen selbst darmit nicht gar viel gedienet seyn, daß sein Schrifftensteller nicht undeutlich erkennen lasset, es komme haubtsachlich jetzo auf die Gelegenheit an, in welcher man ohngeachtet aller errichteten Verträgen die Ansprüche auf Schlesien wieder hervorsuchen könne, woran die angebliche Übermacht deß grossen Gegentheils so lange Zeit gehindert, und bis dahin kein ander Mittel vorhanden gewesen seye, als Gedult zu haben, und die Ausführung dieser Sach einer andern Zeit zu überlassen. Welcher Recht-liebender Mensch wird vor eine blosse Gedult, und Erwartung der Zeit halten, wann man durch zwey solenne Verträge sich auf das bündigste einiger an sich nichtigen Ansprüchen begeben, auch die Verträge so lang, und viel hält, bis man vermeynet Gelegenheit zu haben, denenselben entgegen zu handelen, und sie zu zernichten.

Antwort auf den letzten Einwurff/ daß es jetzo an der Zeit seye/ sein Ansprüche hervor zu suchen.

§. 18.

Die Ungerechtigkeit des jetzigen Kriegs / und daß dahero die Königin von Hungarn / und Böheim den Beystand aller Mächten anhoffen kan / welche die Sanctionem Pragmaticam garantiret haben.

SChlüßlichen mag die Welt urtheilen, ob der König in Preüssen seine vermeintliche Ansprüche, wie in der Schrifft vorgegeben wird, in Frieden gesuchet, da Er, ohne sich das geringste von denenselben mercken zu lassen, in Schlesien mit einem zahlreichen Kriegs-Heer gantz unversehens eingefallen, und so viel an Jhme gewesen feindlich gehandlet hat.

Wann jemahls ein Uberfall ungerecht gewesen, so ist es gewiß dieser, und dem gantzen Teutschen Vatter-Land, ja gantz Europa daran gelegen, diese unerhörte Gewaltthat mit allen Kräfften zu hintertreiben, und zu eines jedem Landes-Herrn eigener Sicherheit es dahin zu bringen, daß dergleichen feindlichen Uberfall von Königlich-Preußischer Seithen niemand mehr zu befahren habe; Wie dann dessentwegen die Königin von Hungarn, und Böheim billig den kräfftigsten Beystand aller Mächten und Ständen anhoffen kan, welche sich durch die Garantie der Sanctionis-Pragmaticæ anheischig gemacht haben, derselben als rechtmäßiger Erb-Folgerin der gesammten Erb-Landen nichts entziehen, oder durch Gewalt entreissen zu lassen.

Beylagen.

Num. I.

WIR Ludwig von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund vor Uns, und Unsere nachkommende Könige zu Hungarn, und Böheimb für jedermänniglich, so diesen Unsern Brief sehen, hören, oder lesen; Nachdeme Uns der Hochgebohrne Unser Lieber Vetter, Herr Geörge Marggraff zu Brandenburg unterricht, wie Se. Lbd. die Herrschafft Jägerndorff und andere Gütter in Unserm Fürstenthumb Schlesien gelegen, zu kauffen genaigt und gesonnen, so fern Wir solche Keuffe zugeben, bewilligen und gestatten wollen, und auch durch Erinnerung seiner getreuen Dienste, so er Unserm lieben Herrn und Vatter König Wladißlawen Seeliger Gedächtnus, und Uns für andern gethan, in künfftig thun will, demüthig angelanget und gebetten, Wir wollen dieselben Kauff Jhme seinen Erben und Brudern zu gut lassen, und vergunstigen.

Weil wir dann obgenanten Unserm Vetter Marggraff Georg aus angebohrner Freundschafft auch im Angesicht seiner getreuen und nutzen Dienst sonst geneigt seyn, in Unsern Reichen und Landen, zu vorsehen, damit Er Uns also desto stattlicher gedienen möge,

Verwilligen derhalben als König zu Böheimb und Obrister Fürst in der Schlesien, alle und jede Kauff, so Unser Vetter Marggraff Georg in angezeigten Unserm Fürstenthum thuen will, **daß dieselben in seiner Lbd. Person und S. L. Erben Brudern, und Jhren Erben Krafft und Macht haben sollen.**

Geben hiemit in Krafft Unsers dies Briefes in obangezeigter Königl. Gewalt, Marggraffe Georgen Vollmacht, in Unserm Fürstenthumb Schlesien zu kauffen, und nicht allein Kaufsweise: sondern auch sonst durch andere zimliche wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird, Lehen, oder eigenthumbliche Gütter an sich, sein Bruder und Jhre Erben zu bringen, mit denselben nach Gefallen zu thun und zulassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert, **doch alles bescheidentlich, daß Er, und sein Erben alleweg Uns, und Unser Cron Böheimben, das von solchen Güttern verpflichter sein sollen, was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist**; Des zu Urkund, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königlichen anhangenden Jnsigl besiegeln lassen; Der gegeben ist in Unser Stadt Ollmütz, Montags nach Unsers HErrn Auferstehung, nach Christi Unsers HErrn Geburt, fünffzehenhundert und im drey und zwanzigsten Jahr, Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im Achten Jahr.

Num. II.dus

WIR Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeithen Merer des Reichs, und zu Ungern. zu Behem. Dalmatien. Croatien ꝛc. Kunig. Bekennen und tun kunt offembar mit diesem Brief, allen den, die Jn sehen, oder hören lesen; Wann Uns der Hochgebohrn Hans Her-

Hog zu Troppaw und zu Ratybor, Unser lieber Oheim und Fürst, um unser Stat und Slosse zu Jegersdorff mit allen Iren Zugehorungen nichts ausgenomen, genug getan hat, und darum, so haben wir auch angesehen seine Dienste und Trewe, die uns derselb unser Oheim getan hat, teglich tut, und fürbaß tun soll. und mag in künftigen Zeiten. Und haben darumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate, und rechter wissen unserer Fürsten und getrewen Im und seinen Erben das egen Sloß und Stat Jegersdorff mit allen und iglichen Iren Mannen und Landleuten, Leuten, Zinsen, Rechten, und Gulten, Welden, Wildpannen, Puschen, Streüchen, Wysen, Weyden, Fischereyen, Teychen, Ekern, Bergen, Talen, Wassern, Wasserleüffen, und allen andern unsern Rechten, und Zugehörungen, die Wir als ein Kunig zu Behem, und Marggraf zu Merhen gehabt haben, **zu rechten Lehen gnediglich geliehen und gereicht.** Leihen und reichen die in Crafft diß Briefs und Königlicher Macht zu Behem, also das derselb unser Oheim, Hertzog Hans, und sein Erben dasselb Sloß und Stat Jegersdorff mit allen vorgen Zugehorungen **zu rechten Lehen haben, halden, gebrauchen, geniessen, und erblich besitzen sollen,** und mögen von allermenglich ungehindert. Mit Urkund diß Briefs versigelt mit Unserr Kuniglichen Majestät Insigel. Geben zu Chremsir nach Christs Geburt vierczen hundert Jahre, und dornach in dem Czwey und czwentzigsten Jare. Am Sontag, als man in der heiligen Kirchen singet Oculi. Unserr Riche des Ungrischen ꝛc. in dem xxxv. des Römischen im zwelfften, und des Behemischen im andern Jaren.

Num. III.tius

WIR Wladislaus von Gots Gnaden zu Hungarn Behem Dalmacien Croacien ꝛc. Künig Marggraue zu Merhern Hertzoge zu Lucemburg und in Slesien vnnd Marggraue zu Lawsicz ꝛc. Bekennen und thun kunth offentlich mit diesem Brieffe gem allermeniglich, daß Wir groß angesehen haben soliche gutige vnablassige getrewe willige Dienste, die Vns ane alle Mittel aynicher Beswerung lange Jore der Wolgebornne Jhan von Schellenberg, Obrister Canczler vnnsers Kunigreichs zu Behem vnnser getrewer gantz lieber Rate getan hot, vnnd mit manhafften Hertzen zu Schimpff und Ernnst taglichen thut in yeden swaren anliegenden Handeln, die vnns vnd Unser Kunigreiche zu Hungern Behem ꝛc. anligen, sich der seiner Vernünnfft Rate vnnd Hilff so vleißig, mit Vns bekommert, das Wir ersehen darumb sunder Vnnser Gnade und Forderung die zuerczeigen mit Kuniglicher Mildigkeit schuldig seyn, Demnach aus gutem vortrachtlichen Rate, Willen vnnd Wissen, vnnser genannten Kunigreich Fürsten vnnd von Hrn, So haben Wir dem genanten Jhan **von Schellenberg vnd seinen iglichen Manelichen Erben alle** Vnnser Gerechtigkeit, womit vns die als Kunig zu Behem vnnd Herzog in Slesien an Czwylin Jegersdorff Stat und Sloß vnd dem ganczen selbenn Fürstenthumb, von etwe Herczoge Johannsen von Tropaw vnd Jegersdorff, **der an Leibs Lehens Manlichen Erben verstorben,** aber aus was snsten doran von sewnner Gerechtigkeit vnns vnnd vnnser Crone zu Behem des angefallen ist, geburen sal und mag mit Manschafften Geistlichen vnd Werntlichen, mit Mautn Mannschafft, Lehen Lehenschafften Herlichkeiten Salczwerken Pergkwerken allerley Metal Pergen, talen, Forwercken, Dorffern, Gerichten, Renten, Czinsen, Welden, Püschen, Holczern, Wiltpanen, Jagten, Wassern, Wasserlowfften, Teichen, Teichsteten, Fischereien, Dinsten Pflichten, Fiechtriefften, Molen, Wonnen, Waiden, Czollen, Gleiten, treu nützen, Wirden, Fronen Dinsten, Herlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freihaiten, Gewonheiten vnnd gemeyniglich mit allen vnd iglichen andern des gnanten Fürstenthumbs Awssaczung zu vnnd Eingehorungen in und uff der Erden, wo die alle gelegen sind, hwrynnen benant, ader nicht benant, ader wie das igliches insonderheit Namen haben moge, nichtes awsgeslossen **zu einem rechten Erblichen Anfalle,** genediglich gegeben, und geliehen haben; Geben und leihen dem gnan von Schellenberg vnnd seinen iglichen Erben solich Herzogthumb, mit der ein vnnd Zugehörung, wie oben aller ding angeczeiget ist, von Kuniglicher Macht zu Behem vnnd ein Herzog in der Slesienn mit und in Crafft dieß Brieffs, das hinfür in der Gerechtigkeit zu haben halden, vnnd allenthalben zu geniessen vnnd gebrauchen **in allermas herkommen Weise vnnd Wege dasselbe Herzogthumb vor vnnd bisher besessen gebraucht vnnd gehalten worden ist, vnbeleidigt von vnns vnnsern Nochkom-**

Kommen Kunigen zu Behem vnnd Herczogen in der Slesienn und sunst gancz allermennigklich, doch vnnschedlich vnns vnnd vnnser Crone zu Behem an wen Dinsten vnnd Pflichten, die sich von solichem Fürstenthumb geburen, und awsgesaczt ist, Mit Vrkundt dieß Brieffs vorsigelt mit Vnnserm Kuniglichen anhangenden Insigel. Geben zu Ofenn am Donerstag noch Michaelis noch Cristi Geburt vierczehen hundert vnd im drey und newnczigsten Vnser Reiche des Hungerischen ꝛc. inn vierden vnnd des Behemischen im drey und zweinczigsten Jare.

Num: IV.tus

WIR Wladislaw von GOttes Gnaden ꝛc. bekennen hiemit diesem offenen Brief: Nachdem Wir in Erfahrung kummen, und fleißige Einsehung in die Privilegia und Aussaczungen diets Königreich Böhaimb gethan, wie durch die Kayser undt Könige zu Böhaimb, und insonderheit durch Unsern Ur-Ahnen Kayser Carln Hochlöbl. Gedächtnüß, bey derselben Regierung die Böhaimbische Cron ausgebreitet und geweittet ist, und wie das Marggrafthumb Mähren, und Hertzogthumb Ober- und Nieder Schlesien, Ober- und Nieder Laußnitz, auch andere Landt in Teutscher Nation gelegen, zu diesem Königreich gehörig, Erblich incorporiret und zugeeignet sein, welche Landt sambentlich undt mit einander gentzlich und unzertheilt bey diesem Königreich Böheimb beleiben, und also erhalten werden sollen, ohn Verhinderung allerley Entfremdung und Absünderung der Königen zu Böheimb. Also wie solches alles dieselben Aussazungen und Briefe, weiter in sich vermögen undt ausweisen, dies Wir alles zu Herzen genomben und vleißiglich erwegen, als ein König und Liebhaber diets Königreichs, von welchem Wir gegen Uns alle getreu Unterthenigkeit, auch viel treffliche undt wüllige Hülffen undt Dienste außer Ihrer Gerechtigkeiten und Aussatzungen, offt und zun dickermahlen in Unsern Notturfften erkennet und befunden haben; Dagegen Wir wollen und mainen, auf daß Sie hierinnen wiederum Unser Gemüth undt Fürsorgung dits Königreichs halben, auch Uns undt Unsere Königliche Gnaden zu künfftigen Zeiten erkennen undt gedencken möchten; Demnach Wir aus Unsern Gnaden und Königl. Macht, dieses Königreich, wie dan von Rechtswegen billich undt gebürlich ist, was Wir dabey betretten und befunden, also versorget haben wollen, damit nun hinfüran weiter von diesem Königreich, derselben incorporirten Lande nit entzogen, abgesündt, oder entfrömbt würden, weder auch Unser Schlösser undt Einkumen in diesen Landen zu diesem Königreich gehörig, keines weges von Uns, noch unsern künfftigen Königen zu Böheimb nit entzogen, oder entfrembt werden möchten, wie Wir dan solches alles darvor durch Unsern Brief bekrefftiget: Und Wir uns auß wohlbedachten Muth undt aus Königl. Macht, als König zu Böheimb also verbinden, das Wir weder Unsere künfftige Könige zu Böheimb in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümber, so Wir jetzo haben oder künfftiglich haben werden, so durch Anfahl oder in ander Weg an Uns kommen: niemanden von dieser Cron Böheimb zu Theil, oder an allem nit hinweg geben sollen, sunder die undt dieselben alle Fürstenthümber undt Anfallen gäntzlich undt unzertheilt, zu der Cron Böheimb, zu Unser undt künfftiger Königen zu Böheimb eigenen Inhabung hinzuthun, verbleiben undt zuaignen; Und wo Wir einigerley Anfellen hinweg gäben, derselben Fürstenthümbes so Uns noch nit heimbgefallen wehren, oder künfftiglich hinweg geben wurden, daß Wir solches alles hiemit diesem Unsern Brief auß Böheimbischer Königl. Macht, als König zu Böheimb cassiren und in nichte wenden, des auch kein Krafft, Macht, noch Bestendigkeit haben soll, in keinerley Weiß oder Weg, wider diesen Unsern Brief, jetzt, und zukünfftigen Zeiten, mit keinem Rechten.

Wellen undt meinen auch hierinnen dits Königreich zuvorsorgen, auf daß dieselben Lande und Fürstenthümber dest bestendiger, undt unzertrent bey der Cron Böheimb bleiben, und verhalten werden sollen, in dem Fürstenthumb Schlesien keinen Oberhaubtmann, auch in anderen Fürstenthümbern, als Schweidnitz, Jawer, Glogaw, und Troppaw, Hauptleuth nit zuordnen oder zusetzen, als allein Böheimb, desgleichen auch in dem Marggrafthum Laußnitz, und Sechs Städten, keine Landt-Vogt nit zu setzen, sunder Uns, dem Königreich Böhaimb, so Uns und künfftigen Königen zu Böheimb für gut ansehen, und dazu gefällig sein würden, außerhalb anderer aller Nationen und Zungen, Wir verordnen auch daneben, aus Königl. Macht, daß

keine frembde Auswohnen, so in diesen Landen nit wohnen theten, anfänglich von den Fürsten biß in alle Ständt keinerley Gemeinschafft haben sollen, Wir auch, weder künfftige Könige zu Böheimb, dasselbe nicht zulassen sollen. Daß auch niemandts aus Unsern Unterthanen in denselben Landen nichts Macht habe hinweg zugeben, zu verkauffen, weder zu verschencken keinem Auswohner, es sey des Reichs Fürstl. oder andern, aus keinerley erdachten Weiß oder Gewonheit, also und darumb, daß durch gewaltige Leüth, die obgenandten Land und Fürstenthümber von der Cron Böhaimb, von Uns, oder Unsern künfftigen Königen zu Böheimb keines wegs nit abgesundert, oder entfrembt werden möchten, und wo wir aber jemahls, oder künfftige Könige zu Böhaimb, es seye auß Unbedachtlichkeit, Irrung, oder bösem Bericht, wie sich dan solches befünde, wider diese Unsere auch die vorige Verschreibung, so Wir der Cron Böheimb, auf die Unabsünderung, der Schlösser, Städt, und Unser Einkumben gegeben, also wie derselbe Brief, in sich selbs vermag undt außweist, gegeben würden, solche alle Begabung, Verschreibung, wo ferre derselben einicherley von Uns außgangen, oder von den künfftigen Königen zu Böhaimb ausgehen möchte, haben Wir auf also wie jetzt, also auch künfftig, und wie künfftig, also auch jetzt, in nichte werden, abthun undt cassiren, und aus Königl. Macht verordnen, also daß diese, und solche allerley Brief, wider diese und vorige Unser Verschreibung kein Krafft noch Macht jetzt und zukünfftigen Zeiten nit haben sollen noch mögen. Deß zu Urkundt, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königl. anhangenden Insigl bekrefftiget, der geben ist auf Unserm Königl. Schloß zu Prag, den Freytag nach der heiligen drey König-Tag, nach Christi Unsers Herrn Geburth, Tausend Fünffhundert und im zehenden Jahr, Unserer Königreiche des Hungarischen im rx. und des Böhaimbischen rxxviiij.

Num: V.tus

WIR Ludwig von GOttes Gnaden, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Marggraff in Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz. Bekennen offentlich mit diesem Brief, daß nachdeme Wir bey Uns reichlich erwogen und betrachtet die ansehentliche Gnaden und Privilegien, welche Unsere Vorfahrere Römische Kayser, und Könige zu Böheimb, denen Inwohnern dieses Königreichs Böheimb, und der Cron, verliehen und ertheilet, und auch der Durchleüchtigste Fürst Herr Ladislaus zu Hungarn undt Böheimb König, Unser allerliebster Vatter glorwürdigster Angedächtnus, dieselbe, um der Ihrer Majestät erwiesenen getrew- nutz- und ersprießlichen Diensten willen, mit besonderen Privilegien begnadet, auch ihre vorige Privilegia und Freyheiten bestättiget hat, und indeme Wir auch selbsten die Uns von denen Ständen und Innwohnern dieses Königreichs Böheimb treügehorsambst erzeigte Dienste in der That verspühret, und solche in keine Vergessenheit stellen, noch auch Unsere Gnaden Unserer Vorfahrer rühmblichen Exempel nach ihnen mindern, sondern dieselbe viel mehrers vermehren wollen, damit sie in Betrachtung dessen zu desto eifriger Bezeugung gegen Uns ihrer treugehorsambst- und embßigen Dienste angefrischet werden möchten; Als verleihen Wir Ihnen in Krafft dieses Briefs aus Unserer Königlicher Macht diese folgende Gnad: Daß gleich wie dieselbe und auch die Cron Böheimb von Unseren Vorfahrern am Reiche darmit begnadet worden, daß von derselben nichts solte vergeben und alieniret werden, also thuen Wir auch dieses Ihnen gnadigist bestettigen, und solte hierinfalls noch etwas mehrers zu bestättigen die Noth erfordern, so thun Wir die Cron, und deren Inwohnere hiemit begnaden, daß Wir von diesem Königreich Böheimb, und der Cron kein Erbaigenthumb, noch auch einiges Lehen, wie auch Gründe so zu dieser Cron undt dem Reich, auch anderen dieser Cronen zustendigen Ländern gehörig seyn, und darinnen liegen, und absonderlich die Fürstenthümber Oppeln und Ratribor, noch auch einiges solches Guth und Vermögen, welches besitzet und innen hat, der Hochgebohrne Hanns Fürst zu Oppeln und Ober Glogaw niemanden was Würde undt Stands er auch seyn möchte, auf keinerley Weiß vergeben, verschreiben, verpfänden, und alieniren sollen, und mögen, sondern sollen Wir selbsten nach tödtlechen Hintritt obgedachten Fürst Hanßen, dasselbe zu Unserern Handen nehmen, und zu Unserm, auch Unser nachkommenden Erben, undt der Cron Böheimb Nutzen, und Frommen besitzen, undt behalten, Solte aber Uns

Je-

Jemandt hierinnen eingreiffen, undt hierzu einen Zuspruch thuen wollen, so sollen Wir solches nit gestatten, sondern Uns deme, mit Beyhilff des Königreichs Böheimb, auch anderer Unserer Inwohner undt Unterthanen dises Königreichs Unser lieben Getreuen entgegen stellen.

Und befehlen demenach allen Unseren Ständen und Inwohnern dieses Königreichs Böheimb, daß sie, wan etwas wider diese Unsere gnädigste Confirmation und Begnadung vorgenohmen, werden wolte, solches nicht zulassen, sondern es, als Unsers- und des Königreichs frommen Liebhabere und Beförderer abwöhren sollen, anders nit thuende.

Mainen, setzen, ordnen, undt wollen, daß Unsere Erben und Nachkommen, deme allem nachleben, und obbedeute Cron, undt deren Inwohnere bey diesem allem was Anfangs begrieffen, schützen und erhalten sollen.

Undt sintemahlen Unsere, undt eines jeden Königs in Böheimb Pflicht dieses erfordert, daß Wir von diesem Königreich nichts enteyßern sollen, also undt wofern einige Brief und Privilegien vor diesen wider diese Unsere, und Unserer Vorfahren Confirmation, es seye durch wehm es immer sein wolle, weren außgebracht undt ertheilt worden, oder noch ins künfftig ertheilt werden möchten; So thuen Wir dieses alles tödten, aufhöben, cassiren, für null- undt nichtig, erklähren, dann solches wider Unsere undt Unserer Vorfahrer Pflicht, die Wir diesem Königreich Boheimb zu laisten verbunden, dan denen uhralten Begnadungen, Privilegien und Freyheiten dieses Königreichs kein Krafft haben kann, und mag. Zu Urkund dessen haben Wir zu diesem Brief Unser Königl. Insigell anzuhangen anbefohlen. Geben auf Unserm Königl-Prager-Schloß am Mitwoch nach denen heiligen Apostel Simonis & Judæ Im 1522. Unserer Reiche, des Hungarisch- undt Böhmischen im Siebenden Jahr.

Num: VI.tus

WIR Ferdinand von GOttes Genaden Römischer Khunig zu allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien zu Hungern Behaim Dallmatien Croatien Ranien Servien Galicien Lodomerien Cumonien und Bulgarien ꝛc. Kunig Infanndt in Hispanien Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi Marggraf zu Merherrn zu Lutzenburg, in Schlesien zu Brabanndt zu Steyr Kernndten Crain vnd Wirtenberg ꝛc. Hertzog Fürst zu Schwaben Marggraf zu Lausitz gefürster Grave zu Habspurg zu Tiroll zu Phierdt zu Kiburg vnnd zu Görtz ꝛc. Landgraf in Elsaß Margrave des heiligen Reichs ob der Ennß und zu Burgaw Herr auf der Windischen March zu Portenaw vnnd Salinß. Bekennen offentlich mit diesem Brief vnd thun khundt allermeniglich, daß vor vnnser erschinen ist der Hochgeborn vnnser Ohaim Schwager Fürst und lieber getreuer Georig Marggrave zu Brandenburg in Schlesien zu Jägendorff Stetin Pomern ꝛc. Hertzoge Burggrave zu Nürnberg vnnd Fürst zu Rugen vnd vnns ain Begnadung Confirmation und Bestettung der Privilegia vnnsers Vorfarn des Durchleuchtigen Fürsten Hern Ludwigen zu Hungern und Behaim ꝛc. Khunigen Weilundt vnnsers lieben Bruedes und Swager mylder gedenngkhen vber das Fürstenthumb Jägerndorff in Slesien ausgamngen fürbracht welche von Wort zu Wort also lawt: Wir Ludwig von Gots Genaden zu Hungern Behaim Dalmatien Croacien ꝛc. Kunig Marggrave zu Mrhern Hertzog zu Lutzemburg vnd in Slesien vnnd Marggrave zu Lawsitz ꝛc. Bekhynnen und thun khundt vor aller menigclichen das vor vnns erschinen ist der Hochgebohrnn Fürst vnnser lieber Oheim vnd Freundt Herr Georig Marggrave zu Brandenburg in Slesien zu Rathbor Jhegerndorff zu Stetin Pomern ꝛc. Hertzog Burggrave zu Nürmberg und Fürst zu Rugen: Vnd vnns vnnderricht vnnd angezaigt wie sein Lieb das Fürstenthumb Jhegernndorff sambt aller zu vnd eingehörung wie es Weillend die Fürsten zu Jhegerndorff Jnegehabt genossen vnd gebraucht nichts dauon abgesonndert oder ausgeschlossen von dem Wohlgebornnen Vnnserm lieben getreuen Georigen von Schelleenberg auf Cosst Erblich erkaufft habe, Vnns darauf in Diemuth mit Vleiß gebeten das Wir seiner Liebe unser Oberkait Anfelle Bergkwerg Dienste zusambt allen Gerechtigkaiten wie die mit sonderlichen Namen benannt werden möchten vnd Vnns alls Könige zu Behaim vnd Hertzogen in Slesien auf Freü-

dentall seiner Zugehörung vnd desselbigen Inhaberen vnd Besitzern zustenndig were, oder sein möchte: Es seien Lehen Erb-oder aigen Guetter genedigclich zu vbergeben geruchten alls haben Wir angesehen vnd betracht die stetten treuen anneme Diennste, so sein Lieb dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Wladislauen Weillendt zu Hungern vnd Behaim ꝛc. Kunige Vnnserm liebsten Herrn und Vatter milder Gedenngkhen gethan Vnns vnablessig teglich thuet, hinfür thun kan und soll, derhalben seiner Liebe derselben Erben Erbnemen alls Vnnsern Pluts Freundten und allen des Fürstenthumbs Jhegerndorff khunfftigen Besitzern alle und jede Vnnser Oberkait, Anfelle Bergkwergk Dienste zusambt allen anndern Gerechtigkaiten wie die mit sonndern Namen benannt werden mügen vnd Vnns als Kunig zu Behaimb und Hertzog in Slesien auf Freudentall seiner Zugehorung vnd desselben Besitzern vnd Jnhabern zustendig ist, oder gesein möchte, Es sein Erb oder aigen Gueter und so vil Wir daran vergeben können, oder mügen ganntz vnd gar gegeben zugeaigent geraicht vnnd verlihen geben zu aigen raichen vnnd verleihen seiner Lieb derselben Erben und des Fürstenthumbs Jhegerndorff künfftigen Jnhabern das alles hiemit in Crafft ditz Brieffs aus vollkumener Behämischen Kunigclichen Macht alls Hertzog in Slesien setzen mainen und wellen das nuen hinfür genannter Vnnser lieber Ohaim unnd Freunndt Marggraf Georig seiner Lieb, Erben Erbnemen vnd Nachkumen des Fürstenthumbs Jhegerndorff Jnnhaber alle Oberkhait anfelle Bergwerge Dinste vnd aller annder Gerechtigkait, Es weren Lehen Erb oder aigen Gueter so Vnns als Kunig zu Behaim vnd Hertzogen in Slesien an Freudentall mit seiner Zugehorung zustenndig und die Jnnhaber Jethun schuldig für sich halden geniessen und gebrauchen sollen vnd mügen, vor Vnns Vnsern Erben nachkumenden Kunigen zu Behaim und Hertzogen in Slesien auch sonnst aller mennigclich vnuerhinder, ab Wir auch hernachmalls aus Vergessenhait oder ainigerlay Bericht dieser Vnnser Gab vnd Begnadung zuentgegen Beuelch oder Brieue geben oder liessen ausgeen die weilen Wir hiemit diesem Vnnserm Kunigclichen Brieff aufgehaben Cassiret und vernichts erkannt vnd vorklert haben und diese hetzt alsdann vnd dann alls jetzt Stet Vesst Krefftig vnd bey wirden halten sein und bleiben lassen. Alles treulich vnd ungeuerlich. Zu Vrkhund mit Vnnserm Kuniglichen anhanngunden Jnnsigl besigelt. Gegeben zu Ofen am Freitag nach Visitacionis Marie nach Christi Geburt tausent fünff Hundert im drey und zwaynzigisten, Vnnserer Reiche des Hungerischen vnd Behamischen im achten Jaren. Vnns darauf mit Vleis gebeten das Wir Jhme seinen Erben vnnd Erbnemen solche Begnadung vnd Bestettung genneigclich zuuerneueren zu bestettigen vnnd zu confirmiren geruecht; haben Wir angesehen sein vleissig Bitt auch betracht nutze vnd annembliche Dienst so seine Vorfarn vnd Er Vnnsern Vorfaren Vnns Vnnser Cron Behaimb offt nutzlich getan khunfftig wol thun mag vnd soll. Derhalben mit vorgehabtem zeitlichen Vnnserer Räte der Cron Behaim Rat rechter Wissen vnd wolbedachtem Muet Jhme vnd allen seinen Erben vnd Erbnemben solch Bestettung vnd Begnadung gennediclich verneut bestettigt vnnd confirmirt, vernewen bestettigen vnd confirmirnn Jnen das alles hiemit aus Vehamischer Kunigclichen Macht in Chrafft ditz Brieffs mainen setzen vnd wellen das mergemellter Marggraf Georig von Brandenburg sein Erben und Erbnemen derselben geniessen gebrauchen sollen vnd mugen von mengclich vnuerhindert. Gebieten darauf allen vnd jeden Vnnsern Underthanen vnd lieben Getreuen, was Wirden Stannds oder Wesens die sein gedachten Marggraf Georigen seine Erben vnnd Erbnemben bey solchen Begnadungen vnd Bestettungen zu hanndthaben schützen vnd schermen dawider nit thun noch des jemannds jethun gestaten Vermeidung Vnnser schwern Straff vnnnd Vngnad. Doch vnns vnnserer Kunnigclichen aller Obrigkait Diennsten Phlichten vnnd sonnst menigclich seiner Gerechtigkeit on schaden. Mit Urkundt ditz Brieffs besigelt mit Vnnserm Kunigclichen anhanngunden Jnnsiggl. Der geben ist auf Vnnserm Kunigclichen Schloß Prag den Ersten Tag des Monats Junii nach Christi Vnnsers lieben Herrn Geburt Tausennt fünff Hundert vnnd im zway und dreissigsten, Vnnserer Reiche des Remischen im anndern, und der anndern aller im Sechsten Jahr.

Num. VII.mus

WIR Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheimb, Dallmatien, Croatien ꝛc. König, Marggraff zu Mährern, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußniz ꝛc. Bekennen und thun kundt vor allermänniglichen, daß vor Uns erschinen ist, der Hochgebohrne Fürst, Unser lieber Oheimb und Freund, Herr Georg Marggraff von Brandenburg in Schlesien zu Rattibor, Jägerndorff, zu Stettin, Pommern ꝛc. Herzog ꝛc. Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, und Uns unterthenigst unterrichtet, und angezeiget, wie S. L. das Fürstenthumb Jägerndorff sambt aller Zu- und Eingehörunge, wie es Weyland, die Fürsten zu Jägerndorff innegehabt, genossen und gebraucht, nichts darvon abgesöndert, oder ausgeschlossen, von dem Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen, Geörgen von Schellenberg auf Kosch ꝛc. Erblich erkaufft, hab dens darauf in Demuth mit Fleiß gebetten, daß Wir S. L. Unser Obrigkeit Anfelle, Bergwerck, Dienst, zusambt allen Gerechtigkeiten, wie die mit sonderlichen Nahmen benent werden möchten, und Uns als Könige zu Böheimb und Hertzog in Schlesien auf Freudenthal, seiner Zugehörung und daselbigen Innhabern und Besizern zustendig were, oder sein möchte, es sein Lehen, Erb oder aigene Güttere, gnediglich zu vbergeben geruheten; Alls haben Wir angesehen und betrachtet die stethen treuen angenehme Dienste, So S. L. dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Wladißlawen Weyland zu Hungarn und Böheimb König ꝛc. Unsern Liebesten Herrn und Vattern milter gedenck gethan, und unableßlich täglich thut, hinführo thun kan und soll, derohalben S. L. derselben Erb und Erbnehmer, alls Unsern Bluts Freunden und allen des Fürstenthumbs Jägerndorff künfftigen Besitzern, alle und jede Unser Obrigkeit Anfälle, Bergwerck, Dienste, zusambt allen andern Gerechtigkeiten, wie die mit besondern Nahmen benent werden mögen, und Uns alls König Könige zu Böheimb undt Hertzog in Schlesien, auf Freudenthal seiner Zugehörunge undt deßelbigen Besizern und Innhabern zustendig ist, oder gesein möchs es seindt Erb oder aigene Gütter, undt so viel Wir daran vergeben können oder mögen, ganz undt gar gegeben zugeeignet, gereichet und verliehen, geben zuaignen reichen undt verleihen, S. L. derselben Erben und allen des Fürstenthumbs Jägerndorff, künfftigen Inhabern, das alles hiemit in Krafft dits Briefes aus vollkommener Böheimbischer Königlicher Macht, als Hertzog in Schlesien, Sezenmainen undt wollen, daß nun hinführo genandter Unser Lieber Oheimb und Freund, Marggraff Geörg S. L. Erben, Erbnehmen und Nachkommen des Fürstenthumbs Jägerndorff, Innehaber, alle Obrigkeit, Anfelle, Bergwerckh, Dienste und alle andere Gerechtigkeit, es wehren Lehen, Erb oder aigene Gütter, so Uns alls Könige zu Böheim und Herzog in Schlesien, an Freudenthal mit seiner Zugehörung zustendig, undt die Innhaber zu thun schuldig, für sich halten, genüssen und gebrauchen sollen undt mögen, vor Unß, Unsern Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb und Herzogen in Schlesien, auch sonst allermännig ichen unverhindert, ob Wir auch hernachmahls aus Vergeßenheit oder einicherley Bericht dieser Unserer Gabe undt Begnadung zuentgegen, Befehl oder Briefe geben oder ließen außgehen, die wollen Wir hiemit diesem Unserm Königl. Brieff aufgehoben, cassirt und vor nichts erkenndt, und verkleret haben, undt diese jetzt, alßdann, und dann alß jetzt stett, vest, krefftig, undt bey Würden halten, sein undt bleiben lassen, alls treulich undt ungefehrlich, zu Uhrkundt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel besigelt; Geben zu Ofen am Freytage nach Visitationis Mariæ nach Christi Geburth 1523. Unserer Reiche.

Num. VIII.us

ICh Geörg Friedrich, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, gelob und schwere Euch dem Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden Römischen, Hungarischen, und Böhamischen König als Regierenden Böheimischen König, und obristen Hertzog in Schlesien; Euer May. Erben, Nachkomen, den Königen, und der Cron Böheimb von weden des Fürstenthumbs Jägerndorff in Euer May. Hertzogthum Schlesien gelegen

in aller massen, wie die Vorfahren Fürsten desselben solches Fürstenthumb inne gehabt, genossen, und gebraucht, auch von Weyl. Marggraff Geörgen von Brandenburg meinem liebsten Herrn und Vattern, Löbl. gedencken nach absterben desselben Erblich auf mich kommen, so von Euer Königl. May. und der Cron Böheimb zu Lehen rühret, getreu und gewertig zu sein, Euer Königl. May. Schaden zu warnen und wenden, frommen Nutz und bestes zu fürdern, auch alles das, und in ander weg thun das getreue Lehens Fürsten einem König zu Böheimb, und derselben Cron als Lehens Herrn wie andere Fürsten in Schlesien zu thun schuldig und pflichtig sein, auch gemelte Lehen nindert anderstwo, dann wo sie von Alters hero hingehören zu verthaidigen, und zu verrechten. Als mir GOTT helff, und sein Heyl. Evangelium.

Am 14. Tag Aprilis Anno 1557. hat Marggraff Geörg Friederich zu Brandenburg auf dem Königl. Schloß Prag der Königl. May. in ihrer ordentlichen Session diesen Aydt der Belehnung Jägerndorff halber gethan, so sein Fürstl. Gn. durch den Secretarium Vgl vorgelesen worden, und S. Fürstl. Gn. ihme von Wort zu Wort nachgesprochen haben; In præsentia König Maximilians zue Böheimb, auch der baide Gebrüdere Ertzhertzogen zu Oesterreich Ferdinandi und Caroli ꝛc. auch Hertzog Johanns Wilhelmb zu Sachsen, und anderer vieler Personen und Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knecht.

Num. IX.us

Ich Geörg Friderich, Marggraffe zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu R-gen, gelob und schwere Euch dem Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian dem andern Erwehlten Römischen Kaiser, auch Hungerischen und Böheimbischen König ꝛc. als Regierenden Böheimbischen König, und Obristen Herzog in Schlesien, Ewer May. Erben, nachkommenden Königen und der Cron Böheimb, von wegen der Fürstenthmbe Jägerndorff, in Ewer May. Hertzogthumb Schlesien gelegen, in Allermassen wie die Vorfahren Fürsten desselben solliches Fürstenthumb Inn gehabt, genossen und gebraucher, auch von Weyland Marggraff Geörgen von Brandenburg, meinem liebsten Herrn und Vattern löblicher gedenken, nach absterben desselben, Erblich auf mich kommen, So von Ewer May. und der Cron Böheimb zu Lehen rührt, getrew und gewertig zu sein, Ewer May. Schaden zu warnen, und wenden, frommen, nutz und besten zu fürdern, auch alles das undt in ander Weg zu thun, das getrewen Lehens-Fürsten einem König zu Böheimb undt derselben Cron, als Lehens Herrn, wie ander Fürsten in Schlesien zu thun schuldig undt pflichtig sein, auch gemelte Lehen nindert anderstwo, dan wo Sy von Altershero hingehören, zu verthädigen undt zu verrechten, als mir Gott helff, undt sein Heyliges Evangelium. Anno 1567.

Num. X.us

Von GOTTES Gnaden Wir Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg inn Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden, auch zu Schlesien zur Jägerndorff ꝛc. Hertzog, Burggraf zu Nurmberg, und Fürst zu Rügen, thun kund, und bekennen hiemit offentlich, demnach Weilland der Hochgebohrne Fürst, Unser gnädiger unnd geliebter Herr Vatter Herr Georg Marggrave zue Brandenburg wohl löblicher und Christseeliger Gedächtnus in Anno der weniger Zahl drey und zwantzigk, eine Königliche Cession von Weilland damahls lebenden unnd Regierenden Könige Ludwigen zur Ungern, und Böheimb ꝛc. Hertzogen in Schlesien, und Mehren ꝛc. umb S. Unsers Herrn Vattern seeligen L. treuer Dienst willen erlanget, nicht allein das Fürstenthumb und Herrschafft Jägerndorff, sondern noch mehr Gütter, nach Sr. L. Gefallen, vor sich S. L. Bruder und Erben in Schlesien zu kauffen, darauf dann hernach in Anno fünffzehen hundert vier und zwantzigk erfolget, das Herr Georg von Schellenburg unnd Kost, beneben dessen beeden Söhnen Johann und Jeronimo Sr. Unsers Herrn Vattern L. dieselbe Fürstenthumb unnd Herrschafft Jägerndorff mit aller in- unnd Zugehörung, immassen der Kauffbrief

ferner unter nächst berurten dato ausweiset, vor sich und ihre Erben, auch uff Ratification damahliger Land-Officirer, zue rechten Erbkauff als ein Frey-Erb unnd eigen Guth übergeben haben, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding, daß in Krafft dieses Brieffs, auch Unsers seeligen Herrn Vattern Brüdern, dessen mit vehig unnd uff alle Ihro LLo. Erben, als eine rechte Erbschafft clärlich und ausdrücklich mit gerichtet worden, welcher Kauff auch vom Hochgedachten König Ludwigen, als mit weiter angehefften Begnadigung uff sich unnd Sr. L. seeligen Erben, und Erbnemen zu thun, unnd vort zu stellen gnädiglich bewilliget, vorters auch solches alles von nachfolgenden Königen, und Successorn, Weiland König Ferdinanden, Maximiliano, unnd jetzo Regierendem Römischen Kayser unnd König zue Böheimb, Rudolpho dem andern, Unserm Allergnädigsten Herrn, auch uff Uns unnd Unsere Erben confirmiret, und bestättiget, daher Unns nunmehr freystehet, mit solchem Unseren Fürstenthumb Jägerndorff nach bester Unnser Gelegenheit, Willen unnd Gefallen, zue gebaren, zu disponiren, unnd ordnen So haben Wir angesehen die treu Freundschafft, darinnen Wir mit dem auch Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern, Brudern, unnd Gevattern, Herrn Joachim Friedrichen postulirten Administratorn des Primats unnd Ertz-Stiffts Magdenburg, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen Hertzogen, Burggrafen zue Nürmberg, unnd Fürsten zu Rüegen, der Bluet-Verwandnus nach, und auch sonsten steen, unnd darauf mit wohlbedachten Muthe, aus rechter Wissenschafft solches Unser Fürstenthumb Jägerndorff mit aller Zugehörung, und denen darzu unterschiedlich erkaufften Stücken unnd Güthern, wie es nicht allein Unser seeliger Herr Vatter erkaufft, und weithere Begnadigung daruff uff sich Sich Sr. L. Bruder, Erben und Erbnemen erlanget, auch vorters also von Königen zue Königen bestättiget, sondern Wir auch jetziger Zeit inne haben, oder künfftig genüssen und besitzen möchten, Sr. vorgedachtes Unsers geliebten Vettern unnd Brudern Herrn Marggraf Joachim Friedrichs Administratorn L. freywillig mortis causa donatione hierdurch verschaffet, übergeben, unnd zugeeignet, in aller besten Form der Rechten solches geschehen könnte, solte, oder möchte, dergestalt, und also, daß Wir uns daran die Zeit unsers Lebens dieses unsers Fürstenthumbs Einkommen, Nutzung, Gebott, Recht, Hoheit, Herrlichkeit, unnd Regierunge, allein vorbehalten, nach Unserm tödtlichen Abgang aber, unnd wo Wir sowohl auch der Hochgebohrne Fürst Unser freundlicher lieber Vetter, Sohn, unnd Gevatter, Herr Albrecht Friedrich Marggraf zu Brandenburg, unnd Hertzog in Preussen ꝛc. keine Eheliche Männliche Leibes-Erben (deren Wir sonst in Recht unnd anererbte Gerechtigkeit hierdurch nicht begeben, sondern vorbehalten haben wöllen) hinter Uns verliessen, solle solch Unnser Fürstenthumb Jägerndorff mit aller Zugehörung, Hoheit, Gerichten, Bergwercken, Zöhlen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, sambt denen darzue unterschiedlich-erkaufften Stücken, und Güthern, inmassen Wir dieselben inhaben nutzen und genüssen, nichts ausgescheiden ohne Jemands anders Einrede S. Unsers Vettern L. oder deren nemblichen Leibs-Erben, oder wie es S. L. uff dieselbe, oder das Hauß Brandenburg weiter zu verordnen am besten bedencken, unnd anstellen werden, als eine freywillige donatio mortis causa heimfahen, wie S. L. Wir daruff auch solches Unser Fürstenthumb, inn Krafft dieser Unser Wohlbedechtigung Verordnung hiermit übergeben, unnd zue ehister Gelegenheit, doch alles mit vorgesetztem Vorbehalt, Maß, und Condition, Anweisung thun lassen, wöllen, auch uffen fall hiemit in Krafft diß Brieffs abweesend alls Gegenwarth also angewiesen seyn soll, damit S. L. unnd derselben Männliche Leibs-Erben des Hauß Brandenburg Unsern gegen J. L. Ld. allerseits tragenden Vetterlichen treuen und geneigten Willen auch hierinnen zu spüren, und im Werck befinden, so viel mehr auch Ursach haben mögen, Unser alls des getreuen Vettern, und Freundts im besten zuegedencken, und ob einiges ferner Requisitum hierinnen nach rechtlicher Verordnung vonnöthen seyn solte, dieselbe wöllen Wir gleichergestalt, alls obs hierinnen expresse gesetzet hierunter gemeint, und nach gemeiner Regel omni meliori modo & forma verstanden haben, dessen alles zue wissentlicher wohlbedechtiger Urkund, ist diese Ubergab uffen Todtes-Fall mortis causa Donatio genennet, mit fünff nahmhafften wohlbeglaubten Zeugen, und Unsern lieben getreuen Räthen, und Dienern, alls den Wohlgebohrnen Vesten, und Hochgelehrten Wilhelm Grafen zue Mannsfeld, Edlen Herrn zue Heldrungen, Ober-Marschalcken Hannß Jacob von Berlichingen Landrichtern, Wolff Christoffen von Lenttersheimb Cammer-Rath, Stephan Mumen der Rechten Doctorn, und Andrea Frobeniussen beeden Hof-Räthen, so Wir darzu sonderlichen ersuechen, und erfordern lassen, bekräfftiget, mit diesem

Beding und Anhang, wo es nicht alls ein Ubergabe von Todts-wegen, oder mortis causa donatio gelten solte, daß Wir es doch alls einen jedern gemeinen letzten Willen, so mit fünff Zeugen pfleget bestättiget zu werden, gehalten haben wöllen und zu mehrer Beglaubung neben anhangenden Unserm Fürstlichen grossen Insiegl, Uns auch mit eigenen Handen unterzeichnet. Geschehen, und geben Montags den Siebenden Julii nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, fünffzehen hundert und in fünff und Neunzigsten Jahre.

Wir Georg Friedrich Marggraff zu Brandenburg in Preussen, und Schlesien in Jägerndorff Hertzog, bekennen mit dieser Unser Handschrifft, daß diese Unsere freywillige Ubergab von Todtes-wegen seye, wollen auch daß derselben alles Inhalts nachgesetzet werde; Actum Onoltzbach Freytags den Eylfften Julii Annô 1595.

Ich Wilhelm Graf zu Mannsfeld hab vom ihrer F. Dl. selbst gehorten, dieser Schrifft Ihrer F. Dl. Ubergab vom Dodts-wegen begriffen, seye Urkund dessen ich hierzu beruffen, mit eigener Hand unterschrieben, und mein Secret uffgedruckt. geben Onoltzbach Freytags den Eylfften Julii Annô 1595.

Das solches, wie jetzo von mir gemeldet, in meiner auch anderer vor und nachgehen, der Herren Gezeugen Gegenwarth also geschehen, bekenne Ich Hannß Jacob von Berlichingen das Ich des Burggrafthumbs Nürmberg Landrichter, als darzu erfordert mit dieser meiner eigenen Handschrifft und uffgedruckten Insiegl Actum Onoltzbach den 11ten Julii Annô 1595.

Desgleichen bekenn auch Ich Wolff Christoph von Lenttersheimb, wie nächstgemeldet, mit Hand und Insiegl geschehen zu Onoltzbach den 11ten Julii Annô 1595.

Dann Ich Stephann Mumen der rechten Doctor Ihrer F. Dl. Advocat und Rath allhier zu Onoltzbach hab von Ihrer F. Dl. selbst auch mündlich verstanden, daß in dieser Schrifft derselben freywillige Ubergab von Todteswegen begriffen. Urkund dessen hierzu beruffen, auch mein Hand uffgedrucktes Insiegl. Actum Onoltzbach den 11ten Julij Annô 1595.

Letzlich Ich Andreas Frobenius Fürstlicher Hof-Rath mit dieser meiner Hand, und uffgedruckten Insiegl, daß von Ihro F. Dl. ich als ein Zeug auch erfordert, und selbsten gehört, das was in dieser Schrifft Ihrer F. Dl. Donario causa mortis seye darumben sowohl vorgesetzte Herren Zeugen miteinander bezeuget. Actum Onoltzbach Freytags den 11ten Julij Annô 1595.

IN Nahmen der Heyligen untheilbahren Dreyfaltigkeit Amen. Kund und wissend seye mäniglich mit diesem gegenwärthigen offenen Instrument, daß heunt dato der Durchleüchtigst, Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Georg Friedrich Marggraff zu Brandenburg im Preüssen zue Stettin, Pommern der Cassuben, und Wenden auch in Schlesien zue Jägerndorff, und Hertzog, Burggraff zu Nürmberg, und Fürst zu Rüegen mein gnädigster Herr von mir Samuel Greysen aus Rom. Kayserl. Maj. Macht- und Gewalt offenbahren creirten, und am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zue Speyr immatriculirtem, und approbirtem Notario, und obgeschriebenen fünff glaubwürdigen Gezeügen Persöhnlich erschienen ist, und in Ihrer F. Durchl. Handen ein uff Pergament verfertigtes offen Libel gehalten hat, mit mündlicher Anzeig in solcher Schrifft, wer Ihrer F. Durchl. Ubergab von Todtes-wegen begriffen, so dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten Ihrer F. Durchl. freündtlichen lieben Vettern Herrn Joachim Friederichen postulirten Administratorn des Primats und Ertz-Stiffts Magdenburg so gegenwärtig, und derselben gelebten Sohnen meinen gnädigst, und gnädigen Fürsten und Herrn zue Gueten gemeinet, dem auch uff zuetragende Fäll also gehorsamlichen gelebt, und nachgesezt werden solt, günstig und gnädiglichen begehrend, es wolten die anwesende Herrn Gezeügen solliches ihrer F. Durchl. erklährten Willens ingedenck seyn, und zu mehrer Bekräfftigung neben Ihrer F. Durchl. mit eigen Handen unterschreiben, und dero Innsiegl oder Pettschafft auftrücken, uff welches höchst ermelter Herr Administrator zu Magdenburg von Ihrer F. Durchl. sollich Vetterlich Gemüet und Ubergab von Todtes wegen so balden angenommen, dasselb höchlich beliebt sich auch darüber gantz Vetterlich bedanckt hat, und dann Wohl- und Ehrengedachte Herrn Gezeügen nach gethaner Bewilligung sambt Ihro F. Durchl.

sich selbst auch würcklich subscribirt, und gesiegelt, wie vor Augen, Fürtter, uff solichen geschehenen Vortrag, Erklährung und Acceptation auch erfolgte Subscription und Sigillation Nahmen Ihro F. Durchl. ermelt Libell wiederumb zue dero Händen und überreichten dasselb ob höchsternannten Hr. Administratorn zu Magdenburg ꝛc. meinen gnädigsten Herrn zu Dero Churfürstlichen Händen und Gewalt mit diesem ungefährlichen Vermelden, was Ihre F. Durchl. in angeregtem Libell Ihrer F Durchl. donirt, und verordnet, das detten Ihre F. Durchl. derselben auch hiemit freywilliglichen und würcklichen überliefern, welches dann höchst gedachte F. Durchl. Herr Administrator zue Magdenburg abermahls also von Ihrer F. Durchl. freündlich an- und übernommen, mit Repetirung voriger Danckſagung und freündlichen Gegenerbieten. Als nun solliches auch verrichtet, requirirte höchsternannter mein gnädigster Herr, Herr Georg Friederich Marggraff zue Brandenburg ꝛc. mich obgemelten Notarium Ihrer F. Durchl. über solliches alles eins oder mehr offene Instrumenta aufzurichten, und sonderlich auch dismahls eines im jetzt erwehnten Libell zu verferttigen, welchem Begehren ich Ambts halben Statt zu thuen mich unterthänigst guetwillig erbothen. Geschehen seynd diese Ding in uno & continuo actu, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seligmachers Geburth, Tausend fünff Hundert und im fünff und Neünzigsten Jahr in der achten Römer Zinß-Zahle indictio zue Latein genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchleüchtigsten großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn Herrn Rudolphi deß Andern diß Nahmens erwehlten Römischen Kayſers, zue all-Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Carndten, Crain, und Wirttenberg, Grafen zu Tyrols ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns, Ihrer Kayserl. Majest. Reichs-Regiment des Römischen im Zwantzigsten, des Hungarischen im drey und Zwantzigsten, und des Böhmischen auch im Zwantzigsten Jahre Auf Freytags den Eylfften diß Monaths Julij alten Calenders zwischen Sechs, Sieben, und Acht Uhren Vormittag im Fürstlichen Schloß Onoltzbach und daselbsten in der Kemmaten ober der Kirchen in obern Gemach gegen dem Pronnen heraus sehend, darinnen Pfaltz Graf Carl gewohnet, im stettigen Beywesen und Gegenwärthigkeit beeder höchst ermelter meinen gnädigsten Herrn, sambt etlichen deren ansehentlichen Räth, und vorernannter Herrn fünff Gezeügen.

Und dessen allen zur mehrer Urkund, hab Ich obgedachter Samuel Greyß Notarius immatriculatus dieses Instrument so balden mit eigener Hand selbst geschrieben, auch fürtten mit Auffdruckung meines gewöhnlichen Notariat-Signets, und Subscription, wie allhier gleichfalls vor Augen corroborirt, und bekräfftiget, in Gegenwarth Ihrer F. Durchl. neü angehenden Cammermeisters, und Leib-Secretarii Friederich Heinolden und Achatii Geissendorffes, welliche Ich Notarius sollicher Requisition und Actûs ingedenck auch Zeügen zu seyn, hierzu selbst beruffen; Alles zu glaubwürdiger Bescheinung obgeschriebener Sachen Ambts halber insonderheit darzue requirirt, erfordert und gebetten.

Samuel Greyß.

Num: XI.mus

VON Gottes Gnaden WIR Joachim Friderich postulirter Administrator des Primats und Erz-Stifftes Magdeburg, vnnd von desselben Gnaden Wir Georg Friderich beede Marggrauen zu Brandenburg, Inn Preüssen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, vnnd Wenden, auch inn Schlesien, zu Crossen, vnnd Jegerndorff, Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg, vnd Fürsten zu Rügen. Bekennen öffentlich, vnnd thun kundt gen Jedermennigklich, daß Wir Vns beederseits vff Vnser Jüngste personliche Zusammenkunfft ettlicher Sachen, vnnd sonderlich des Fürstenthumbs Jegerndorff sowol beeder Herrschafft Oderberg vnnd Peütten, deßgleichen des Königlichen Schwedischen Frewleins Verheyrathung halben, vertreülich vnderredt, Auch im denselben Gott dem Allmächtigen zuvörderst zu Lob vnnd Ehren, dann zu Vermehrung vnnd Fortpflantzung fernerer gueter vertreülichen Freündschafft, mit einander güetlich, Vetterlich, vnnd Brüderlichen vereinicht vnnd verglichen, thun auch solches hiemit vnnd im

Crafft diß Brieffs, wissentlich vnnd wohlbedechtlich, auf Maß vnnd Form, wie vnderschiedlich hernach volgt:

Nemlich so uil Erstlich angeregt Fürstenthumb Jegerndorff samt beeden Herrschafften Oderberg vnnd Peütten belangt, haben Wir Marggraue Georg Friederich ꝛc. zu Forthelffung, Aufferung, vnnd Erweiterung vnnsers Hauses Brandenburg, vnnd zu Erzeigung Vnsers freündlichen vnnd schwägerlichen Gemüts, Vnnser Förstenthumb Jegerndorff samt aller seiner Zugehörung, vnnd andern darzu erkaufften vnderschiedlichen Herrschafften, Stücken vnnd Güettern, als frey Erb- vnnd aigen, wolgedachts Herrn Administratorn L. per donationem causa mortis vbergeben, Inmassen Wir auch dasselb im Iziger Sr. L. persönlichen Gegenwerttigkeit alhie, also endlich ins Werck gesetzt, vnnd Se. L. darüber mit genugsamer schrifftlicher Urkund versehen, vnnd Jr vberantwort haben, dergestallt, daß Vnns solches Vnnsers Fürstenthumbs sambt desselbigen zugehörigen Herrschafft vnnd allen erkaufften Stücken, und Güettern, Einkommen, Nuzungen, Bergwercken, Zollen, Gebot, Hoheit, Herrlichkeit, Recht, Gerechtigkeit vnnd Regirung nochmals, wie bißhero, die Zeit Vnnsers Lebens allein verbleiben, Nach Vnserm tödlichen Abgand aber, vnnd wo Wir, so wol auch der Hochgeborn Fürst, Vnnser freundlicher lieber Vetter Sohn und Geuatter, Herr Albrecht Friderich Marggraue zu Braudenburg, vnnd Herzog im Preüssen ꝛc. keine Eheliche Mannliche Leibs Erben hinder Vnns verliesen (denen Wir sonsten Jr Recht vnnd anererbte Gerechtigkeit hierdurch nicht begeben, sonndern hiermit austrückenlich bedingt vnd vorh halten haben wollen) solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff mit aller Zugehörung, Hoheit, Gerichten, Bergwercken, Zollen, Nuzungen, Rechten, vnnd Gerechtigkeiten, sambt denen darzu vnderschiedlich erlangten Herrschafften, erkaufften Stücken und Güettern, allermassen wie Wir dieselben alle bieshero besessen, innen gehabt, vnnd genossen, nichts ausgeschaiden, ohne Jemands anders Einred Sr. Vnnsers Vettern des Administrators L. oder deren Mannlichen Leibs-Erben, vnnd wie es Se. L. vff dieselb oder das Haus Brandenburg weitter zu uerordtnen, zum besten bedencken vnnd anstellen werden, als ein freywillige donatio causa mortis heimbfallen soll, daruber Wir Sr. L zu eister Gelegenheit mit vorgesetzter Maß vnnd austrücklichen Bedingung anweisen lassen wöllen, auch im fall Wir daran verhindert, hiemit inn Krafft diß Brieffs, abwesend als gegenwerttig angewisen sein soll, Nemblich wo es sich vff vnnser zeittlich Absterben, so im GOttes gnedigem Willen stehet, also schicken würde, daß wolernantes Vnnsers Vettern L. oder dero Mannliche Leibs-Erben, solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff, ob gehörter massen zu dero Handen vnnd Regirung wircklich einbekommen würden, daß Se. L. oder derselben Mannliche Leibs Erben alsdann daran seyn, vnnd befürdern helffen sollen, damit Hochermelts Vnnsers geliebten Herrn Vatters Testament, was Vnnserm geliebten Schwestern vermög desselben weitter gebürt, in diesem Puncten ein wircklich Genügen geschehe.

Was aber obbenantte beede Herrschafften Oderberg vnnd Peütten innsonderheit berürt, dieweil dieselben bey vnnser Marggrauen Georg Friderichs ꝛc. Person vffm Fall stehen, also daß Oderberg Innhalt des Praagischen Vertrags Annō 1531. datirt, ohne allen Entgellt oder Gegenerstattung, Peütten aber der gestallt der Cron Beheimb wider heimbgehen, das Vnns oder Vnnsern Erben vor Abtrettung derselben, nach vermög König Ludwigs Concession vnnd Begnadigung Annō 1526. zu Ofen datirt, acht Tausend Gülden Vngerisch, sambt der jenigen Summa, so zu Erlösung der Dörffer oder Güetter, die inn solche Herrschafft gehört, vnnd ettwa zuvor versezt gewesen, aufgewendet worden, wider heraus gegeben, vnnd dahero angeregte Ablösung besagter Herrschafft Vnnsern Erben in Vierteil Jar zuuor aufkündigt werden soll. Vnnd aber solche beede Herrschafften obbemeltem Vnnserm Fürstenthumb Jegerndorff sehr bequemb, vnnd wol gelegen, do auch dieselben künfftig dauon gerissen, gedacht Vnnser Fürstenthumb dardurch nicht wenig geringert vnd geschmelert würde, So haben Wir dahero wolernantten Vnserm freündlichen lieben Vettern deß Herrn Administratorn L. freygestellt, besagte beede Herrschafften vnderdessen, ye ehe ye besser, so gue S. L. köñe, bey der Kayserl. Majest. als Königen inn Böheimb, vnnd den Behemischen Lanndt Stennden zur Richtigkeit zu bringen, vnnd sich dahin zu bemuehen, damit Se. L. wie sie dessen Statt haben, erlangen mögen, vff daß gedachte beede Herrschafften bey erwehntem Vnnserm Fürstenthumb Jegerndorff Erblich bleiben, vnnd auch vff obgesezten Fall vff Vnnsers Vettern in Preüssen L. Eheliche Manliche Leibs-Erben fallen sollen, wie dann Vnsers Vettern, des Herrn Administratorn L. die Acta vnnd Schrifften,

was

was Wir albereit vor diesem solcher beeder Herrschafft halben, an die Kayſ. Maj. bringen lassen, derselben Commissarien auch darunder gehandelt, zur besserer Nachrichtung vnnd Fortsetzung, mitgetheilt vnnd behendigt worden seynd.

Do nun Se. L. angedeute beede Herrschafften also erblich, oder sonnsten vff gewisse Mas bekombt, Sollen Se. L. oder derselben Innhabere obberührte Summa der acht Tausent Gülden Vngerisch sambt dem andern Kauffschilling, so vff die Dörffer vnnd Güetter zu solchen Herrschafften erkaufft, geschlagen, den Jenigen, denen Wir es durch Testament oder Condicill sonnst vergönnen oder verschaffen würden, zu erstatten vnnd zu vergnügen pflichtig seyn

Were aber Sach, daß S. L. oder derselben Manliche Leibs Erben nach Vnnserm tödlichen Abgang, welcher inn Gottes Handen stehet, solch Fürstenthumb Jegerndorff, sambt beeden Herrschafften Oderberg vnnd Peutten, wie obgemelt, wircklich nicht inn Besitzung bekämen, sondern vff Vnnser selbst aigene, oder Vnsers Vettern deß Herzogen inn Preussen L. Eheliche Mannliche Leibs-Erben fielen, vff solchen Weeg sollen alsdann ermelte Vnsere oder Vnnsers Vettern des Herzogen inn Preussen, Eheliche Mannliche Leibs Erben hiemit alles das Jenig, was offt wolernants Vnnsers Vettern des Herrn Administrators zu Magdeburg L. vff solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff sambt Erhebung oder Richtigmachung der beeden Herrschafft Oderberg vnnd Peutten, wie obgehört, gewendet hette, Sie Vnnsers Vettern L. oder derselben Erben, ohne Abgang wider zu erstatten, vnnd heraus zu geben schuldig vnd verbunden seyn.

Anlangend fürs Andere deß Königlichen Schwedischen Frewleins Verheyratung, Nachdem man Nachrichtung, daß die itzige Regirende Königl. Majest. inn Poln nicht vngeneigt, wol ermelttes Frewlein zu Vnnserm deß Administrators zu Magdeburg ꝛc. Sohn, dem Hochwürdigen vnnd Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen postulirten Administratorn hoher Stifft Straspurg, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Ehelich zu uerheyraten, welche hohe Befreundung dann nicht allein Sr. L. sonndern auch dem ganzen Chur- vnnd Fürstlichen Haus Brandenburg inn vil Weeg, vnnd zuemahl zu mehrer fruchtbarlicher Fortsetzung des Preussischen Succession Wercks, zu grosser Befürderung geraichen kan, vnnd es aber itziger Zeit vornemblich an deme hafftet, worauff wolgedachts Frewleins L. verwidumbt werden soll, Sintemal Wir der Administrator zu Magdeburg bey jtziger Vnnserer Gelegenheit hierzu wenig Mittel wissen, so haben vff das freundliche Vertrauen, vnnd der nahen Verwandtnus halben, so zu Jr beederseits L. tragen, Wir Marggraue Georg Friderich ꝛc. Sr. L. Vatters statt zu uertretten guetwillig vff Vnns genommen, vnnd solchemnach, freundlich ferner bewilligt, das auch wolgedachts Schwedische Frewlein uff obbestimbt Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff verwidumbt vnnd versichert werden möge, doch mit der Mas, do künfftiger Zeit nach Schickung des Allmächtigen, so alles inn seiner Allmacht stehet, des Administrators zue Straßburg L. vor Vnns Marggraue Georg Friderichen, vnnd Vnnsern oder Vnnsers Vettern deß Herzogen inn Preussen L. Ehelichen Manlichen Leibs Erben, Todts verstürben vnnd also von mehr wohlerwehntem Schwedischen Frewlein solch Vnnser Fürstenthum Jegerndorff zu dero verschribenem Ansitz vnnd Widumb wircklich eingenommen werden soltte, daß alsdann Vnnser freundlicher lieber Vetter der Herr Administrator deß Primats vnnd Erzstiffts Magdeburg, vnnd Sr. L. Mannliche Erben als Vatter vnnd Sohn, deren erbieten Gemes, schuldig seyn sollen, Vnns, Vnnsern oder Vnsers Vettern inn Preussen L. Leibs Erben deßhalben inn anndere Weeg gebührlichen Abtrag vnnd Vergleichung zu thun.

Vnd Wir Joachim Friderich Administrator des Primats vnnd Erz-Stiffts Magdeburg obgenant, bekennen insonderheit hiemit diesem Brieff, daß Wir solche Vnsers Vettern Marggrafen Georg Friderichs freywillige Donation, Vbergab vnnd Bewilligung, inn nechst erzelter zweyen Puncten zu sonderm hohen Freündt-Vetterlichen Dannck erkennet, vnnd angenommen, Bereden, geloben vnnd versprechen auch darauf bey Vnsern Fürstlichen Würden wissentlich vnnd wolbedechtlich, für Unns vnnd Vnnsere Erben, daß Wir alles das Jenige, was vorgeschriben stehet, vnnd Vnnsere Personen berürt, in allen Puncten vnnd Articuln, ohne alle Außred oder Waigerung, steet vest vnnd vnuerbrüchlich haltten vnnd vollziehen, demselben auch zue jeder Zeit aufrichtig vnnd Fürstlich geleben vnnd nachkommen wöllen vnnd sollen.

Vnnd do es künfftig zu solcher Widumbs-Verschreibung gelangt, soll Vnnser Sohn der Administrator zu Straspurg, Vnnsers Vettern deß Marggrauen L. vmb

mehrer Sicherung willen, deßwegen auch sonnderlichen schrifftlichen Revers Brieff zu übergeben pflichtig seyn Alles getreulich vnnd ohne Gefährde.

Zu vrkund dessen, vnnd daß solches alles vnnd jedes mit Vnnser der obgenanten beeden Fürsten gueten freyen Vorwissen vnnd Willen also gehandelt vnnd abgeredt worden, darbey Wir auch sambt vnnd sonnders bestendiglich vnnd vnwiderruflich zu uerharren gedencken, haben Wir diesen schrifftlichen Recels vnnd Abschied darüber verfassen, denselben zwifach in Originali verfertigen lassen, vnd fürter beeder seits zu mehrer Becrefftigung, mit Vnserm aigenen Handen vnderschriben, vnnd mit Aufftrückung Vnserer Daumenring wissentlich bestettigt.

Geben vnnd geschehen zu Onolzbach Montags den Siebenden Julij, Nach Christi Vnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Geburt, Tausend fünff hundert vnnd im fünff und Neunzigsten Jare.

Num. XII.us

Rudolff ꝛc. ꝛc.

HOchgebohrner lieber Ohaimb und Churfürst ꝛc. Was auff Absterben Weyl. deß Hochgebohrnen Geörge Fridrichen Marggraffen zu Brandenburg, wegen des erledigtem Herzogthumb Jägerndorff, vnd desselben Confirmation von D. Ld. zu etlichmahlen unterthänigist vnd freundlich gesucht, ist vns gehorsamblich, vndt darbey außführlich referirt worden, welcher gehalt die Erb Kauff vndt Bewilligung berührtes Fürstenthumbs Jägerndorff, von Weyl. dem Durchl. Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungarn vnd Böheimb König, auf damahls lebenden Marggrafen Geörgen von Brandenburg und seine Brüeder, der Franckischen Linien erfolget und restringiret sey, haben demnach D. L. außgebettener Resolution vnd Nachricht nicht verhalten, auch auff lang gehabten Bedenckhen anders nicht befinden mögen, dann das jetzt gemeltes Fürstenthumb auff den Abgang solcher Linien, vns und der Cron Böheimb allein gebühret, vndt daher weder auff D. L. noch jemanden anders außerhalb Vnsers Consenses, nicht habe können verfallen, noch durch die angemaste Donationem vbergeben werden, Welches auch der verstorbene Marggraff Geörg Friderich selbst erkennet, vnd darumb zu etzlich mahlen gantz innständig vnd vnterthänig bey vns angehalten undt gebetten, Jhme zu erlauben vnd zu vergünstigen, daß er von solchem Fürstenthumb seines Gefallens disponiren und Testirn mögen.

Wann Wir aber auß erheblichen Vrsachen, solches niemahlen verwilligen wollen, so hatt S. L. selbst vernünfftig zu ermessen, daß obgedachte ohne Vnsern Consens vndt ratification beschehene Donation, Vns an dem Anfall dieses Fürstenthumbs im wenigsten nicht præjudiciren, noch ichtwaß mit Bestande oder Grunde rechtens an D. L. aigenthumblich, vererben vnd transferiren können: Beuorab weil nicht allein Marggraff Ludwig, für sich vnd alle nachkommende Churfürsten zu Brandenburg sich inspecie obligiret, daß Sie außer iederzeit Regierenden Königs in Böheimb vorgehende Verwilligung in derselbten Königreiche vnd Lande nichts an sich bringen noch ziehen sollen, Sondern es hat sich auch D. L. Vatter, Weyland Churfürst Aô 76. vndt 27. gegen Vnß vndt Vnserm geliebten Herrn Vettern Kayser Maximiliano Hochlöblichster Gedächt. zum andern mahl, vndt daß noch mehr D. L. selbst verschienen 99. Jahrs, mit gleichmäßigen Wortten vndt Clausulen sich nichtwenigers, sondern ausdrückhlichen dahin verbunden vndt reversiret, daß Sie ohne Vnsern, Vnserer Erben vndt nachkommmenden Königen in Böheim zulassen und willigen, weder in Vnserm Königreich Böheimb, noch dessen incorporirten Landen, keine Herrschafften noch Güetter, es sey gleich Pfandts- oder Lehens weise, oder in einig andere Weege, mehr an sich bringen sollen, sunder Vnsern Willen; Vnd ob Wir wohl sonsten D. L. zu allen Gnaden vndt Freundtschafft gewogen, dieweil aber offtermeldts Fürstenthumb nach Absterben deren Linien, auf welch dasselbe insonderheit erkhaufft, undt conditioniret, jetziger Zeith Vnrs vndt der Cron Böheimb ohne alle Mittel heimbgefallen, vndt erlediget, daß Wirs also nach innhalt, vndt Anweisung denen von Weyl. König Vladislao, vndt andern Vnsern vorfahrenden Königen in Böheimb hinderlassenen Satzungen nicht verändert, verleihen, vnd noch Vererben können.

So wissen Wir auß diesen vndt andern erhöblichen Bedencken die von D. L. begehrte Confirmation nicht zu verstatten, noch dieses an Vns gefallene Fürstenthumb, solcher gestalt weitter zu vergeben, Sondern begehren hiemit gnädigist und freundlich, D. L. dasselbig sambt allen von Zeith obgemelten Marggraff Georg Fridrichs Ableiben hero, empfangenen Nutzungen wiederum abtretten, und zu Handen Unsern Commissarien, die Wir hiernegst darzu gnädigist zu verordnen gemaint, einraumen, vndt einantworten wollen, des Versehens D. L. ohne ferners anordnen, vnd Verfügung andern darzu gehörigen rechtmessigen Mittel, sich selbsten der Gebühr und Billigkeit erinnern werden, derer Wir zu Gnaden vnd Freundtschafft gewogen sein. Geben auff Unserm Prager Schloß den 27. Tag des Monaths Novemb. Anno 1607. Unserer Reiche ꝛc.

Num. XIII.us

Ferdinand der Ander ꝛc.

Hochgebohrne Liebe Oheimben, Churfürst und Fürsten, Wir haben auß Euer Liebden Schreiben vom 16. Octobris des abgewichenen 1622ten Jahrs mit mehrerem vernommen, waß massen dieselbe vermeinen, daß Uns die Jägendorffische Sach nicht allerdings, wie Sie beschaffen bekandt seyn möchte, und so viel ihnen auß den Actis bewust, Uns deßwegen weithläufftige Information thuen, welche dann in sonderheit darauf beruhet, daß das Fürstenthumb Jägerndorff Erb und eigen, und also auf Sie als Erb und Erbnehmen, Wayl. Marggraff Georg Friedrichs vererbet, und von dem verstorbenen Aechter Hanns Georgen, so sich Marggraff zu Brandenburg genennet, in Krafft dessen geruhiglich besessen, auch das von Ihnen sambtlich der Jägerndorffische Titul gebraucht, und die Unterthanen so wohl, als die Beambten in gesambt in Eydes Pflicht genommen worden.

Wie Wir nun gnädigst gerne gesehen, daß Wir die zu dieser Sach gehörende Acta und Nothdürfften, längst bey Handen gehabt, Und Euer Liebden so lang unbeantworttet nicht lassen dörffen, Also haben Wir gleichwohl nachmahl, auß denjenigen Schrifften, so in Unseren Kayser- und Königlichen Archivis verhanden, so viel befunden, daß obberührter Marggraff Georg Friedrich mehr gedachtes Fürstenthumb Jägerndorff von Weyl. Kayser Ferdinando Primo, und Kayser Maximiliano Secundo aller Christmildester Andenckens, als Königen in Böheimb, und Obristen Hertzogen in Schlesien zu Lehen empfangen, und davon im 1557. und 1565. Jahre das homagium feudale, geleistet habe.

Wann dann, Wie Euer Liebden gar recht anziehen, die Lehens-Pflicht gleichsam das Hertz Substanz und Weesen aller Lehen ist, und aber mehr berührtes Fürstenthum von dem Jenigen, der solches auff Sie, als seine Erben und Erbnehmen verfället haben soll, durch die Lehens-Pflicht, ordentlicher Weiße recognosciret, auch lang über Rechts verwehrte Zeit, als ein Schleßisch Lehen besessen. Als haben Euer Liebden auß dieser Nachrichtung freundlich gehor. wohl zu ermessen, daß sie, als angegebene Erben, contra factum defuncti nicht thun, vielweniger was einmahl durch eine rechtmäßige und Land-übliche Præscription zu Lehen worden, anjetzo vor Erb und eigen halten können, auch das mehr gedachtes Fürstenthumb nach absterben obgesagten Marggraff Georg Friedrichs, in Mangel der gesambten Handt (außer welcher keine Succession in Schlesischen Lehen, ungeachtet Sie sonsten in einem und dem andern degeneriren statt hat) niemand andern, als denen Königen zu Böheimb, und Obristen Hertzogen in Schlesien, von rechtswegen heimgefallen, und demselben sich eröffnet habe, dan in solch-Fürstenthumb, wie die Lehens-Pflicht ausweiset, von offtermeltem Marggraffen, außdrücklich mit diesem Beding empfangen, daß Er all dasjenige davon thun wolle, was getreue Lehens Fürsten, einen Könige zu Böheimb, und derselben Cron als Lehens Herrn, wie andere Fürsten in Schlesien zu thuen schuldig und pflichtig seyn, dahero dan wohlgedachter Marggraff Georg Friedrich zu vielfältigmahlen, bey Weyl. Kayser Rudolpho, umb Consens und Verwilligung von solchem Fürstenthumb zu testiren, und seines Gefallens damit zu disponiren, unterthänigst inständigst angehalten, auch zu dessen Erhaltung unterschiedliche Churfürstl. Brandenburgische Intercessiones, gehorsamst eingewen-

det, welches alles, wie es bey Unser Königl. Böheim. Hof-Cantzley zu finden;

Also und dieweilen gedachter Consens nicht erfolget, So können Euer Liebden Unß nicht verdencken, daß was deroselben Vorfahrern selbst re ipsa bekennet, und erkennet, das Sie ohne des Königs zu Böheimb Verwilligung nichts Vererben, oder davon testiren, und damit thuen und lassen möchten, Wir anjetzo, als eine daherrührende unzweiffelhaffte Erbschafft, nichts passiren lassen können, sintemahlen bekenntlich, und aus obberührten Cantzley und anderen Actis gantz notorisch, daß der gebettene Consens, nicht allein abgeschlagen, und offterwehnter Marggraff Georg Friederich darüber gestorben, sondern auch das sonst eintzige gesambte Handt von jetzt angegebenen Erben, wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff, niemahls weeder gesuchet, noch erlanget worden. Daß aber ausserhalb derselben, Unsere Lehens-Fürsten in Schlesien, Ihre Fürstenthümer, auf ihre Erben und Bluths Verwandten nicht bringen können, Ist Euer Liebden selbst so wohl aus den Sächsischen der Oerther Land üblichen Rechten, alß auch auß der Observanz, und Ihrer eigenen Lehenssuchung betr. die in Schlesien und Laußnitz haltende Lehens Stücke, bewust, und hindert nicht, daß in dem angezogenen Kauff Brieff der Erben, auch des Erb und eigen gedacht wird, Sintemahlen gesetzt, daß solch Fürstenthumb, nach absterben Wayl. Marggraff Georgens von Brandenburg auf desselben Sohn gantz Erblich, und Jure hæreditario kommen wäre, Und Er also damit zu thuen, und zulassen gehabt, und es nochmahls die gantze Zeit über, als von Annô 1557. da die Erste Lehens-Pflicht (in welcher wohlgedachter Marggraff, ausdrücklich vermeldet, daß es Jure hæreditario, auf Ihn kommen) geschehen bies auf Anno 1603. Jure Feudali besessen, er es auch nicht allein Anno 1557. alß ein feudum angenommen, und vor sich und seine Erben, sich zu der Lehens Recognition, Eydlichen verpflichtet, sondern auch solche Lehens-Pflicht, zum andernmahl widerhohlet, und nochmahls, neben den andern Fürsten in Schlesien mit Diensten, und sonsten, wegen mehrvermeldten Fürstenthumbs Jägerndorff jederzeit gehebt, und geleget, auch den Consens davon zu testiren allerdings, wie in den Schlesischen Lehen gebräuchlich, begehrt hat, So sehen Wir gnädigst nicht, wie mehrgedachter Marggraff Georg Friedrich solch Fürstenthumb, auf seine Erben, und Erbnahmen, alio Jure devolviren können, als wie Er es selbst recognosciret, inne gehabt, und gehalten; Vielweniger daß Wir Uns dieses durch Unsere Vorfahren Könige in Böheimb ꝛc. lang über Rechts verwehrte Zeit hergebrachte Lehnrecht, anjetzo können disputirlich machen lassen, Und zwar wie Unser HochgeEhrte Vorfahrern, Könige zu Böheimb vielgedachten Marggraffen Georg Friedrichen, bey seiner Possession, als Einen belehnten Schlesischen Fürsten, jederzeit geruhiglich verbleiben lassen, Also und nachdem gedachter Aechter Johann Georg, welcher sich Marggraff zu Brandenburg genennet, sich de facto solches Fürstenthumbs angemast, und vermeint, es nachmahls, bey Weyl. Kayser Rudolpho dahin zu bringen, daß solches alles beliebet, und Er für einen Fürsten zu Jägerndorff und legitimum possessorem gehalten werden möchte, hat höchst gedachter Kayser Rudolphus Ihm einzigen Titul oder Recht nicht gestehen wollen, sondern Ihm vielmehr entgegen gesetzet, daß Er es weder Erb- noch Lehens weise begehren können, nicht als Erb darum, weil man es des verstorbenen Marggraffen Georg Friedrichs hæreditatem niemahlen adiret, sondern bey dem Cammer-Gericht zu Speyer, so viel die aditionem hæreditatis anlanget, diese Erklärung gethan, daß man sich mehrgedachten Marggraffen Erbschafft nicht annehmen thäte, zu dem, wurde Er Marggraff und Consorten schwärlich außführen, daß Sie der Anspachischen Lini, innerhalb des zehenden Gradus nach Kayſ., oder des Siebenden Grads nach Sächsischen Rechten, mit Bluths Freundtschafft verwanndt, und zugethan wären.

Alldieweil aber obgedachter Marggraff Georg Friedrich, Je nicht das jenige, als eine Erbschafft jemanden verlassen können, welches Er selbst als Erb und eigen, und damit Er frey zu disponiren hätte, nicht erkennet, als ist ferner bey höchst gedachten Kayſers Rudolphi Zeiten offt besagtem Aechter Johann Georgen (so sich Marggraff zu Brandenburg genennet, zur Antworth gegeben worden, daß Er vielweniger solch Fürstenthumb als ein Lehens Erbe, in Mangel der gesambten Handt und des erlangten Consenses, vom Könige zu Böheimb, als Lehens Herrn begehren, oder prætendiren könnte, Ist Ihm also eintzige rechtmässige Possession niemahls gestanden worden.

Und ob man wohl mit gewaffneter Hand zu derselben Zeit, nichts wieder den Aechter vorgenommen, so hat man doch solches jederzeit geeiffert wiedersprochen,

und

und gedachtes Fürstenthumb, alß welches dem Könige zu Böheimb ohnzweifflich haimgefallen, avociret, wie auß unterschiedenen in dieser Sach von Weyl. Kayser Rudolpho ergangenen Befehlen, insonderheit aber der unterm dato den 8ten Januarii des 1611ten Jahrs an das Ober-Ambt, und der an Chur Brandenburg vom 27ten Novembris des 1607. Jahrs gethanen Resolution genugsamb erscheinet, und ist nachmahls nicht allein mit Abstrickung des Tituls, sondern auch sonsten Ihme klärlich zu vernehmen gegeben worden, daß Unsere HochgeEhrte Vorfahren so wenig, alß Wir Ihn anders nicht, als für einen injustum detentatorem des Fürstenthumbs Jägerudorff hülten, Immassen dann solches so wohl bey Unsers geliebten Herrn Vettern, und Vattern Kayserß Mathiæ Zeiten, als auch bey Vnserer Erbhuldigung, durch ansehentliche Officirer, und Ministros insinuiret, und daß man Ihnen bey derselben, der gesambten Hand wegen Croßen, und nicht der angemasten detention genieſſen lüße, vermeldet worden;

Und ob Wir wohl geneigt geweßen, allein auß Freundschafft Lieb und Affection, so Wir zu Euer Liebden Hauß jederzeit getragen haben, nicht allein mit Nachlassung Unsers Rechtens, so viel das Fürstenthumb Jägerndorff anlanget, sondern auch in andere Weege, Unsere Mildigkeit, gegen erwehntem Johann Georgen, so sich Marggaff zu Brandeburg genennet, spühren lassen.

Weil Er aber nachmahls dessen ungeachtet, alle das jenige, was jemahls wieder einen König zu Böheimb, von einen Haubt Rebellen hat vorgenommen werden können, würcklich und frewentlich gethan, und andern zu thuen Ursach, und Anlaß gegeben, auch nachdem Unsere Königreich und Länder, allbereith, durch sonderliche Göttliche Verleyhung, in Unsern Gewalt gebracht, sich alß einen offenen Feind, und einen beharlichen Rebellen, und Friedbrecher jederzeit erzeiget, So haben Wir nicht unbillich das jenige, waß Er bies dahin de facto detentiret, einziehen lassen, und Unsers Rechtens darauff gebraucht, und davon Wir mit einem Uns als Könige zu Böheimb, in mehr Weege heimgefallenen Stuck disponirt.

Wie Uns nun in diesem seine des Aechters zuvorverübte Detentation gar nicht im Weege gestanden, Also können die ohne Unserer HochgeEhrten Vorfahren Consens, eingeführte Notel der Jurament, und Ambts-Pflicht, oder was etwann sonst derselben ungehört, vorgenommen, Uns im wenigsten verbindlich machen, sondern wie solches alles sine cognitione causſæ geschehen;

Also ist es auch billich von Uns alß null und nichtig gehalten, auch von Euer Liebden Vorfahren, selbst erkennet worden, daß Sie ohne dem Königlich Böhmischen Consens nichts, zu Erhaltung eines Erbrechtens in solchen Fürstenthumb disponiren können, zugeschweigen, daß auch sein des Aechters Erblich Antheil, so viel unter Unser Königlichen Bottmässigkeit gelegen, vermög aller Recht, Uns als Königen zu Böheimb heimbgefallen.

Wann dann Euer Liebden auß dem Verlauff der Sachen vernünfftig abzunehmen, daß Wir weniger nicht thuen können, alß Unsers Rechtens, wie ein jeder Landes Fürst in seinem Lande zugebrauchen, auch darunter nichts anders vorgenommen, alß waß Uns Unsere Kayſ. wie auch die Land übliche Recht, und die Gewohnheiten Unserer Königreich und Länder, an die Hand geben, und was in dergleichen Fällen, Unsern Vorfahren Könige zu Böheimb von männiglichen ungehindert zu thun pflegen.

Dahero es Uns auch dan bey der Posterität unverantwortlicher, da Wir Unserem Königlichen Recht etwaß begeben sollten, alß seynd Wir der Freundgnädigsten Zuversicht, es werden Uns Euer Liebden diesfalls nicht verdencken, sondern vielmehr gewiß seyn, daß Wir Ihrem Chur- und Fürstl. Hauß mit Freundschafft, und Kayſ. Gnaden also zugethan, und verwand seyn, daß Wir Ihro in dem was Ihnen von Rechts-weegen in Unserm Königreich, und Ländern zustehet, so wenig werden Eintrag thun, alß Wir Und Unserem Königlichen Recht und Gerechtigkeit etwas entziehen lassen können, wolten Wir Euer Liebden erheischender Nothdurfft nach gnädigst nicht verhalten und verbleiben dero ꝛc. Wienn den 29. Aprilis 1624.

Num. XIV.tus

DJe Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb. Königl. Maj. Unser allergnädigster Kayser König und Herr ꝛc. haben Jhnen mit allem Fleyß referiren und vortragen lassen, was der Wohlgebohrne Hr. Adam Grafe zu Schwartzenberg ꝛc. Churfürstl. Brandenb. Geheim: Rath. und Abgesandter wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff so wohl mit Anziehung etzlicher Rechts-Gründe, als auch des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg Meritorum an- und borgebracht, gesucht und gebetten, und lassen ihme Gesandten darauf nachfolgenden gnädigsten Beschayd geben, daß, so viel die angezogene Recht-Gründe betr: Höchstgedacht: Ihre Kayserl. und Köngl. Majest. nit verhoffen wolten, daß das Churfürstl. Hauß Brandenburg der Meinung seye, darmit ihre Prætension zu behaubten, in sonderlicher Erwegung, weilen solche Rechts-Gründ allbereit vor diesem in einem de dato den 29. Aprilis des längst verflossenen 1624ten Jahrs, ans gesambte Hauß zu Brandenburg abgegangenen ausführlichen Schreiben zur Genüge wiederlegt, darbey es dann auch Ihre Kayf. und Köngl. Maj. nochmahls allerdings bewenden lassen;

So viel aber die gesuchte Genad belanget, erinneren Ihre Kayserl. und Konigl. Majest. Sich der ansehnlichen Meritorum des Churfürstl. Hauses Brandenburg gnädigst gar wohl, seynd auch jederzeit geneigt dieselbe in Kayserl. Gnaden zu erkennen, Dieweilen aber wegen des Fürstenthumb Jägerndorff res nicht mehr integra, der Fürst von Liechtenstein darüber ordentlich belehnet, und Ihre Majest. desselben Erben, welchem auch allbereith Indult darauf gegeben, solches nicht entziehen können; sondern ihne darbey vermög Lehen Recht, zu schützen schuldig; Als können Ihre Majest. dannenhero Sr. Churfürstl. Gn. in diesem ihrem Suchen nicht willfahren, Sie seyndt aber sonst in andern Occurrentien, ihre und ihres Hauses trewe Dienst mit Kayserl. Genaden zu erkennen unvergessen, so sie dem Hr. Gesandten zu seiner Nachricht genädigist nicht verhalten lassen wollen. Undt verbleiben demselben mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohlgewogen ꝛc. Wienn den 14. Septemb. Annô 1628.

Num. XV.tus

Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Beheimb ꝛc. König. ꝛc.

HOchgebohrner Ohaimb, Fürst, lieber Getreüer ꝛc. Wir geben dir in Gnaden zu vernehmen, immassen auch sonsten offentlich bekant, daß Johan George der Elter, so sich Marggraff zu Brandeburg nennet, nicht allein als ein offentlicher erklärter Unser und des Heiligen Römischen Reichs Achter, sondern auch wegen der wider Uns als König zu Beheimb begangenen beharrlichen Reichs- und Landtkündigen Perduellion und Rebellion, davon Er weder durch den Schlesischen Accord, noch sonsten jemahls absolvirt worden, sondern sich auch noch demselben je mehr und mehr reipsa & facto condemnirt, aller seiner Gütter, Rechten, Gerechtigkeiten, Prætensionen, so Er derselben einzige unter Uns als Königen zu Beheimb, und Obristen Herzogen in Schlesien gehabt, oder zu haben vermeint, notorischer Weise verlustig gemacht, und also das in gedachtem Herzogthumb Schlesien gelegene Fürstenthumb Jägerndorff, daß Er doch zu Unrecht Uns und Unseren Hochgeehrten Vorfahren vorbehalten und detentirt, Uns kundtbahrlich, do Er einziges Recht darvon hette haben können (welches man Jhme doch niemahls gestanden) verfellet. Befehlen dir derowegen gnediglich, bemeltes Fürstenthumb zu Unsern Händen einzuziehen, und weil Wir solches dem Hochgebohrnen Unserm Oheimb, Fürsten, und lieben Getreüen, Carln Regierern des Hauses Lichtenstein von Niclaspurg, Herzogen zu Troppaw, Unserm Geheimben Rath, Cammerern, und verordneten Stadthalter in Unserm Erb Königreich Beheimb, wegen seiner Uns und Unserm ganzen Hochlöbl. Hauß von Oesterreich treü und nützlich geleistete Dienste gnedigst conferirt, und geschenckt, demselben ferner

Uns

Unsertwegen zu übergeben, und einzuantworten, wolten Wir dir in Gnaden, damit Wird dir jederzeit gewogen, nicht verhalten. Geben in Unser Stadt Wienn den 15. Tag des Monaths Martii im 1622ten, Unserer Reiche des Römischen im 3. des Hungarischen im 4. und des Behemischen im fünfften Jahr ꝛc.

Ferdinandt.

Num: XVI.tus

Ferdinand.

Hochgebohrner Oheimb, Fürst, lieber Getreüer; Was du neben Unsers geliebten Bruders des Ertz Hertzog Carls Lbd., und andern Unsern gehorsamben Fürsten und Ständen an Uns in Sachen das Fürstenthumb Jägerndorff betreffendt, gehorsambist gelangen lassen, und was massen du Unsere anderwerts gnädigste Resolution deßwegen erwarten thust, solches alles haben Wir in Gnaden wohl verstanden.

Wie nun des Churfürsten zu Brandenburg L. wegen obberührten Fürstenthumbs Uns zu unterschiedenen mahlen angeflohen;

Also hast du aus der in Gehorsamb mit mehrerm zu vernehmen, wessen Wir Uns auf genugsame der Sachen Erweg- und Berathschlagung gegen Sr. Lbd. endlichen resolvirt. Wann Wir Uns dann in dergleichen notorischen und unwiedersprechlichen Fälligkeiten in Unserm Gebiett, so wenig als andere in ihren Ländern eingreiffen zu lassen gemeint, viel weniger Uns des jenigen, so Unsere Hochgeehrte Vorfahren Könige zu Böheimb wohl in geringern Fällen gebraucht, begeben können, noch wollen, diese Sach auch in dem Sächsischen Accord gar nicht begrieffen, zu geschweigen, daß von Unsern Hochgeehrten Vorfahren die von dem Achter Johann Geörgen, so sich Marggraff zu Brandenburg nennet, angemaste Detention jederzeit als ungerechtmässig widersprochen, und Ihm einziges Recht oder Gerechtigkeit nicht gestanden. So lassen Wir es nicht allein bey der dir aufgetragenen Commission wegen Einräum- und Uberreichung offt erwehnten Fürstenthumbs allerdings bewenden, sondern befehlen dir auch hierauf gnädigist, und wollen, daß du, ohne alles ferners Bedencken oder Hinterziehen dieselbe schleünigst zu Werck richtest, und diesfalls Unserm gnädigsten Befehlich in allem und jeden gehorsambist nachkommest. Daran beschicht Unser gnädigster und endlicher Will, und Wir verbleiben dir mit Gnaden jederzeit wohlgewogen. Geben in Unser Stadt Wien den 23. Monaths-Tag May im 1622. Unserer Reiche des Römischen im Dritten, des Hungarischen im Vierdten, und des Böheimbischen im Fünfften Jahr.

Num. XVII.mus

Von der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. ꝛc. wegen; Theophilo Derschow, als der anstatt seines verstorbenen Vatters Christophen Derschoffs Wayl. Fürstlichen Churlandischen Raths, und anhero Abgeordneten sich gehorsambst angemeldet, zum Bescheid anzudeütten;

Allerhöchst besagt Ihr Kayserl. und Königl. Majest. hetten mit mehrern Ihro gehorsam, vortragen lassen, und Gnedigst vernohmen, was bey Deroselben in Nahmen (Titl.) Jacobi Herzogs in Liefland zu Churlandt und Semigallen Fürstl. Gnd. als deroselben Gesandter obgedachter sein Vatter, wie auch vorhero gleichmässig der anhero geschickte Würdige Hr. Sebastianus Pickelig SS. Theol. D. und Parochus Cathol. Mitavienſis vor Prætenſion und Begehren wegen deß Fürstenthumbs Jägerndorff in Schlesien gehorſ. eingebracht und benebenst gebetten: Wann aber mehr höchsterwehnt Ihre Kayserl. und Königl. Majest. solches alles, und was vorhiu auch destwegen vorgangen, gnedigst wohl erwogen, und indeme Sie befunden, daß schon vor vielen Jahren das Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg

gleichmässige Forderung und Ansprüche zu selbigem Fürstenthum vielfältig genohmen, aber allzeith sowohl von Ihr Kayserl. und Königl. Majest. Hochlöbl. Vorfahren als Ihrer Majestät selbsten mit rechtmässigen und erheblichen beständigen Ursachen diesfalls ab- und zu Ruhe gewiesen, sonderlich aber de dato den 29. April 1624. ausführlich rechtmässig bescheidet worden. Als hetten auch offt erwehnt Ihr Kayſ. Majest. zu mehrer Klarheit ihme von selbiger Resolution hiemit Copiam beyschliessen lassen, woraus Ihre Fürstl. Gnad. genugsamb zu vernehmen, daß solches Fürstenthumb ein wahres Mannlehen von dem lezteren Possessore, Weyl. Margraffen Georg Friederichen also erkennet, deßwegen die Lehen-Pflicht geleistet, und nach dessen Todt an Ihr Kayserl Majest. Hochlöbl. Antecessores, Könige zu Böheim rechtlich gefallen, wie dann auch wohlgedachter Marggraff darumb wegen Manglung des zwar von ihme gehorsambst begehrten, aber niemahlen erhaltenen Consensûs nullo modo disponiren können, auch ungeachtet der Achter Hannß Georg nicht ohne kräfftigen Widerspruch des damahligen regierenden Königs zu Böheimb und dessen Fisci etliche Jahr nach des rechtmässigen Besitzers Absterben solches dereniret, doch nie kein Possessor legitimus, sed Detentor allein gewesen, ja, da Er auch, ungestanden zu setzen, schon einiges Possessions Recht auf selbigen Fürstenthumb gehabt, doch durch seine Rebellion und offenbahres Verbrechen selbiges alles verwürcket, und dahero mit selbigen also heimbgefallenen Fürstenthumb die Lobseeligist verstorbene Kayserl. und Königl. Majest. wohl ihres Beliebens handeln und disponiren können; Derohalben dann auch ist regierende Kayserl. und Konigl. Majest. Ihr Fürstl. Gnad seines Herrn Principals Petito zu deferiren, nunmehro desto weniger sich schuldigst erkenneten, alldieweil auch sonderlich Ihr Kayserl. und Köngl. Majest. weder der Friedenschluß, der diesfalls vor Ihrer Majest. Erb-Lande Art. 4. §. 50. Qui verò Subditi & Vasalli cum *seqq.* klarlich genug redet, noch Ihr Kayſ. Majest. gnädigster gegen die Chur Brandenburgische Gesandte anitzo in Ihr Fürstl. Gnad. anbringen angezogener Bescheid pro æquipolente des Fürstenthumbs Jägerndorff, wie es von mehr gedacht Ihr Fürstl. Gnad. und Deroselben Abgeordneten ausgedeütet werden wollen, sonder anderer damahlen mit-vorkommener Ursachen Willen, welche durch den Friedenschluß gantz aufgehebt und cassiret worden, daß Ihr Kayserl. Majest. dieselbe gnädigst anderwerths zu bedencken geneigt, wie die Formalia mehr lauthen, zu Regenspurg den 12. 9bris 1636. erfolget. Welche gnedigste Bezeigung gegen Chur Brandenburg ohne das Ihr Fürstl. Gnad. nullâ ratione auf sich zu ziehen hette. Im übrigen aber verbleiben Ihr Kayserl. und Königl. Majest. Sr. Fürstl. Gnd. mit Kayserl. und Königl. Gnad. und Hulden allezeit wohlgewogen. Eberßdorff den 15. 7bris 1619.

Num. XVIII.vus

DEr Röm. Kayſ. May. Unserm Allergnädigsten Herrn sein der allhier anwesender Chur-Brandenburgischen Gesanden, die jenige petita welche Sie in einem unlängsthin unterthänigst überreichten Memorial angebracht, umbständlich referirt und fürgebracht worden, die haben sich darauf nach fleisiger Berathschlagung eines und des andern gnädigst resolvirt und befohlen wohlgedachte Herrn Gesande nachfolgender gestalt zu beschaiden:

Als nemblichen so viel die in dem Prägerischen Frieden-Schluß ausgesetzte hundert vnd zwanzig Monathliche Contribution anlangt, erklären sich erst- höchstgedachte Ihro Kayſ. May. gegen Ihro Churfürstl. Drl. dahin, daß, allermassen dieselbe Ihrer Churfürstl. Drl. in diesem und allen andern, ihren billichen Ansuechen in Gnaden zu gratificirn wohlgenaigt, als wolten Ihrer May. Ihre Chrfürstl. Drl. aus erheblichen Ursachen solche Contribution völlig nachsehen, und Dero Kayſ. Quittung als ob Sie bemelte 120. Monathliche Contribution in Dero Reichs Pfenningmeister Ambt ordentlich abgerichtet hetten, ertheilen lassen.

Soviel aber zum andern die Restitution der dem Caspar Simonio Riczen von Egendorf vor etzlichen Jahren eingeraumbten Güetter Limzenich, Bouenberg und Bongarten anlangt, weiln höchstgedachte Kayserl. May. ꝛc. befinden, daß mit selbiger Immission ohne vorgehenden Liquidation und also wider Ordnung, auch Ihrer Kayſ. May. gemeßenen Befehl verfahren worden, So wollen mehr höchstgedachte Kayſ. May. dero Commission der allhier auwesenden Churfürstl. Drl. zu Cöln cum porrec-

te

te subdelegandi dergestalt auftragen, daß berührte Immission widerumb aufgehebt, und die Sachen in den Stand gesezet werden sollen, wie sie vor berürter Immission gewesen, jedoch wird obgedachtem Riczen seine Forderung, da er einige zu haben vermaint, post factam restitutionem und wider Abtrettung ermelter Güetter am Kayſ. Hof, als dahin die Sachen allein gehörig, wie auch Ihrer Churfürstl. Drl. zu Brandenburg ihr Rechtliches Einwenden und Reconvention reserviret und vorbehalten.

Was ferner die gebettene unveränderliche Dependenz in dem Lausniczischen Lehen von der Cron Böheimb betrift, da weren höchstgedachte Kayſ. May. nicht weniger in diesem als vorgehenden gnädigst genaigt, Sr. Churfürstl Drl. gleichfalls gewührige Resolution widerfahren zu lassen, dieweil aber dieselbe über berührte Lehen aigentlicher Bewandnus und Qualitet noch dato über allen angewandten Fleiß keine vollstendige und solche Information aus dero Archivis haben können, daß Sie etwas gewises determinirn könten, zumahlen auch die Churfl. Drl. zu Sachsen, hierüber vernomben worden, und höchstgedachte Kayſ May. nicht gerne einer oder anderseits zuuil noch zu wenig thuen wolten; Als seindt Ihro Kayſ. May. solcher Nachrichtung täglichen erwartendt, immittelst aber wolten dieselbe mit Churfürstl. Drl. zue Sachsen hieraus gnedig communicirn, deroselben ihrer Churfürstl. Drl. zu Brandenburg eingeführte bewegliche Rationes umstendlich zu Gemüeth führen, Ihre Mainung hierüber auch vernehmen und als dan den nechsten nach, sich gegen ihr Churfürstl. Drl. zu Brandenburg dieses petiti halben ferner gnedig resolviren.

Anreichent die hiebeneben in puncto der Mit-leidung mit den Nider-Lausniczischen Landständen langwührig habenden Streits gebettene Erlaßung, da werden die Herrn Abgesandten selbst vernünfftig zu erwegen haben, daß diese gebettene Aufhöbung selbigen Anspruchs ohne Præjudiz der Landständt nicht beschehen können, müssen es derohalben Ihre Kayſ. May. nochmahlen darbey und was etwa in künftig der Ausschlag geben möchte, verbleiben lassen, dabey aber Ihre Kayſ. May. gnädigst erinnern lassen, daß Sie gerne sehen wolten, damit unter einist die im Lehen-Brief und Revers bedingte Richtigmachung, wegen der übrigen Stuck, insonderheit des Fürstenthumbs Großen, und der Oder-Schiff-fahrt, vermittelst des daselbst ausgesezten modi erfolgen thete.

Was Schließlichen die auf Nider-Lausnitz und Schlesische Cammer angewisene Zinsen, und gesuchte Bezahlung derselben anlangt, da haben sich zwar Ihre Kayſ. May. dahin gnedigst resolvirt, daß von dero Schlesischen Cammer soviel die Lausniczische Schulden betrift auch der übrige halbe Theil, solcher versessener und künftig fallender Zinsen, nach und nach zu bezahlen übernomben werden solle, Es tragen Ihre Kayſ. May. aber zu Ihre Churfl. Drl das gnedig und frl. Vertrauen dieselbe werden unschwer für sich selbst behertzigen, in was große Ruin deroselben Erb-Länder und sonderlich das Hertzogthumb Ober- und Nider Schlesien, durch die langwührige verderbliche Krieg gesezt worden, dahero besagter Schlesischen Cammer und andere Gefäll der gestalt erschöpft seien, daß berührte Zinsen aus denselben derzeit entrichten zu lassen unmöglich fallen thue, welchemnach Ihre Kayſ. May. obgedacht Ihre Churfl. Drl. gnedig und freundlich ersuchen, dieselbe wollen dies Orths mit Ihr Kayſ. May. noch ein wenig in gehorsamb und freundwilliger Gedult stehen, bis sich die beschwerlichr Lauft und Zeiten in etwas ändern, und aus mehrbesagten Schlesischen Cammer gefällen, angeregte Zinsen, zu ihrer Churfl. Drl. Satisfaction wie verstandten nach und nach bezahlet werden können.

Was dann die wegen des Herzogthumbs Jagerndorff mehrmahlen eingewendte Prætension betreffen thut, da erinnern sich offthöchstgedachte Kayſ. May. was Sie deßwegen hiebevor zu unterschidlichen mahlen sonderlich durch dero gethanes Antworth-Schreiben sub dato den 29. Aprilis verwichenes 1624. Jahrs, wie auch in Anno 1628. sich gnedigsterkleret haben, dabey sie es nochmahlen in Gnaden bewenden lassen, dieweiln aber Ihre Kayſ. May. die vielfältige treu- und erspriesliche Dienst, welche deroselben dem Heyl. Römischen Reich und Ihrer May. Hochlöbl. Ertzhauß offthochgedachte Ihre Churfürstl. Drl. zu Brandenburg, und dero Löbl. Vorfarn treulich geleistet, und zu des Heyl. Röm. Reichs Beruhigung und Wohlfahrt Ihre Churfl. Drl. noch ferner leisten, zu Kayserl. Dancknehmigen Gemüth ziehen; alß seint Sie Ihre Churfl. Drl. mit Kayſ. Gnaden anderwerts zu bedencken genaigt, haben auch zu solchem End, auf Mittel und Weg zu trachten, und deßwegen gnuegsambe Nachrichtung eilfertigst einzuschicken, an gehörigen Orthen gemessen anbefohlen, sobald auch selbige Information einkommen, und Ihre Kayſ. May. der Mittel halber gesichert sein werden, wollen sich dieselbe also erklären, daß

Ihre Churfürstl. Drl. zu Brandenburg dero Kayſ. Affection und wohlgenaigtes Gemüth im Werckh zu verſpühren haben mögen.

Welches Ihre Kayſ. May. offtgedachten Herrn Churfürſtl. Brandenburgiſchen Geſandten alſo zu ihrer Nachrichtung anzudeuten befohlen, ſein und verbleiben denſelben mit beharlichen Kayſ. Gnaden und allem guten inſonderheit wohlbeygethan.

Signatum 12. Novembr. 1636.

Num. XIX.us

Der Röm. Kayſ. auch zue Hungarn und Bohaimb Königl. May. unſerm allergnädigſten Herrn iſt gehorſt referirt und vorgetragen worden, was bishero zwiſchen Ihrer Kayſ. May. hierzu deputirten Räthen und Ihrer Churfürſtl. Drl. zu Brandenburg allhier anweſenden Abgeſanden bey unterſchiedlich gehaltenen Conferentien ſowohl wegen der Kayſer Rudolpiſchen ſonſten Preßlawiſchen Schulden der 180000. Rthal. Capital und darvon unabgetragenen Zinſen Bezahlung vnd des Fürſtenthumbs Jägerndorff Reſtitution, als entgegen prætendirter Mitleidung des Fürſtenthumbs Grosen und Lauſnitziſchen Herrſchafften Storcka und Peßka ſambt derſelben pertinentien vorgangen. Gleichwie nun mehr allerhöchſt-ernennt Ire Kayſ. May. ſich allergdſt wohl erinnern, was nicht allein bey der Lobſeel. verſtorbenen Kayſ. May. dero hochgeEhrt- und geliebteſten Herrn Vattern Glorwürdigſter Gedächtnus diesfalls auch angebracht, und weſſen ſich dieſelbe gegen Ihrer Churfürſtl Drl. Abgeſandten Aô 1636. den 12.ten Novembris allergnädigſt reſolvirt, ſondern auch allerhöchſtgedachte Ihre Kayſ. May. ſelbſt allhie und zu Augſpurg gegen die HHrn. Abgeſandten unterſchiedlich erklert.

Alſo thun Sie auch zu deſſen würcklicher Vollziehung und Bezeigung ihrer gegen Ihre Churfl. Drl. tragenden Affection und Zuneigung in Kayſ Gnaden ſich erbiethen Se. Churfſtl. Drl. an den hundert Römmer Monathen ſo Ihrer Kayſ. May. bey dem gemachten Frieden Schluß bewilligt, Ihr Contingent von dero Chur-Landen, ingleichen in Erwegung, das Ihr Churfl. Drl. eine ſo geraume Zeit Ihre hinter Pommeriſche Lande entrathen müſſen, auch von denſelbigen Landen (auſſer derjenigen Poſten ſo mit ihrer Churfürſtl Drl. Genehmhabung und gutem Willen allbereith etlichen particularen der Orthen aſſigniret und übergeben worden) völlig zu überlaſſen, des gnädigſten Verſehens Ihre Churfſtl. Drl. werden gleich anderen ihren Herren Mit-Churfürſten, auch ihres theils, damit ſolche Römer-Monath zu etwas Ergezlichkeit und Sublevation Ihrer Kayſ. May. bey dieſen Kriegs Zeiten überhäufften Schuldenlaſts vollents in Richtigkeit und Stand gebracht werden, beſtermaſſen concurriren; Nechſt dieſem ſeynd Ihre Kayſ. May. gnädigſt zufrieden daß Sr. Churfürſtl Drl. auch von den n Cleu Marck-Ravenſperg, Minden, und Halberſtattiſchen Landen Ihr zuſtehend Contingent an ged. 100. Römmer-Monathen für obgemelte Kayſ Schuld der 180000. Rthl. innenbehalten, und in ſolutum acceptiren, und wan etwa wegen derer mit Ihrer Churfürſtl. Drl gutem Willen darauf beſchehenen Anweiſung oder auch ſonſten daſelbe nit erklecklich ſo wollen Ihre Kayſ May. den Uberreſt von anderen jetzt und künftigen Reichs Bewilligungen gegen Ausanthwortung der Original-Obligationen und Schuldſchein gutmachen laſſen; Jedoch verſtehen Ihre Kayſ. May. dies alles dergeſtalt, daß Ihre Churfſtl. Drl. aus dem zu Ihr geſtelten Freundgnädigen Vertrauen, und in Erwegung in was groſſe Ruin dero Erb-Königreich und Lande ſonderlich das Hertzogthumb Schleſien die langwührige verderbliche Krieg geſezet, und dahero alle Cammer-Mittel eusſeriſt erſchöpffet worden, auch bey jezigen Reichstag jedermänniglich faſt gänzliche Erlaſſung der aufgeſchwollenen Intereſſe zu erwartten, und Ihre Kayſ May. nicht weniger als andere Stände deſſelben Beneficij billig zu genüſſen, die völlige Nachſehung der bieshер von obbeſagtem Capital verfallenen Zinſen ihr nicht werden zu entgegen laſſen ſeyn.

Das Fürſtenthumb Jägerndorff in Schleſien betrf. laſſen ihre Kayſ. May. es nochmahls bey vorigen Reſolutionibus bewenden, und demnach vorige in Gott allerſeeligſt ruhende Kayſ. May. in dero obangezogenen Reſolution dd. 12. Novembr. 1636. gegen Sr Churfſtl Drl. geliebten Herrn Vattern Chriſtmilden Angedenckens ſich erklert, Sr. Churfl. Drl. wegen ihrer und ihrer Löbl. Vorfahren zu des heyl. Röm.

Röm. Reichs-Beruhigung und Wohlfarth vielfältig geleister treuer und ersprieslicher Dienste mit Kayſ. Gnaden anderwerts zu bedencken, welches auch die jezt-Regierende Kayſ. May. gegen den jezigen Herrn Churfürſten nicht weniger umb ihrer Churfürſtl. Drl. ſelbſt eigenen hohen Meriten willen in allen ihren folgenden Reſolutionibus widerholt; Als thuen Sie hiermit ſolche Kayſ. Gnad auf 100000. Rthl. determiniren, und wollen dieſelbe von nechſt-künftigen Reichs-Bewilligungen auch abſtatten und gutmachen laſſen.

Was dann Schließlich die Mitleidung des Fürſtenthumbs Großau und Laußinizischen Herrſchafften Storcka und Peßka ſambt derſelben Appertinentiis anreicht, beziehen ſich Ihre Kayſ. May. auf das derhalben abſonderlich den HHren Abgeſanden zugeſtelte Decret und verbleiben Ihr Churfürſtl. Drl. mit Freundgn Affection und genaigten gutten Willen, ihnen den HHren Abgeſanden aber mit Kayſ. Gnaden wohlbeygethan, und gewogen, Regenſpurg den 26. Novembr. 1653.

Num. XX.us

DEr Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. May. unſerm allergnädigſten Herrn iſt ausführlich vorgetragen worden, was bey deroſelben die (Titl) Hr. Cunrad Aschen von Marenholz und Hr. Gottfried v. Jena auf gdſten Befehl Ihrer Churfürſtl Drl. zu Brandenburg wegen des Fürſtenthumbs Jägerndorff angebracht; Sein auch höchſtbeſagt-Ihro Kayſ und Königl. May die vielfältig- und hoch-erſprießliche Dienſte welche dero hochlöblichſten Ertzhauß Ihre Churfſtl. Drl. und dero hochgeEhrte Vorfahrer gantz ruhm, und annehmlich gelaiſtet, und noch weiters zu laiſten vermögen, wohl bekant: Welche anſehentliche Merita gleichwie Ihre Kayſ. und Königl. May. zu dero Dancknehmigen Gemüth ziehen, und hoch aſtimiren; Alſo hetten Sie auch wünſchen mögen, Selbe mit der hiebevor vertröſteten Erkantnus der 18000. Rthl. zu begegnen, und Ihro Drl. mit deren Bezahlung an die Hand zu gehen,

Es iſt aber Ihro Drl. ſelbſt wohl bekand und männiglich vor Augen, in was kummerhafften Zuſtand Sie ſich leyder! derzeit befinden, und nicht allein aller Cammer-Gefäll auffs höchſte erſchöpft, ſondern auch ſeithero des Wieliczkiſchen Saltz-Mittel Ihro entfallen, und dergeſtalt wider ihren Willen und Zuverſicht das jenige zu præſtiren nicht vermögen, weſſen Sie ſich hiebevor gegen Ihro Drl. vernehmen laſſen, haben derohalben zu deroſelben das gnädigſte Freundoheimbiſche Vertrauen, Sie dieſe ſo beſchwerliche Zeit ſelbſt erwegen, und in deſſen Anſehung in gutwilliger Gedult ſtehen werden, mit dieſer Verſicherung, daß ſo bald Sie die hierzu erforderliche Mittel haben wurden Sie die hievorige willfährige Erklärung berührter Summa-Bezahlung ins Werck ſetzen und ſich dergeſtalt bezeigen wolten, daß Ihre Drl. Ihro Kayſ. und Königl. May Affection und danckbahres Gemüth in der That verſpüren ſollen. Maſſen Sie dann deroſelben zu beharrlicher Freund-Oheimblicher Annaigung, Kayſ. Huld'n, und allem Gutem genaigt und erbiethig, denen Herrn Geſanden aber ꝛc. verbleiben ꝛc.

Decretum &c. Ratisbonæ 6. Maji Ao 1664.

Num. XXI.mus

DEr Römiſch Kayſerl. auch zu Hungarn, und Böheimb Königl. Majeſtät Vnſers allergnädigſten Herrn wegen, dem (Titl.) Freyherrn von Schwerin, als Ihrer Chur-Fürſtlichen Durchl. zu Brandenburg Abgeſandten am Kayſerl. Hof hiemit in Gnaden anzufügen;

Allerhöchſt gedacht-Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. hätten Ihro die jenige Anforderungen, welche im Nahmen ſeines gnädigſten Herrn Principalen, hochgedacht Sr. Churfürſtl. Durchl. der Herr Abgeſandte reſpectivè an das Fürſtenthumb Jägerndorff ex prætenſo Jure Succeſſionis, und dann an die daran hangende Herrſchafft Beüthen in puncto eines noch vermeintlich darauf hafftenden Pfandtſchielings, und deſſentwegen ſchon Annô 1618. zugeſprochenen Meliorationen, wie auch ex Capite der mittler weil aufgeſchwollenen Intereſſen, durch ein unterthänigſtes Memorial

vom 16. des allernächst hinterwichenen Monat May zur Neustadt wiederholter rügen, und urgiren wollen, umbständlich gehorsambst referiren, und vortragen lassen.

Nun gehen, so viel den Ersten Punct anbetrifft, so wohl Ihro Kayserl. und Königl Majest. als auch ihrer Churfürstl. Durchl. selbst eigene Archiva, wie nicht weniger die diesfalls schon von vielen Jahren gewechßlet Gegen-Remonstrationes genugsamme Zeugnüß, daß weder Ihro Kayserl. Majest. noch dero glorwürdigste Vorfahrer wegen der prætendirenden Succession in ermeltes Fürstenthumb Jägerndorff niemahlen einigen Rechts-bewehrten Zuspruch zustehen wollen allermassen das von Weyland Kayfern Ferdinando dem andern glorwürdigsten Andenckens noch in Anno 1624. den 29ten Aprilis ergangene, und hiebey in Copia beyverwahrter ausführliche Antwort-Schreiben mit mehrern anzeigen thut; Wobey es auch nochmahlen billig sein Verbleiben hat; und werden Ihro Churfürstl. Durchl. Ihro Kayserl. Majest. verhoffentlich noch nicht verdencken, daß Sie deroselben, diesfalls auch anjetzo ein so genantes altes Patrimonium, welches Sie beyzubehalten vermeinen, zustehen, oder einraumen können, sondern es diesfalls bey denen hiebevor ergangenen rechtlichen Deductionen allerdings bewenden lassen;

Indeme sich aber Ihro Kayserl. Majest. zugleich der jenigen gnädigsten Anerbiethen, welche zum Theil Dero Herr Vatter Lobseel. Gedächtnuß und zum Theil Sie selbsten Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Herrn Vattern Christmildesten Andencken hierinnen nicht aus einigen Rechts-Zwang sondern aus anderer bewegenden Ursachen (so Deroselben ohne dies nicht verborgen seyn, und in denen nachfolgenden Bescheiden umbständlich exprimiret worden) respectivè den 12. Novembris Annô 1636. den 26. Novembris 1653. dann den 6. Maji Annô 1664. und letzthin durch Dero Kayserl. Abgesandten (Titl.) Herrn Grafen von Lamberg Annô 1681. thun lassen anoch allergnädigst erinneren.

Als wollen dieselbe darbey, aus der zu Ihrer Churfürstl. Durchl. tragenden sonderbahren Æstime, und gnädigster Affection auch nochmahlen beruhen, wie nicht weniger, so viel nur der gegenwärtige höchst kostbahre, und beschwerliche Zustand in Statu publico zulassen wird, dero vor erhaltener ferneren zuverläßlichen Erklährung auf zulängliche, und solche Mittel immermöglich bedacht seyn, damit Ihro Churfürstl. Durchl. nunmehro mit dem allernächsten würcklich, und annehmlichen mögen befriediget werden, was fernere die neügerügte Prætension bey der Herrschafft Beüthen anreichen thut, können Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Sich zu solcher vermeinten Refusion weder selbsten verstehen, noch derentwegen den Besitzer der Herrschafft Beüthen, qui Causam à Fisco habet, und mit der nicht nur in denen Rechten sonst ausgesetzten vier- sondern mehr dann 60. Jährigen Præscription bewehret ist, anfertigen lassen, in gegen Betrachtung, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, sich zu solcher Prætension noch nie legitimiret, auch dero Churfürstl. Lini ex Defectu simultaneæ Investituræ, wie bey dem Fürstenthumb Jägerndorff, also auch bey diesen Herrschafften, Oderberg und Beüthen niemahl einiger Zutritt verstattet worden, und zwar bey diesen letzteren umb so viel weniger, weilen Oderberg und Beüthen allzeit allodial, und nie feudal gewesen, und deme nachfolglich die darauf gehaffte Sprüch nach dem in die Acht erklährten Johann Georg so genannten Marggrafen von Brandenburg in Ihrer Majest. Fiscum völlig, und unwidersprechlich verfallen seyn, vieler anderer Rechtlichen gegen Motiven für diesmahl zu geschweigen; So Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Ihme Herrn Abgesandten hiemit in gnädigster Antwort bedeiten wollen. Und verbleiben dabenebens Ihrer Churfürstl. Durchl. zu förderist ꝛc. demselben aber mit Königl. Gnaden, wohl gewogen, Decretum per Imperatoriam &c. &c. Viennæ 8. Junij 1685.

Num: XXII. dus

Extract aus dem Pragerischen Vertrag
Annô 1531.

WAnn nun also jetzt gemeldter massen, von Königlicher Majest. derer selben Erben und Nachkommen Königen zu Böheimb und Herzog beeder Schlesien, die Zahlung gantzer oder halber Summa der hundert

Tau-

Tausend, drey und achtzig Tausend, drey hundert drey und dreyßig Gulden Hungarischen Gold, und dreyßig Kreützer im Werth, wie obstehet, gethan und beschehen ist; So sollen und wollen, Wir Marggraf Georg Unsere Erben und Erbnehmen, allerweeg dagegen so viel Lands, als der Bezahlung an der Summa ist, oder seyn wird, es sey halben Theil, oder gar, mit allen Flecken, Stücken und Güthern und nehmlich auch zu gantzer Bezahlung, die beede Fürstenthumb gantz und gar, sambt den Flecken und Schloß Oderbergk, mit desselben Zugehör, wie Uns das von Hertzog Johansen gutwillig eingeben worden, auch das Begwerk bey Beütten gedachter Königl. Majest. Ihrer Majest Erben, oder Nachkommenen, Königen zu Böheimb, einraumen, abtretten, und überantworten, doch soll dies Bergwerk zu Beütten, auch der Herrschafft zu Beütten halber, Uns Marggrafe Georgen bevorstehen, was Wir mit Briefen und Siegeln, die von Weiland hochgemelter Königl. Majest. Vorfahrern Königen zu Böheimb ordentlich ausgebracht und erlanget seyn, in Jahres Frist den nechsten von dato beweisen, und Gerechtigkeit auf ein oder mehr Leib, oder in andere Weeg fürbringen werden daß Wir desselben bey Königl. Majest. genüssen, dagegen und hinwieder sollen und wollen Wir des, was Wir nicht darbringen, auch entgelten.

Zu dem haben Wir König Ferdinand aus dem gnädigen und freündlichen Willen und Meinung, so Wir zu gedachten Maragrafen Georg tragen, auch daß Sr. D. Ihres getreüen gehorsamen Willens-Ergötzung hierbey empfinden möge, ferner genädiglich und freündlich bewilligt; Wann sich zuträgt des Wir Unser Erben und Nachkommen König zu Böheimb und Hertzog in Schlesien die beeder Fürstenthum, Oppeln und Rattibor, obberührter massen ablesen werden, oder würden, daß demnach, nach solcher Ablösung gemelter Marggraff Georg, oder seiner Ld. die Herrschafft Oderberg, mit ihrer Zugehörd wie Se. Ld. die von Hertzog Johansen eingeben ist, auf drey Eheliche Männliche Leibes-Erben sollen und mögen inhaben nutzen und gebrauchen. Doch daß dieselb Herrschafft, nach Abgang derselben dreyer Ehelichen Männlichen Leibes-Erben, von Zeit an der beschehenen Ablösung, zu rechnen, wiederumb an Uns Unsere Erben und Nachkommen König zu Böheimb und Hertzogen in Schlesien unbezalt, einiger weiteren Summa Gelds fallen und heimkommen, und also bleiben soll.

Num. XXIII.tius

WIr Johannes von GOttes Gnaden in Schlesien Hertzog zu Oppeln, Ober Glogau und Rattibor, bekennen mit diesem Unserem Brieff vor allermänniglich die ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir einen Brieff des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Mathiasen Ungrischen und Böhmischen König hochlöblicher Gedächtnuß in Unser Macht und Gewalt haben, welcher von Worth zu Worth also lautet:

WIr Mathias von GOttes Gnaden Ungerischer und Böhmischer König Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Luxenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz ꝛc. ꝛc. Thun kund mit diesem Brieff vor allermänniglich, daß Wir angesehen und betrachtet, die getreuen beständige und vielfältige Dienste des Wohlgebohrnen und Gestrengen Jahn von Schierotin und Fulneck Unsers lieben Getreuen, so Er Uns geleistet, und gethan, noch thut und fürohin desto stattlicher und besser thun wird mögen, dardurch wollen Wir, aus sondern Unsern Königlichen Gnaden Ihme Jahn von Schierotin seinen Erben und Nachkommen, und zu seiner getreüen Hand, dem Wohlgebohrnen und Gestrengen Bernharden von Schierotin auf Drzewohostiz, hiemit vorschreiben in einer Summa 8 00. guter Gulden, Unsere eigene Herrschafft mit Nahmen das Schloß Swrklanetz, und der Stadt Beütten, oder Peütten, mit allen zugehörigen Dörffern, mit aller Herrschafft, was zu gemeltem Schloß und Stadt gehörig gewesen, und noch gehöret mit den Wechen, und Unterthanen, und mit allen Nutzungen, wie die genannt werden mögen, mit den Ober und Nieder Gerichten, wie solche Herrschafft von Alters mit allen ihren Reinen, und Granitzen ausgesetzet, und wie dieselben innegehalten, nichts darvon ausgeschlossen, oder Uns, und Unseren Nachkommen daran behaltende, und daß alles dieser gestalt, wann Wir solch obgemelt Schloß und Stadt von ihme Jahn von Schierotin seinen Erben und Nach-

kommen oder seiner getreüen Hand wiederumb haben, und ihme die Aufkündung welche ein Viertl Jahr zuvor beschehen solle, thun wolten, und ihme die 8000. guter gewogener Hungarischer Gulden erlegten, und dieselben völliglich in ihren Gewalt brächten, so solle Er Jahn, seine Erben, und Nachkommen, oder seine getreüe Hand, Uns Unser obbemelt Schloß und Stadt wiederumben abzutretten, und einzuraumen schuldig seyn, und nicht anders, und von solcher Herrschafft einigerley Güther oder Dörffer versetzet wären, So wollen Wir angeregten Jahn von Schierotin, seinen Erben, und Nachkommen hiemit vollen Gewalt und Macht gegeben haben, daß solche Güter oder Dörffer wiederum zum Schloß lösen, und bringen mögen, und was Sie also vor solche vorpfändte Güter auszehlen, und erlegen, oder bezahlen werden, dasselbe alles globen und versprechen Wir Ihnen, mit Unseren Königlichen Worten neben obgemelter Pfand Summa der 8000. fl. insonderheit zu geben, und nach Ausweisung der Pfandts-Verschreibungen so Sie zu Zeiten haben werden, zu bezahlen, wofern auch die Nothdurfft erheischen wurde, aus der Herrschafft, und ihren Gerichten zwischen denen von Adel, und den andern Einwohnern, einigerley Ordnung neben ihren vorigen Recht, und habenden Ordnung zu machen, und dieselben zu confirmiren, daß alles sollen offt gemelten Jahn von Schierotin seinen Erben, und Nachkommen zu thun, zu ordiniren, und zu confirmiren Macht haben.

Und wollen Uns solches alles (als Unser Verordnung) in seiner Krafft würcklichen gehalten und vollzogen werden solle, doch wollen Wir Uns die Oeffnung Schloß und Stadt ausgenohmen und zuvor behalten haben.

Also wann sich es zutrüge, und Unsere Nothdurfft wider Unsere Feind erheischt, daß Er Jahn und seine Erben, Unser Kriegs-Volck, zu Roß, und zu Fuß auf das Schloß Swrklenez, und in die Stadt Beutten einlassen, nun von dannen Ihren Kriegs-Weesen vorzustehen vergennen und zulassen solle, doch Ihnen ohne allen Schaden. Und wer diesen Unsern Königlichen Brieff mit des Jahn von Schierottin seiner Erben, und Nachkommen guten Willen hatte, wollen Wir daß demselben alle diese hierinnen beschriebene Ding zu gutte kommen, und darzu alle Gerechtigkeit haben solle, wie sie selbsten.

Zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesen Brieff zu hängen befohlen. Geben zu Ofen Freytag am Tage Antoni Annô im 1477. Unserer Reiche des Hungarischen im Neünzehenden, und des Böhmischen im Achten Jahre.

Zu Urkund haben Wir obgemelter Hertzog Unser Fürstlich Secret zu diesem Vidimus drucken lassen, Datum Oppeln Mittwoch vor Martini Annô 1531.

Num. XXIV.tus

WIr Johannes von GOttes Gnaden in Schlesien, Hertzog zu Oppeln, Ober Glogau, und Rattibor, bekennen mit diesem Brieff für männiglich, wer ihn sehen, und hören lesen wird, daß Wir des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Uladislauen zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Hochlöblicher Gedächtnuß, Brieff in Unsern Gewalt haben welcher von Worth zu Worth also lautet:

WIr Uladislaus von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz, thun kund vor allermännigslich; Demnach der Wohlgebohrne Unser lieber Getreuer John von Czyrotin und Fulneck von dem Durchlauchtigsten Herrn Mathiasen Ungerischen und Böhmischen König Unsern Vorfahren seeligen Gedenckens, einen Brieff erlanget, und erworben darinnen gemelter König ihme John von Schierottin seinen Erben und Nachkommen, und zu seinen getreüen Handen dem gestrengen Unsern lieben Getreüen Bernharden von Schierottin auf Drzewohostiz vorschrieben hat, daß Schloß Swrklenez, und der Stadt Beütten zusambt den zugehörigen Dörffern mit aller Herrlichkeit und Zugehöruna, an einer gewissen Summa Geldes alles vermög und Innhalt gemelten Königs Matthiasen Ihme hierüber gegebenen Brieff;

Als haben Wir angesehen seine Bitt, und vielfältige Dienst, so Uns gethan, und zu thun nit aufhöret, und aus sondern genädigen geneigten Willen, auch mit vorgehalten Rath Unser getreüen lieben guten Wissen confirmiren, und bestättigen

Wir

Wir hiemit seeligen des Königs Mathiasen Brief in allen seinen Innhalt Articuln, Clausuln, und Puncten, alsogleich, als ob Er in diesem Brieffe von Worth zu Worth geschrieben stunde, aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, und lassen des Jahn von Schierotin seinen Erben, und Nachkommen gäntzlich bey dem allem, was gemelter Brieff in sich halt, verbleiben, als daß Er, seine Erben, und Nachkommen das alles, vermög solcher Verschreibung genüssen sollen und mögen ohne männigliche Verhinderung biß so lang solches von Ihnen mit denen Summa allen, vermög der Pfandts Vorschreibung abgelöst, und bezahlet werde.

Und wer diesen Brieff mit gutten Willen gemeldten Johns von Schierotin seiner Erben und Nachkommen haben wird, wollen Wir daß demselben gehörig seyn soll alle vollmächtige Gerechtigkeit in diesem Brieff begriffen, wie obgemelt;

Des zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesem Brieff hangen lassen.

Datum Ofen Mittwoch am Tage Stanislai Annô 1493. Unserer Reiche des Hungrischen im Dritten und des Böhmischen im zwey und zwanzigsten.

Zu Urkund dessen haben Wir obgedachter Hertzog Unser Secret zu diesen Vidimus aufdrucken lassen, Datum Oppeln Mittwoch vor Martini Annô 1531.

Num. XV.tus

WIr Hans von GOttes Gnaden, in Schlesien Herzog zu Oppeln, Ober-Glogau, und Rattibor bekennen mit diesem Brief vor manniglichen, so ihn sehn, oder lesen hören werden, daß Wir von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wladislauen Hungarischen und Böhmischen Könige Löblicher Gedächtnuß einen Brief in unser Macht haben, welcher von Wort zu Wort also lautet:

WIr Wladislaus von GOttes Gnaden zu Hungarn, und Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Marggraf in Mähren, Hertzog zu Luzenburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz; Bekennen mit diesen Unseren Brief allermänniglich, daß Wir von dem Wohlgebohrnen Unsern Lieben getreuen Hansen, dem Elteren v. Scherotin, und Füllneck unterthäniglich gebetten worden, demnach er von Unseren Vorfahrenden Königen zu Böheimb, und Uns selbsten die Schlösser und Güther mit Nahmen Beüthen und Schwerchlanez mit derselben Zugehörden, vermög gewisser darauf habender Verschreibung, innhalt und besizt, daß Wir ihme zu Erhaltung, und bessern Nutzung solcher Schlösser, und Güther ein Gnad thun wolten: Weil wir dann ihme in Ansehung seiner getreuen Dienst, so er samt seinen Söhnen Uns bewiesen, und noch täglich beweist, und thut, mit Gnaden geneigt seyn, haben Wir mit wohlbedachten Muth, und zeitigen Rath Unserer lieben getreuen aus Böheimibischer Königlicher Macht, und als ein Herzog in Schlesien, gemeldten Hanßen, und Victorn, Georg, Bartholomeen, und Bernhardten, seinen Söhnen diese hernach beschriebene Gnad gnädiglichen erzeigt und gethan, und hiemit in Krafft dieses Briefes, daß gemeldte Persohnen die Schlösser Beuthen, und Schwerchlanez, samt derselben Zugehörungen, innhaben, gebrauchen, und genüssen mögen, und sollen solche Güther ohne und wider ihren Willen, durch Uns, noch Unsere nachkommende Könige zu Böheimb, und Herzogen in Schlesien, noch durch keinen andern von ihnen nicht abgelöset, oder sie davon abgedrungen werden, bey ihren Lebetagen, sondern bis nach ihren Absterben soll Uns, und Unsern nachkommenden Königen zu Boheimb, oder denen Persohnen, so solche Güther auszulösen von Rechtswegen gebühret, gemeldte Güter samt derselben Zugehörungen von denen, so es nach ihren Todte innhaben wurden, Unsers Gefallens, wann es Uns am besten geliebet, abzulösen, wiederum in Unser Macht stehen, und sollen Uns alsdann nach Erlegung ihrer verschriebenen Summa, so viel ihnen darauf zuständig, sobald sie es ohne Abgang, von Uns empfangen haben, die Güther samt den Briefe, so sie darauf haben, Uns wiederumben einzuraumen verpflichtet seyn, alles getreulich und ohngefährlich.

Zum andern, wie Uns obgemelter Hanß von Schierotin Bericht gethan, daß die beede Schlösser an der Pohlnischen Gräntze liegen, und an Gebäu mächtig eingegangen seyn, Uns derohalben zu Vorkommung grösseren Eingangs oder Schadens

um eine Summ Geldes darvon zu verschreiben, damit dieselben Schlösser gebessert, und besser erhalten möchten werden, unterthäniglichen angelanget und gebetten: Haben Wir in Betrachtung künfftigen Unraths und Ubels, so durch solchen Verderb oder Eingang der Gebäuer an gemelten Schlössern entstehen möchte, gemelten Hanßen von Scherotin, und vorgedachten seinen Söhnen zu Erbauung und Besserung beeder Schlösser drey hunder Schock Groschen Böhmisch zu verbauen bewilliget, welche Summa (nach Erweisung mit ordentlichen Registern, und glaubwürdigen Zeugen, daß solch Geld zu demselben Nutz an die Schlösser, wie gemelt, gebraucht, und angeleget seye) Ihnen von Uns und unseren Nachkommen, Königen zu Böheimb, oder von den jenigen denen es von Rechts wegen abzulösen gebühret, über die zuvor verschriebene Summa, bezahlet, und entrichtet werden solle: Alles getreulich, und ohngefehrlich,

Zu diesem allem haben Wir offt gemeldten Hanßen, und seinen Söhnen weither diese Gnad gnädiglich gethan, thuen auch solche hiemit in Krafft dieses Briefes, daß sie andere Dörffer, und Nutzungen von denen von Adel, und Mannen zu gedachten Schlössern erkauffen, und dieselben gebrauchen mögen, und was also für Dörffer und Nutzungen zu gemeldten Schlössern erkaufft, und dieselben darzu bringen werden, daselb alles, so Sie mit glaubwürdigen Gezeugen, und derselben brieflichen Beweisung fürbringen werden, daß sie so viel Geldes darumb erleget, soll ihnen von Uns, Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb, und Herzogen zu Schlesien, als denen, so die Ablößung von Rechts wegen gebühret, gäntzlich wiederumb bezahlet werden, und nach beschehener Entrichtung, sollen sie alsbald solche Dörffer, und was sie darzu kaufft haben, Uns abzutretten verpflichtet seyn, treulich und ohngefährde.

Und wer diesen Brief mit des obgeschriebenen Hanßen von Scherotin, und seiner Söhne guten, und freyen Willen haben wurde, wollen Wir, daß derselbe zu allem dem hierin von nach beschriebenen Handlung vollkommentliche Gerechtigkeit haben solle; Deß zu Urkund haben Wir Unser Siegill an diesen Brief zu hangen befohlen, der geben ist zu Offen Mittwoch vor Mariæ Geburt Ao. 1498. und Unserer Reiche des Hungarischen im 8. und des Böhmischen im 28.

Des zu Urkund haben Wir obgeschriebener Fürst Unser Fürstl. Siegill zu diesen Vidimus oruckenlassen. Geben und geschrieben zu Oppeln Mittwoch vor St. Martini Annô 1531.

Num: XVI.tus

WIr Hannß von Gottes Gnaden in Schlesien, Herzog zu Oppeln, Ober-Glogau, und Ratibor; bekennen hie mit diesem Brief für männiglich, so ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir von dem Wohlbohrnen Herrn, Herrn Hanßen, dem Elteren von Schierotin, und Füllneck einen Brief in Unsern Gewalt haben, seines Lauths von Worth zu Worth, wie hernach folget:

ICh Hannß der Eltere von Scherotin, und Füllneck, bekenn mit diesem Brief männiglichen, so ihn sehen, oder lesen hören, demnach ich von dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Mathiasen zu Hungarn und Böheimb König, und Hertzog in Schlesien Hochloblicher Gedächtnuß über das Schloß Schwerchlanez, und über die Stadt und Schloß Beüthen zusamt dem gantzen Beütner Creyß, und derselben Zugehörungen ein Brief, in welchen der gute Wille mit interessiret ist, gehabt, und auf solchen des Königs Mathiasen Brief noch eine Confirmation und Bestättigung von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ladislavven zu Hungarn und Böheimb Könige, Marggraffe zu Mähren, Hertzog zu Luzenburg und Schlesien ꝛc. meinen Allergnädigsten Herrn, wie dann gemelte beede Briefe über solche Herrschafft gründlichen Innhalten, und klärlichen Anzeigen, auf welche Briefe, und alle Gerechtigkeit, so ich und meine Söhne an solchen Herrschafften, der gemelten Schlösser und Stadt, samt derselben Zugehörungen gehabt; Ich und meine Erben, unseren endlichen und vollkommenen freyen Willen, dem Durchleuchtigen Fürsten, und Herrn, Herrn, Hanßen in Schlesien Hertzogen zu Oppeln und Ober-Glockau ihrer Fürstl. Gnaden Erben,

Nach-

Nachkommen, und nächsten Freunde hiermit in Krafft dieß Briefes übergeben hab, und übergieb mit allen abgelösten Stücken, so ich aus der Versatzung gelöst, und bezahlet, vermög nachfolgender Summa, welche mir obgemelter Herzog Sr. Fürstl. Gd. über die Haubt-Summa 8000. Gulden keiner andern Müntz, dann mit guten Hungar. Gulden bezahlet, ausser der 700. ſſ. Böhmischen Groschen, welche die von Troppau von wegen einer Ablösung von mir empfangen, und Sr. Fürstl. Gd. selbst an Müntz eingenommen, als nehmlichen von wegen Ablösung der Voigtey 500. ſſ. von wegen Ablösung der Teutschen Becker 500. ſſ. von wegen Ablösung eines Zinß, so gegen Oppeln gegeben worden 700. ſſ von wegen Ablösung Rudnig, Pekhalo, Halb-Bobrowinckh, und Halb-Gurg-350. ſſ., und 50. fl, item von wegen Ablösung Hochlewitz 30. fl. von wegen Ablösung Brzesowitz-300. von wegen Ablösung des Müntz-Geldes 180. fl. und wegen Ablösung Tarsow 50. fl.; Also daß obgedachter Herzog mit Sr. Fürstl. Gd. Erben, und Nachkommen zu diesen allen Recht, und Gerechtigkeit haben soll, nichts anders, und minder, als ich obgemelter Joha von Scherotin mit samt meinen Söhnen, und Erben an solcher Erbschafft selbst gehabt habe.

Zu Urkund und mehrer Versicherung solchem vestiglichen nachzukommen, hab ich mein Pettschafft wissentlich an diesen Brief und freyen guten Willen anhängen lassen; Und des noch zu mehrern Bezeugnus habe ich erbethen die Wohlgebohrne Hrn Hrn Johann Holes v. Pametitz auf Plechowitz, John Klema von Ellgott, Georgen von Grotschen auf Petrowitz, Johann v. Bobeluskh, Burgharden Niclaßen von Bitkhowa, daß sie ihre Siegel neben die Unsern an diesen Brief hängen haben lassen, ihnen und ihren Erben ohn Schaden. Welcher geben ist auf Rattibor, Sambstag nach St. Matthæi des Heil. Apostels Tage. Anno 1498.

Des zu Urkund haben Wir obbemelter Hertzog Unser Fürstl. Siegill zu diesem Vidimus anzuhängen befohlen, geschehen und geben zu Oppeln Mittwoch nach St. Martini Annô 1531.

Num: XXVII.mus

WIr Johannes von GOttes Gnaden in Schlesien zu Oppeln, Ober-Glogau und Rattibor; Bekennen offentlich mit diesem Brieff, welcher ihn sehen, oder lesen hören wirdet, daß Wir in Unserem Gewalt haben einen Brieff des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Jan des Elteren von Zierotin und Füllneck, welcher von Worth zu Worth also lautet:

ICh Jon der Eltere von Zierotin, und Füllneck, bekenne offentlich mit diesen Brief, da er gelesen oder gesehen wirdet, und thue kund männiglichen; Als mir samt mit meinen Söhnen, benanntlich Victorin, Georgen, Bartholomeen, und Bernhardten, der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr Herr Wladislaus zu Hungarn und Böheimb König, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, Marggraff in Schlesien, Mein Allergnädigster Herr diese besondere Gnade gethan, daß ich die Stadt Beuthen, und Schloß Schwerchlanez und den gantzen Beuthner und Schwerchlanezer Creyß samt derselben Ein- und Zugehörungen, in der Summa, wie mir dieselben Sr. Kay. May. Vorfahr König Mathias auf mein und meiner Söhne Lebelang verschrieben, unbehindert besitzen und genüssen sollen. Zu dem auch, daß mir zu Besserung, und Erbauung bemelter Schlösser drey hnndert Schock Groschen Böhmisch zugeschrieben worden, Begnadung habe, sonderlich haben mir Ihro Königl. May. samt meinen Söhnen auch die Begnadigung gethan, daß ich zu gemelten Herrschafften denen von der Ritterschafft, und Mannen-Güther kauffen mag, und wann die Herrschafften abgelöst wurden, und die Haubt-Summa erleget, so soll alsdan, was zu den Herrschafften erkaufft, und was darein verbauet worden, mir sonderl. bezahlet, und entrichtet werden, in welcher ihrer Königl. May. Begnadigung ausdrucklichen sich befindet, und beschlossen wirdet, wer solchen der Königl. May. Brief mit meiner und meiner obbemelten Söhne guten, und frey Willen innehätt, derselbe soll gleichfalls vollkommene Gewalt und Macht zu allen denselben obbemelten Dingen ins Königs Uladislai Brieff begrieffen, als immer ich und meine Söhne haben. Demnach so habe ich obgemelter Jan v. Serotin samt meinen Söhnen solche alle Gerechtigkeit, und

Begnadigung, so Uns auf Unsere Leibe gegeben seyn worden, um eine Summa Geldes, die mir vollkommentlich erlegt, und bezahlet ist worden, dem Durchleuchtigen Fürsten, und Hr. Hr. Johanßen in Schlesien Hertzogen zu Oppeln und Ober-Glogau, meinen gnädigen Hrn seinen Erben und Nachkommen, mit meinen guten Wissen und Willen verkaufft und übergeben; dergestalt, daß Ihro Fürstl. Gd samt derselben Erben und Nachkommen solches alles, was in gemelten Königl. Brief begriffen, in allen derselben Puncten, Stücken und Articuln frey nutzen und geniessen mögen, und sollen, als ich, und meine bemelte Söhne von mir und denselben, noch sonsten von männiglich ungehindert. Derohalben Ich Jan der Eltere von Zicrotin und Füllneck, Jon der Jüngere von Scherotin und Füllneck, gleichfalls Victorin von Scherotin und Füllneck, George v. Scherotin, und Füllneck Vatter und Söhne, gereden und versprechen auch anstatt Unser unmündigen Brüder, als Bartholomeen und Bernhardten solches vollkomentl. zu halten, geben auch Unsern vollkommenen Gewalt, und Consens darüber, daß sich unsere unmündige Brüder solcher Freyheit und Begnadigung nicht mehr anmassen, sondern sich derselben gantz und gar absöndern, und ihr vollkommener Will zu dem Verkauff auch seyn soll, und ist.

Und Wir obgeschriebene Jan der Eltere, und vorbenennte Söhne übergeben solche Unsere Begnadigung mit aller derselben Gerechtigkeit und Leiber, mit der Wir die Söhne samt dem Vatter begabt, und begnadt, dem obgemelten Fürsten seinen Erben, und nachkommenden Freunden hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefes.

Des zu wahrer Urkund, und besserer Sicherheit haben Wir obgedachter Jan der Eltere v. Scherotin, und Füllneck, Jan der Jüngere v. Scherotin, und Füllneck, Victorin v. Scherotin, und Füllneck, George auch von Scherotin, und Füllneck unser Pettschier mit unseren guten Wissen und Willen hier für diesen Brief anhangen lassen, auch noch darzu zu besserer Bekräfftigung haben Wir erbetten die Ehrenvesten Herren Janen Holi von Pamelitz, und auf Flachowiz, Janen Klaun von Ellgott, Georgen von Ketscher und Petterwitz, Janen von Bobeluskh, Burghardten von Dobroboden, und Niclaßen von Bittkhau, daß sie ihre Siegel neben den Unsern angehengt, doch ihnen und ihren Erben und Nachkommen ohne Nachtheil, und Schaden.

Der geben zu Rattibor, Sambstag nach Matthiæ Apostoli Anno 1498.

Des zu Urkund haben Wir obgemelter Fürst Unser Fürstlich Secret zu diesem Vidimus fürgedruckt, der geben zu Oppeln Mittwoch vor Martini Annô 1531.

Num. XXVIII.vus

WIr Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn, und Böheimb König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Luzenburg, und in Schlesien, Marggraf zu Laußnitz, bekennen und thun kund gegen allermänniglich, demnach der Hochgebohrne Unser Oheimb Fürst und lieber Getreuer Johannes Herzog in Schlesien zu Oppeln und weinge Glogau, unser Erbliche Herrschafft, das Schloß Schwerchlenez, und Stadt Beüthen, in Unserem Fürstenthumb Ober-Schlesien gelegen, von dem Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreüen Jahn v. Zerotin zu sich gelöset, und Wir dem Hochgebohrnen Fürsten Unserem Oheim, Freünd, und lieben Getreüen Herrn Georgen Marggraffen zu Brandenburg, zu Preüssen, in Schlesien, zu Rattibor, Jägerndorff, Stettin, und Pommern Herzog, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rugen, Unser Anverwandt Recht und Gerechtigkeit, auf alle gemeltes von Oppeln Fürstenthümbern, Herrschafften und Güttern, nach Vermöge Unserer Brieffe gegeben, und damit genandter Unser Oheimb Marggraff Georg, und seiner mannigfaltigen treüen und nutzlichen Dienste, die Er Unserem liebsten Herrn und Vatter, milder Gedencken und Uns offtmahl unverschonet Leibs und Gutts willig gethan, und täglich thuet, Unser gnädiges Gemüth und Willen, mit welchem Wir Ihme geneigt, weither erkennet; So haben Wir mit guttem Bedacht, und eigener Bewegnuß seiner Lieb obangezeigte Schloß Schwerchlenez, und die Stadt Beüthen zusambt der gantzen Herrschafft daselbst, allermassen und gestalt, wie der von Zerotin Inne gehalten, genossen, und gebraucht, und Unser Oheimb und Fürst Hertzog Johannes zu Oppeln jetzt innehelt, und gebraucht, mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen Nutzungen, und Genießen auff zweene Leibe, nach tödtlichen Abgang

Her-

Herzog Johannsen zu Oppeln, ohne Unser Erben, nachkommenden Könige zu Böheimb, und Hertzoge in Schlesien, und sonsten allermänniglich Lösung oder Erbliche Kauffung innen zu haben, vergunst, zugelassen und verschrieben, Vergönnen zulassen, und verschreiben Jhme das hiemit aus Böhmischer Königlicher Macht, als Obristen Herzog in Schlesien, Setzen, meinen und wollen, daß sein Lieb, und nach seinem Tode sein negster Erb, vielgemeldt Schloß Schwerchlenez, und die Stadt Beüthen mit der gantzen Herrschafft, und aller Ein- und Zugehörungen, nach Vermög und Innhalt der alten Briffe, so von Unsern Vorfahrern König Mathias und Unserem liebsten Herrn und Vattern König Wladislao, allermilder Gedächtnuß ausgangen, und Wir Herzog Johannes von Oppeln dieselben von dem von Zierotin an sich bracht, und gelöst hat, also innenhaben geniessen und gebrauchen soll, von Uns, Unseren Erben Nachkommenden Königen zu Böheimb und Herzogen in Schlesien, auch sonst allermänniglich unvorhindert;

Und wo Wir Unser Erben, nachkommende Könige zu Böheimb, und Heroge in Schlesien, nach Absterben Marggraff Georgen, und seines negsten Erbens, also daß die zween Leib abweren, von den andern Erben und Erbnehmen die gedachten Herrschafften, zu Unsern eigenen Handen, Nutzungen, und Gebräuchen, ohne allen andern Schein, sösen wolten, und es den Innehabern, zuvor ein halb Jahr zu erkennen geben, und die Summa nach lauth ihrer Brieffe erleget wurde, alsdann und nit ehender, sollen Sie Uns, Unseren Erben, nachkommenden König zu Böheimb, und Herzog in Schlesien mehrgenandte Herrschafften wiederum einraumen, und ohne allerley Eintrag zu Unsern Handen stellen.

Ob Wir Unser Erben Nachkommende Könige zu Böheimb, und Herzog in Schlesien aus Unbedacht, Unwissenheit, Vergessenheit, oder auf einigerler Unterricht, jemand, was er Standes, Würde, oder Weesens, der oder die wären, was Erbliches, oder zur Ablösung auff vielgedachte Herrschafft eines Theils oder gar, dieser unser Begnadigung zu entgegen, geben, zuliessen oder vergünsten, daß wollen Wir hiermit gantz unkräfftig, und vor nichts gedeutet, und declariret haben, und dieser Unser Gaab und Begnadigung, in allen Puncten, Articl, vor gantz kräfftig und bündig gehalten haben, alles treulich und ungefährlich; Des zu Uhrkund mit Unserem Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt, Geben zu Ofen Dienstag am Tag Marcelli nach Christi Unsers Herrn Geburt 1526. Unserer Reiche des Hungerischen und Bömischen Im 16. Jahre.

Num. XXIX.us

Der Durchlauchte Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Carl Herzog in Schlesien zu Troppau Fürst, und Regierender Herr des Hauses Liechtenstein von Niclaspurg ꝛc. Römisch Kayserl. Majest. Rath, und zu diesem mahl Köntglicher Ober Richter neben den andern Herrn Ober Recht Sitzern in strittigen Sachen die Herrschafft Oderberg und Beüthen betreffend, zwischen der Römisch Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrens Verordneten Mandatario, dem Edlen gestrengen Carl Jeremia Venedigern von Bunckau auf Groß Totschen, Höchst ermelter Ihrer Kayserl. Majest. Rath, undt Cammer Fiscaln Klägern an einen:

Und des Hochwürdigen Durchlauchten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgen Marggraffens zu Brandenburg in Preüssen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogens, Burggrafens zu Nürnberg, und Fürstens zu Rügen, des Ritterlichen Johanniter Ordens in der Marck Sachsen, Pommern und Wenden Land-Meistern ꝛc. Mandatariis dem Edlen gestrengen, und Ehrenvesten Hartwig von Stitten auf Pommerswitz, und Rößnitz, Mathia Bielitzern, und Joanne Frobenio von Niemersheyda des Herzogthums Jägerndorff Landes-Haubtmann, Cantzlern und Räthen Beklagten andern Theils erkennen und sprechen für Recht;

Daß klagender Königl. Anwald genugsamb, wie recht ist, erwiesen und dargethan, daß an den beyden Herrschafften, Oderberg und Beüthen, die jetzo Sr. L. und Fürstl. Gnaden Marggraff Johann Georg zu Brandenburg ꝛc. besitzet, das Eigenthum dem Regierenden Könige zu Böheimb, als Obristen Hertzoge in Schlesien ꝛc zustehe, und die jetzo Regierende Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und

Böheimb Königl. Majest. als Obrister Hertzog in Schlesien, nunmehr nach Marggraff Georgn Fridrichs zu Brandenburg seeligen Absterben, vermöge König Ludwigs zu Offen, am Tage Marcelli Annô Ein Tausend fünff Hundert Sechs und zwanzig beschehenen Bewilligung die Herrschafft Beüthen mit der verschriebenen Pfand Summa abzulösen, die Herrschafft Oderberg aber, nach lauth dessen zwischen Kayser Ferdinando, damahls Regierenden Könige zu Böheimb, und Marggraff Georgen zu Brandenburg ꝛc. beyden Christmildester Gedächtnus zu Prag Annô Ein Tausend fünff Hundert und ein und dreyßig, den sibenzehenden Junii aufgerichten Vertrags, unbezahlt einiger weitherer Summa Geldes zu sich zu fordern befugt,

Beklagter Herr Marggraff auch beede Herrschafften, doch nit eher, als gegen würcklicher Erstattung der Pfand-Summa auf Beüthen und derer in beyden Herrschafften Oderberg und Beüthn angegebenen Besserungen, so viel dero innerhalb der längern Sächsischen Frist, das ist zwölff Wochen, und sechs Tagen erwiesen werden möchten, abzutretten schuldig ist, und soll nachmahl wegen der Oderbergischen von Anno Ein Tauseynd Sechs Hundert und vier eingenommenen Nuzungen, wann über gedachter Herrschafft Oderberg Melioration, die Liquidation und Justification erfolgen wird, ferner ergehen, was recht ist, die Gerichts-Unkosten werden zu beyden Theilen aus erhöblichen Ursachen aufgehebt. Von Rechts wegen.

Zu Urkund mit des Königl. Ober-Richters Fürstl. Secret besiegelt. Geschehen zu Breßlau bey gehaltenen Ober Recht, den Ein und zwantzigsten Tag Aprilis im Ein Tausend sechs Hundert und Siebenzehenden Jahre.

Carl Frl.

L.S.

Num. XXX.tus

DEr Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Christian Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg Verwalter der Oberhaubtmannschafft in Ober und Nieder Schlesien Königl. Ober-Richter und die andern Königl. Herren Ober Recht Sitzer Erkennen und sprechen in Sacheu zwischen der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. und Obristen Herzogs in Schlesien verordneten Mandatario dem Edlen und gestrengen Carl Jeremia Venedigern von Bunckau auf Groß Totschen Kayserl. Rathe undt Cammer Fiscaln an einen, und des Hochwürdigen Durlauchten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgens des Eltern Marggraffens zu Brandenburg in Preüssen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogens, des Ritterlichen St. Joannis Ordens in der Marck, Sachsen Pommern undt Wendt Land Meisters, Burggrafens zu Nürnberg undt Fürstens zu Rügen Mandatariis der Edlen gestrengen undt Ehrenvesten Hertwigen von Stütten, auf Pommerswitz, Rößnitz, undt Stüberwitz, Matthia Biltzern und Johann Frobenio Fürst Märggraffischen Jägerndorffischen Landes-Haubtman Cantzlern undt Räthen am andern Theile, die Meliorationes in beeden Herrschafften in Oderberg und Beüthen, undt dan die von Kayserl. Mandatio geforderte Fructus betr: vor Recht.

Daß wegen der Herrschafft Beuthen höchst gedachtigste Ihre Kayserl. Majest. erstlich den Pfand Schilling der Acht Tausend Ducaten an Golde,

Wie auch wegen der eingelöseten Stucke mit Nahmen der Vogteye Deütsch- und Rudi Peckori Opplischen Zinß Kochlowitz Brzesowitz, Müntz-Geld, Charzau drey Tausendt fünff Hundert fünff und dreyßig Thaler in welchen Posten die Marckh für Acht und viertzig undt der Floren für dreyßig Groschen, jeder pro zwölff Heller gerechnet geschlagen worden.

Für

Für die erkaufften Stuck aber als den Hammer Brinitz mit Bau- und Zehrungs-Kosten zwey Tausend Sechs Hundert vier und funfftzig Thaler vier- undt dreyßig Grl. Acht Denar;

Den Hammer Kochlowitz sambt Bau- und Zehrungs Kosten drey Tausendt drey Hundert Neun und siebenzig Thaler.

Undt auf diesen beeden Hämmern die Schulden so viel sich derer bey der Gewehr undt Abtrettung befunden, und justificiret werden können.

Für das Forwerck Brzesowitz mit den aufgewendeten Bau-Costen Ein Hundert fünff und siebenzig Thaler.

Außgelegte Gränitz-Costen zu Erhaltung Ihrer Kayserl. Majest. habenden Proprietet, Sieben Hundert Sechs undt dreyßig Thaler fünff und dreyßig Groschen.

An den drey Hundert Schocken Latus Groschen Ein Tausendt zwey Hundert fünff und Achtzig Thaler Sieben und zwantzig Groschen.

Vnd endlichen an den Meliorationibus für die Stadt Tarnowitz deroselben Grund und Boden, Mannschafft undt darauf hafftenden Jurisdiction die Wage, Walckmühle, Schmeltz Hütte, Victriol und Allaun Siedewerck, beede Ambt Heüser zu Tarnowitz undt Georgenberg, Maltz Gelder, Saltz Hütte zu Kochlowitz undt erhöhete Zölle beeder Orthen Bau Costen zu Neüdeck, samt dem Forwerk darbey so alle moderiret worden, Vierzehen Tausent Ein Hundert zwey und Sechzig Thaler, vier und dreyßig Groschen drey Denar.

Wann nun diese Posten, würcklichen ausgezehlet seyn, solle Ihre Lbd. undt Fürstl. Gnd. der Hr. Marggraff die Herrschafft Beüthen alsobald mit dem Beylaß, welchen die Inventaria besagen werden, undt den fructibus extantibus abtretten.

Die Fructus in der Herrschafft Beüthen betr. weil die Concessiones clar besagen, daß die Herren Marggraffen solche Herrschafft so lange halten, undt genüssen sollen, bies die Pfand Summa erlediget wirdt, seyndt solche in vorigem Vrtheil, so den 21. April Anno 1617. publiciret worden, nicht unbillch weg gestrichen, können auch mit Billigkeit nunmehr ferner nicht gefordert werden.

Die Fructus aber in der Herrschafft Oderberg werden mit denen erkaufften undt verbesserten Stucken daselbsten, als mit dem dritten Theil der neü erbaueten Stadt-Mühle, sambt dem Bau Costen der Oder-Mühle, Erhöhung der Tämme, sambt dem Wehr, undt was wegen Anlegung desselbten auf des Geraltowsken Grundt undt Boden baar erlegt worden, neüen erbauten auch erkaufften Teichen, Besserung des Forwercks beym Schlosse, neüen Forwerck zu Gorschitz, den Zinsen wegen der angerichteten Wüstungen undt Aöde Ländern, den Bau Costen in der gantzen Herrschafft Oderberg undt den Bergwerck undt Stollen Bau zu Tarnowitz auß wichtigen gewissen undt erheblichen Vrsachen Compensiret, vndt sollen Ihrer Kayserl. Majest. Ihre Lbd. undt Fürstl. Gnd. der Herr Marggraff solche Herrschafft Oderberg undt zwar Fundum instructum cum Fructibus extantibus innerhalb sechs Wochen dreyen Tagen, undt also inner der Minder-Sächsischen Frist einraumen.

Die Steuern undt Ritter Dienste die Ihre Lbd. und Fürstl. Gn. des Herrn Marggraffen zu Jägerndorff Mandatarii von der Quota des Fürstenthumbs Jägerndorff abzuschreiben, und auf die Herrschafft Oderberg und Beüthen pro rata anzusetzen gebethen, anbelangende, hafften dergleichen Onera billich auf den Herrschafften und Besitzern, werden auch von denselben, wie von andern Pfandtschafften geordnet zu entrichten seyn; Wurden aber Ihre Lbd. und Fürstl. Gnd. der Hr. Marggraff erweisen, daß Sie oder Ihre Vorfahren wegen dieser mehr gedachten Herrschafften in specie etwas über sich genommen, auf solchen Fall könte die erwiesene Rata von der Jägerndorffischen Quota abgeschrieben, und auf die Herrschafften geschlagen werden.

Die Privilegia so von Ihro Lbd. und Fürstl. Gnd. dem Herrn Marggraffen undt uorgehenden Besitzern der beyden Herrschafften Krafft der ertheilten Königl. Concessionen ausgegangen verbleiben billich in ihren Würden, alles von Rechtswegen, zu Uhrkundt mit des Königl. Ober Richters Fürstl. Secret besiegelt, so geschehen in Breßlau bey gehaltenen Ober-Rechte den 17. Maii Annô 1618.

(LS.)

Durchlauchter Hochgebohrner Fürst; Euer Fürstl. Fürstl. Gnd. seynd Unser geflissene willige Dienst jederzeit zuvor.

Gnädiger Herr ꝛc.

WIr erinnern Uns gutter massen, was gestalt Euer Fürstl. Gnd. Uns vom acht und zwanzigsten Decembris des abgewichenen Sechzehenden Hundert und achzehenden Jahrs in Gnaden angedeütet, daß die auf den zehenden dits angestelt gewesene Commission, zu Ubernehmung der Herrschafften Oderberg und Beuthen, auß denen angezogenen verhinderlichen Ursachen bies auff den Sechzehenden ejusdem prorogiret werden möchte.

Wann Wir dann Unsers Theils hiermit zufrieden gewesen, ungeachtet der Römisch. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn der hiebevoren unterschiedlich hierinnen erfolgte Auffschub zu mercklichen Unstatten kommen, wie Wir Uns dann unlängst bey den Marggraffischen hinterlassenenen Herren Räthen zu Jägerndorff, wegen Empfahung des Beüthnischen Pfand Schillings und den zuerkandten Meliorationen Bescheids erhollet, was gestalt nun dieselben die würckliche Außzehlung solcher Posten vor der Abtrettung der Herrschafften dem ergangenen Urthel nach, allhier in Preßlau, hergegen aber die angesetzte Tagfarth abermahlen weither prorogiret haben wollen, Solches geruhen Euer Fürstl. Gnd. aus beyverwahrter Abschrifft in Gnaden mit mehrern zu vernehmen.

So viel nun die Außzehlung des Pfand Schillings und Meliorationen anlanget, hätte dieselbe zu jedweder Zeit auff der Marggraffischen Herren Räthe, begehren allhier würcklichen ohne alle Siegelung zu ihren eigenen Handen, und nicht pro forma, wie Sie melden, beschehen sollen, weilen aber die Zeit nunmehro zu kurtz alß solle das Geld nit nach Tarnowitz gebracht, und daselbst vor der Abtrettung würcklichen abgeführet werden, der gemutheten Prorogatio aber können Wir Unsers Theils keines weeges deferiren; Dann bey Ihrer Majest. Wir solches gar nicht zu veranthworten hatten, Euer Fürstl. Gnd. auch leichtlich zu erachten haben, wie hoch Ihro Majest. es empfinden wurden, wann solche Tagfarth noch ferner verschoben werden sollte.

Solchemnach ersuchen in Nahmen, und an statt höchst ernennter Ihrer Kayserl. Majest. Euer Fürstl. Gnd. Wir, dieselbte für die Personen dienstlich bittende: Sie geruhen hindangesetzt der Herrn Marggräffischen Räthe Einwendens und gesuchter prorogation, der auff den Sechzehenden dits zur würcklichen und endlichen Abtrettung angesetzten Tagfarth durch die Ihrigen unfailbarlich abwarthen zu lassen, Immassen Wir dann auch von Ihrer Kayserl. Majest. wegen, gewisse Personen mit Vollmacht und Instruction, auch sonsten aller hierzu gehörigen Nothdurfft alldahin auf den præfigirten Orth abgeordnet haben, und seynd hierauf Euer Fürstl. Gnaden zuverleßlichen gnädigen, Andtworth bey Zeigern dieses Ihrer Kayserl. Majest. auff Tag und Nacht abgefertigten hiesigen Cammer-Curier dienstlichen gewärtig;

Denen Wir beynebens zu angenehmen willigen Diensten jederzeit gefliessen.

Geben auf der Kayserl. Burg, zu Breßlau den Siebenden Januarii Annô Sechzehen Hundert und Neunzehen.

Euer Fürstl. Gnad.

Dienstwillige
N. Römisch. Kayserl. Majest.
verordnete Präßident, und
Cammerer in Schleßien.

Num. XXXII. dus

NOs Sigismundus Dei Gratiâ Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, ac Hungariæ, Boëmiæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, & Albertus eâdem gratiâ Dux Auſtriæ Stiriæ Carinthiæ &c. & Marchio Moraviæ. Notum facimus tenore præſentium Uniuerſis, quòd Nos nuper uidimus, & auscultari, ac legi fecimus, certas literas Illuſtrium Boleslai, Wenceslai, & Ludovici Ducum Sleſiæ, & Dominorum Legnicenſium, non abraſas, ſeu cancellatas, ſed integras, ſanas, & omni uitio ac ſuſpicione carentes sigillisque ueris & non fictis firmiùs communitas, quas ad præſentes literas noſtras atque ſcripta inſeri, & transſcribi fecimus, ut eis à quocunque Homine adhibeatur fides infallibilis atque firma, quarum quidem literarum tenor ſequitur, & eſt talis:

Nos Boleslaus Wenceslaus, & Ludovicus, Dei Gratiâ Duces Sleſiæ & Domini „legnicen: ad uniuersorum tam præſentium, quàm futurorum notitiam tenore præ„ſentium uolumus peruenire, quòd Nos habitâ deliberatione & tractatu inter nos, „cum fidelibus Noſtris, conſilio diligenti, nullo metu penitùs nos urgente, ſed mo„tu proprio & Bonâ noſtrâ libera uoluntate inducti, omnes terras, Civitates No„ſtras Legnicz uidelicet cum Caſtro ibidem Goltperg Hyynovv, cum caſtro adjà„cente Brig, cum caſtro Olovv, Grotnovv, Nemtſch, cum Caſtro Namzslau, cum „Caſtro Beroltstat, cum Caſtro Creutzburg, cum Caſtro Ditſchin, Landsberg, & „Chunczenstat, cum Caſtro Choczenovv, & Dieffenſe, Caſtra noſtra cum territoriis „& pertinentiis omnibus ipſorum, & ſingulis quibuscunque distinguantur nomini„bus, quas & quæ ab ineunte Noſtra ætate à Parentibus & Progenitoribus noſtris libe„ras ſemper, & ab omni ſeruitute disbrigatas, tenuimus & poſſedimus, Principis Mag„nifici, Domini Joannis Boëmiæ & Poloniæ Regis, ac lucemburgenſis Comitis Do„mini & Sororii noſtri chariſſimi, *ante ſores Eccleſiæ Beati Joannis in Wratislauia ſub„misimus ditioni* ipſas, & ea, pro Nobis & Hæredibus noſtris præſentibus & futuris „dicti Regis Imperio liberè reſignantes, *ut Princepes & Vaſalli ſui Hæredúmque & Suc„ceſſorum ſuorum NB. ac Regni Boëmiæ fieri ualeremus, ipſe verò Rex affectionem noſtram & „Votum conſideraus, grato ſauore nobis occurrens, nos & hæredes noſtros in Princepes & Vaſal„los ſuos hæredum & Succeſſorum ſuorum Regum NB. ac ipſius regni Boëmiæ recepit*, placidè „& aſſumpſit præfatas terras noſtras, Civitates atque Caſtra cum omnibus ſuis, ut „præmittitur appendiis, Nobis, noſtro, & hæredum noſtrorum prædictorum nomi„ne *in feudum perpetuum & hæreditarium conferendo*, ità quod Regem ipſium, hæredes „& Succeſſores ſuos prænotatos de cætero Dominos noſtros ueros & legitimos Nos „& hæredes noſtri recognoſcere, & eis intendre, & fideliter aſſiſtere perpetuò „seneamur. Unde ſi (quod abſit) nos ipſos uel hæredes noſtros migrare contige„rit ab hac uida *Hæredibus maſculis legitimis de corporibus noſtris procedentibus non relictis*, „ſæpè dictæ terræ noſtræ & civitates cum Caſtris & appendiis ſuis omnibus ad ſupra„dictos Regem Hæredes & Succeſſores ſuos, *NB. Nec non ad ipſum Regnum Boëmiæ „nomine & titulo Domini deuoluentur.* Si autem urgente caſu aliquo Civitatem noſtram „aliquam ſive Caſtrum cum territorio vel ſine territorio nos uel hæredes noſtri „vendere compellemur Principi uel Nobili Viro alteri qui Civitatem ipſam uel Ca„ſtrum à nobis uel hæredibus noſtris in feudum recipere voluerit, aut habere, ip„ſam uel ipſum eisdem Regi hæredibus & Succeſſoribus ſuis emendam offerre te„nebimur, & exhibere precio, ſi voluerint comparandam ſin autem, ex tunc lice„bit nobis illam, uel illud Viro fideli, & idonio uendere, qui in feudum ipſam „uel ipſum ab ipſis Rege, hæredibus aut ſucceſſoribus ſuis recipiat, facturus & „exhibiturus eis Servitia debita juxta morem aliorum ſuorum fidelium & conſueta. „Mandamus igitur univerſis & ſingulis Baronibus, Nobilibus, Clientibus Militibus, „Vaſallis, Fidelibus, Ciuibus, Oppidanis, Villanis, ac cæteris noſtris hominibus, „omnibus & ſingulis, qui nunc ſunt uel erunt pro tempore, quatenus ſupradictis „Regi hæredibus & Succeſſoribus ſuis ſi quod abſit, ut prædicitur, *nos & hære„des noſtri de ceſſerimus hæredibus Maſculis non relictis tanquam ueris & Naturalibus Domi„nis ſuis*, ad quod ipſos præſentibus ordinamus & dirigimus ſervitiis & modis alijs „juxta communem fidelium Poloniæ Conſuetudinem intendre perpetuo debeant „& parere, Teſtes præmiſſorum ſunt: Venerabiles Domini Nankerus Wratislauien„ſis Wicko Miſnenſis Eccleſiarum Epiſcopi Principes & Duces Illuſtres Domini „Henricus Wratislauienſis, Wladisläus Pytunenſis, Henricus, Cunradus & Joan„nes Glogonienſis, Polko Falkenbergenſis, quorum omnium Sigilla ad preces no„ſtras, unà cum sigillis noſtrûm duorum Boleslai ſcilicet ac Wenceslai Ducum

„præfatorum uicem Domini Ludouici ſupradicti ſupplentium, cùm adhuc Sigillô „careat propriô preſentibus in teſtimonium ſunt appenſa, & plures alij fide digni. „Et Nos Nankerus & Wicko Wratislauienſis & Miſnenſis Eccleſiarum Epiſcopi „Henricus Wratislauienſis Wadisläus Butinienſis, ac cæteri Principes & Duces „prædicti uocati ad præmiſſa teſtes & rogati præmiſſis omnibus præſentialiter inter- „fuimus ſcriptis præſentibus ſigilla noſtrâ ad perpetuam rei memoriam in teſtimo- nium euidens appendentes. Datum Pragæ, in Die beatæ Luciæ, Anno Domini Milleſimo, trecenteſimo, triceſimo Primo. In cuius rei teſtimonium atque robur præſentes noſtras literas, ac inſertiones Sigillorum Noſtrorum appenſione fecimus firmius roborari. Datum Viennæ Anno Domini Milleſimo, Quadringenteſimo Vi- ceſimo ſexto, Vigeſimâ Die Menſis Martij, Regnorum Noſtrorum Anno Hungariæ &c. &c. Triceſimo nono Romanorum decimo Sexto; & Boëmiæ Sexto.

Num. XXXIII.tius

NOs Wenceslaus, & Ludovicus Fratres Dei Gratia Duces Sileſiæ Domini Legnicenſes; Recognoſcimus & ad univerſorum volumus notitiam peruenire. Quòd quia per alias noſtras certi tenoris literas profitemur, nos, ab Excellentiſſimo Principe Domino noſtro Chariſſimo Domino Joanne Rege, & à Regno Boemiæ terras Noſtras & Poſſeſſiones uniuerſas & ſingulas, quas habemus, aut ex Succeſſione ſeu deuolutione Paterna uel aliàs ſub *Dominio Regis & Regni Boëmiæ* NB. quæ feudales fuerint, obtinebimus in futurum, in feudo & jure feudi optinere, ac ipſius Domini Regis & Succeſſorum ſuorum *Regum & Regni Boëmiæ nos eſſe meritò Principes & Vaſallos*. Idcirco promittimus in ſolidum bona fide, & nomine Juramenti, quod ex nunc ad Magnificum Principem Dominum Carolum, antedicti Domini Noſtri Domini Joannis Boëmiæ Regis, Primogenitum Marchionem Moraviæ Auunculum & Dominum noſtrum Chariſſimum, tanquam ad ipſum Dominum Regem habere reſpectum in omnibus & ubilibet debeanus, ſibique & mandatis ſuis intedere fideliter, & parere præfato quóque Domino Noſtro Rege divina jubente Clementiâ decedente, uel ipſo in uida quomodolibet annuente; terras noſtras prædictas ab ipſo Domino Carolo quandocunque uoluerit, & mandaverit, in feudum perpetuum ſuſcipere, ac præſtare ſibi de ſeruando perpetuæ fidelitatis homagio, ſolidum Juramentum, nec non omnia & ſingula, quæ in dictis literis continentur, obſeruare fideliter & implere. In cuius rei teſtimonium præſentes fieri, & noſtrorum ſigillorum appenſione uolumus communiri. Actum & Datum in Caſtro Pragenſi tertio Kal. Auguſti Anno Domini Mileſimo Trecenteſimo Quadrageſimo tertio.

Num. XXXIV.tus

NOs Wenceslaus Dei Gratiâ Dux Sleſiæ & Dnus Legnicenſis. Promittimus bonâ noſtrâ fide, ſinè omni dolo præſentibus & ſpondemus Sereniſſimo Principi & Dono Carolo quarto Divinâ favente Clementia Romanorum Imperatori, ſemper Auguſto, & Boëmiæ Regi, tanquam Dono Noſtro vero *hæreditario & naturali*, legnicz &c. tam Caſtrum quàm civitatem cum ejus diſtrictu, cúmque ſuis pertinentijs vniverſis & ſingulis, nunquam vendere, néque à Nobis & Noſtris hæredibus quomodolibet alienare. Harum noſtrarum Sigillo Noſtro ſub appenſo teſtimonio literarum. Datum in Piska Anno Domini Milleſimo trecenteſimo Sexageſimo Secundo, XVta Calendas Julij.

Num. XXXV.tus

Die Fürſtenthümber Brieg, und Liegnitz betrefend ꝛc.

Herzog Ludwigen zum Brieg Erbhuldigung.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden, Herzog in Schleſien, und Herre zum Briege; Bekennen für Vns Vnſere Erben vnd Nachkommen, Herzogen, und thun kund allen den, die dieſen Brief ſehen, oder hören leſen,

lesen, Wann wir vormahls Vnser Fürstenthumb, Hertzogthumb, Herrschaffte, Lande und Gütter, mit allen ihren Fürstlichen Rechten, und Zugehörungen, wo die gelegen sint, und wie man die mit sunderlichen Worten und Nahmen benennen mag, von dem Allerdurchleuchten Fürsten, und Herrn Herrn Wenzlawen Röm. Kunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Böheimb als von eim Kunig zu Böheim Unserm Lieben genädigen Erb-Herren, Recht, und Redlich zu Fürstlichem Lehen empfangen haben, und ihm auch als einem Kunig zu Böheimb gehuldet, gelobt, und geschworen haben, leibhafftig Ayde zu dem heyligen, seinen fromen zu werben, seinen Schaden zu wenden, und alles daß jen ihm zu thun, daß Rechte Fürsten und Fürstliche Manne pflichtig seyn zu thuen, an alles gefehrde. Davon anderweit mit wohlbedachten berathen Muthe, und von rechter Wissen: Globe Wir obir in Cräfften solcher ehegenanten Ayde denselben Unserm Herrn Herrn Wentzlawen Römischen Kunig und Kunig zu Böheimb, seinen Erben und Nachkommen Kunig zu Böhemb, daß Wir ihn als Kunigen zu Böhemb, Unserm Rechten natürlichen ordentlichen Erblichen Obristen Lehen Herrn dem Kunigreich und der Cronen zu Böhemb, holde, getreue, gehorsamb, und unterthänig seyn sollen, und wollen, ihren Schaden wenden, ihren Frommen werben, und alles daß jen ihm zu thuen, daß Wir als des Kunigs, Kunigreichs und der Cronen zu Böhemb, Fürsten und Fürstliche Manne durch Recht oder Gewohnheit jen Unsern, Rechten, ordentlichen und natürlichen Lehen-Herrschafften und Lehen Herrn zu thuende schuldig oder pflichtig seyn, nach unserm Fürstlichen Rechten an alles gefehrde und argelist; Mit Urkundt des Briefs den Wir versiegelt haben mit Unserm anhangenden Insigl. zu Prage gegeben am obristen Tage nach Gottes Geburth dreyzehen hundert Jahr, im dritten und achtzigsten Jahr.

Num. XXXVI.us

WIr Ruprecht und Boußlaw Gebrüder von GOttes Gnaden Herzogen zur Schlesien und Herren zu Liegnitz, bekennen für Vnnß Vnseren Erben vnd Nachkommen Herzogen, und thuen kund allen die diesen Brief immer sehen oder hören lesen, wann Wir vormahls Vnser Fürstenthumb, Herzogthumb, Herrschafften, Lände und Güthe, mit allen ihren Fürstl. Rechte und Zuegehörungen, wo die gelegen seyn, und wie man die mit sonderlichen Worthen vnd Nahmen benennen mag, von dem Allerdurchl. Fürsten und Herrn Herrn Wenceslauen Röm. König zu allen Zeiten mehrern des Reichs, vnd König zu Böheimb, als von einem König zu Böheimb, Unsern gnädigen lieben Erb-Herrn, Recht und Redlich zu Fürstl. Lehen empfangen haben, und ihm auch alß einem König zu Böheimb darüber gehuldet, gelobt, nnd geschworen haben, Leibhafftig Ayde zu den Heiligen, seinen Frommen zu werben, seinen Schaden zu wenden, und alles das jenige zu thuen, daß Recht Fürst und Fürstl. Manne gegen ihrem rechten Erblichen, und obristen Lehen-Herrn Pflicht seyn zu thuen ohne alles gefährde. Davon anderweit mit wohlbedachtem berathem Muthe, und von rechter unser beyder wissen, geloben Wir aber in Cräfften solcher ehegenandt Ayde, demselben Vnserm Herrn, Herrn Wenceslauen Römischen König, und König zu Böheimb, seinen Erben und nachkommen Königen zu Böheimb, daß Wir Ihne als König zu Böheimb, Vnserem rechten natürlichen, ordentlichen, und Erblichen obristen Lehen Herrn NB. dem Königreich und der Cron Böheim, hold und getreue, gehorsamb und unterthänig seyn sollen, und wollen, ihrem Schaden zu wenden, Ihren Frommen werben, und alles daß gen ihm zu thuen, daß Wir als des Königs NB. des Königs und der Cronen zu Böheimb, Fürsten und Fürstl. Manne, durch Recht oder durch Gewohnheit, gen Unserm Rechtem ordentlichen und natürlichen Herren, Lehen Herrschafften und Lehen Herrn zu thuen schuldig oder pflichtig seyn, nach Unsern Fürstl. Rechte, ohne alles gefährde und argelist. Mit Urkundt dieses Briefs gegeben mit Unserm beyden gueten Gewissen zu Prage unter Unserm anhaugenden Insigl, am Heyl. Obristen Tag nach Christi Geburth Unsers lieben Herrn, tausend und dreyhundert Jahre im drey- und achtzigsten Jahre.

Num. XXXVII.us

Allerdurchläuchtigster Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser; Euer Röm. Kayserl. Majest. seynd meine unterthänigste gehorsahme Dienste jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr, Euer Kayſ May. ist allergnädigst bewust, was wegen des Anfalls an den Fürstenthumben Liegnitz und Brieg, auch Münsterberg, oder dero eins bey Euer Kayſ. May. Ich durch meinen vertrauten Rath Adam Schlieben zu Papitz, hiebevor unterthänigst gesuchet, was auch derohalben vor Wechsl-Schreiben, und anders ergangen und daß Euer Kayſ. May. mich hierinnen aller Gnade und Forderung vertröstet, davor ich dann nachmahls nnterthänigst Danck sage,

Demnach ich nun berichtet, daß die Stände der Cron Böheimben in kurtz zu einem Landtage beysammen seyn werden, so habe Euer Kayserl. Majest. ich daran unterthänigst erinnern wollen; Und ist mein unterthänigst bitte, Euer Kayſ. May. wollen solches in der Proposition mit gedencken, und fürbringen lassen, und nochmahls mit allergnädigster Forderung sich hierinn erzeugen, Ich will auch durch gedachten meinen Rath den von Schlieben, darumb weiter füglichen lassen anhalten, und wie Ich des unterthänigsten gewissen Vertrauens bin, daß Euer Kayſ. May. mir und meinem Hause solches gerne gönnen. Also will ich und die meinigen, mich auch befleißigen Euer Kayſ. May. hinwider unterthänigste und angenehme Dienste zu beweisen. Euer Kayſ. May. hiemit GOttes gnädigen Schutz zu Kayserlichen guten Zustand, und mich zu Gnaden unterthänigst empfelchend.

Datum Cölln an der Spreu den 4ten Octobris 93.

Euer Röm. Kayſ. May.

Unterthänigster, gehorsamster

Johannes George Marggraff zu Brandenburg und Churfürst

Manu ppria.

Num. XXXVIII.us

Hoch und Wohlgebohrne, Edle und Gestrenge, Gnädige, und Großgünstige Gebiettende liebe Herren, bey der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. meinem allergnädigsten Herrn, hat der Churfürst zu Brandenburg mein gnädigster Herr, vor der Zeit durch vornehme Herrn, wie auch jetzo durch meine wenige Persohn unterthänigst anbringen, suchen, und bietten lassen, nachdeme das Hauß Brandenburg eine gutte lange Zeithero zu den Fürstl. Häußern Lignitz, Brieg, und Münsterberg, wie auch dieselbigen hinwieder, zum Hauß Brandenburg sich befreündet, und stets vertrauliche gutte Correspondenz gehalten, Ihr Kayserl. Majest. wollten gnädiglich geruhen Sr. Churfürstl. Gnd. und denen Leibs Erben an gemelten Fürstenthumbern, oder derer eins die gesambte Hand, und Anwarthung geben, und zu verschreiben, auch bey E. G. und G., daß die als die vornembsten Stande der Cron Böhmen samblich darein gutwillig consentiren, und es geschehen lassen möchten, gnädigst befördern. Darzu Ihr Kayserl. Majest. sich nicht ungeneigt vernehmen lassen, und allergnädigst dahin erkläret bey diesen jetzo wehrenden Landtage an E. G. gnädigst zubringen. Als lassen Se. Churfürstl. G. E. G. und G. hierbeneben auch nebest zu

Ent-

Entbietung ihres freündlichen und geneigten Grußes gantz freündlich und günstig ersuchen, es wollten E. G. und G. Se. Churfürstl G. bieten und ansuchen gutt-willig statt geben, und auff den Fall vor Ihre Persohnen darinnen consentiren und geschehen lassen in günstiger Betrachtung, daß solche Fälle welche allein in Gottes Willen stehen und weil beyderseits Erben vorhanden dieselbe sich wohl nicht begeben, noch seine Churfürstl. G. oder deroselben Erben erleben und erlangen mügen, Wie dann S. Churfürstl. G. J. H. G. allerseiths all gutten Zustand beständige Leibes Gesundheit, und glückliches Wesen von Hertzen gönnen und wünschen; dardurch verbinden E. G. und G. samt und sonderlichen Se. Churfürstl. G. und Ihr gantzes Löbl. Hauß Brandenburg noch mehr, die Cron Böhmen und incorporirte Lande haben in ihren Nothfällen sonsten sich dessen zu erfreüen und zu getrösten, und seynd es S. Churfürstl. G. auch umb E. G. und G. zu vorfallender Gelegenheit in Freindschafft Gunst und Gnaden zu erwiedern, und zu erkennen jederzeit gantz willig und beflissen.

Actum Prag den 11. Martij Annô 93.

E. G. u. G.

Unterdienst williger gevließener

Adam von Schliben auff
Papitz und Eiche Churfürst.
Brandenb. Abgesandter.

Num. XXXIX.us

Nos Preczlaus Dei Gratia Episcopus Petrus de Luna, Præpositus, Joannes de Luthomuschel Cantor, totumq; Capitulum Wratislavien: Ecclesiæ.

NOtum facimus tenore præsentium vniversis, quia Serenissimus ac invictissimus Princeps & Dominus Dominus Carolus Romanorum Imperator semper Augustus, & Bœmiæ Rex Illustris, Dominus & Patronus noster gratiosus tanquam Bœmiæ Rex Principatus Ducatus, Terrarum, Districtuum, & Civitatis Wratislaviæ Oppidi novi forensis, & aliorum oppidorum, & omnium quæ pertinent ad præmissa hæreditarius, ordinarius, ac naturalis Dominus & legitmus hæres existit. Sicut etiam claræ memoriæ Illustris Princeps Dominus Joannes quondam Bœmiæ Rex ipsius Genitor pro se hæredibus ac successoribus suis Regibus Bœmiæ, & Ejusdem Regni Corona omnia prædicta & eorum quodlibet, ex donatione piæ recordationis Illustris Principis quondam Domini Henrici Sexti & ultimi Ducis Wrat. hæreditario justo & legitimo titulo possidebat. Et quia omnium Principatuum & Ducatuum omnium & singulorum Principum, sive Ducum Sleſiæ & Opulien: quibus etiam specialibus appellentur nominibus, ducatus Svidnicen: & javvren: duntaxat excepto partim directo, partim vero, utili & immediato Domino est prout universalis habetur, cunctorum notitia superior Dnus Generalis & Principatus, nec non Ducatus prædicti cum omnibus Dominiis, honoribus, Juribus & pertinentiis suis, ab eo tamq; Rege Bœmiæ, & à Corona Regni præfati in Feudum dependent, sicut hoc Princîpes & Duces prædicti in nostra constituti præsentia confessione notoria publicè fatebantur, profidendo etiam qualiter prefato Domino nostro Imperatori tanquam Regi Bœmiæ heredibus ac successoribus suis Bœmiæ Regibus, & Ejusdem Regni Caronæ tanquam veris naturalibus hereditariis, & legitimis Dominis suis pro se ac successoribus suis Sleſiæ & Opulien: Ducibus præstiterint homagii fidelitatis, obedientiæ, & subjectionis debita, consveta, ac solemnia juramenta. Et quod prædicti Ducatus Sleſiæ, & Opulien: nec non Ducatus & Civitas Wrat: & etiam alia oppida, Terræ Districtus, & pertinentiæ, cum omnibus Dominiis, honoribus, & juribus suis, Regno & Coronæ Bœmiæ de communi voluntate voto & Consilio, eo-

rundem Principum, & etiam aliorum quorum ad hoc requiti debebat aſſenſus, uniti & incorporati ac inviſcerati ſunt & eſſe debeant adeo irrevocabiliter & inconvulsè, ut â prefatis Regno & Corona Bœmiæ ſcindi, dividi, ſeu alienari non debeant quovis modo, ſicut hoc Principum prædictorum & aliorum ſimiliter quorum intereſſe potuit eſt juramentis corporalibus Solemniter approbatum, Et cum Epiſcopalis ſedes & Cathedra Eccleſiæ noſtræ Wrat: noſcatur ſita in Civitate Wratis: prædictaq; Civitas, ut præmittitur Regno & Coronæ Bœmiæ, ac Domino Noſtro Imperatori præfato tanquam Regi Bœmiæ eſt immediate ſubjecta, qui nobis, & Eccleſiæ noſtræ prædictæ, multas ſpeciales munificentias de Regia magnificentia noſcitur contuliſſe, ob hoc grata viciſſitudine ſibi ne tantorum beneficiorum ſimus ingrati occurrere cupientes, animo deliberato, non per errorem, aut improvide, ſed maturo & comuni precedente conſilio, pari omnium noſtrum voluntate, voto pariter & aſſenſu nobis ob hoc pluries, perſonaliter in Capitulo, congregatis pro nobis, & ſucceſſoribus noſtris imperpetuum recognoſcimus, & tenore præſentium publicè profitemur, quod præfatus Dominus noſter Imperator tanquam Bœmiæ Rex, pro ſe hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Bœmiæ Regibus & Ejuſdem Regni Corona eſt Patronus noſter Principalis & Dominus ratione Wratisl. Eccleſiæ, & bonorum ipſius, quæ habemus in comuni vel in ſingulari, in terris ſive diſtrictibus Wrat. Noviforen. Frankenſtein, & Namslavien. quas & quos in præſentiarum obtinet, & ipſe aut ſui hæredes ac ſucceſſores Reges Bœmiæ favente Domino futuris temporibus obtinebunt. Quodq; ad ipſum heredes & ſucceſſores ſuos Bœmiæ Reges Regnum & Coronam Bœmiæ tanquam Principalem Patronum & Dominum noſtrum tenemur & volumus fidelem habere reſpectum, ac ipſos tanquam Principales Patronos, & Dnos noſtros jurare fideliter, & ſicut expedit dignis honoribus venerari. Et licet quædam alia bona noſtra, & Eccleſiæ noſtræ prædictæ ſint etiam hinc inde in terris & principatibus Ducum & Principum Sleſiæ & Opulien. Regno Bœmiæ incorporatis & unitis, ut præmittitur, quia tamen omnes Principatus hujusmodi, à Regno & Corona Bœmiæ in Feudum dependent. Idcirco fatemur etiam bona noſtra eadem præterquam illa, quæ ſunt in Svidnicen. & Javren. Ducatibus fore in Regno Bœmiæ conſtituta. Proteſtamur tamen expreſsè quod bona hujusmodi ad nulla onera pecuniaria, Perſonalia ſive realia ſunt cuiquam penitus obligata. Promittentes bona fide noſtra ſine omni dolo præfatis Dominis & Patronis noſtris Bœmiæ Regibus pro nobis & Succeſſoribus noſtris, quòd quotiescunque Regem Bœmiæ Dominum & Patronum noſtrum mori continget, quod tunc Epiſcop. Wrat. qui pro tempore fuerit, una cum melioribus Prælatis Eccleſiæ nomine & vice ſui & Capituli ad Coronationem futuri Regis, tanquam ad ſolemnitatem, & gaudium Patroni & Domini noſtri ac Wrat. Eccleſiæ tenebuntur & debebunt accedere, & ibidem Coronato Rege, ſtatim ab ipſo oppidum Grotkavv, cum ipſius terra & diſtrictu, & omnibus ac ſingulis juribus, & pertinentijs ſuis nomine Wrat. Eccleſiæ in feudum ſuſcipere, & tempore ſuſceptionis hujusmodi, juramentum homagij, fidelitatis, obedientiæ, & ſubjectionis quod alias præfato Domino noſtro Imperatori, tanquam Bœmiæ Regi, ratione oppidi & terræ jam dictorum præſtitimus, ſolemniter innovare, ac ipſe Wratis. Epiſcopus, qui pro tempore fuerit, velut alii Principes Ligij, Capitulum verò ejusdem Eccleſiæ tanquam Vaſalli Regni & Coronæ Bœmiæ omnia & ſingula facient, quæ juxta privilegia conſvetudinis Regni & Coronæ Bœmiæ facere tenebuntur, toties quoties caſuum mutabilitate poſcente, in morte Regis Bœmiæ ſeu Wratisla. Epi. fuerit opportunum. Berna, talliis ſeu Exactionibus, ac cæteris gravaminibus exceptis, ad qvas & qvæ non recognoſcimus non teneri, ut etiam Res Publica Regni & Coronæ Bœmiæ pro Magnificentia Patronorum, & Dominorum noſtrorum Bœmiæ Regnum & Subditorum Regni prædicti grata ſalute felicia quidem incrementa ſuſcipiens, felicibus autore Deo ſucceſſibus augeatur. Promittimus bona noſtra fide & ſine omni dolo pro nobis & ſucceſſoribus noſtris in perpetuum præfato Domino noſtro Imperatori tanquam Bœmiæ Regi hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Regibus Bœmiæ, quod nulli unquam Regi, Principi, ſeu alteri perſonæ vel hominibus, cujuscunque Status dignitatis, gradus ſeu conditionis exiſtant. qui Regni & Coronæ Bœmiæ Principes Principatus, & Ducatus Civitatem Wrat. & alia ſimiliter in noſtra Wrat. Diec. ſeu alibi ſitos aut ſita nec non Dominia, Jura, metas, ſeu pertinentias ipſorum impugnare, offendere vel invadere niterentur, adverſus Dominos & Patronos noſtros Bœmiæ Reges, qui pro tempore fuerint, præſtabimus, aut faciemus præſtari, aut fieri ſuſtinebimus à nobis vel noſtris ſubditis, auxilium. conſilium, vel favorem, imo omnes & ſingulas munitiones noſtras & Eccleſiæ Wrat. nominatim Terræ Nifen. diſponente Domino, præterquam ad ſupra ſcripta & infra

ſcripta

ſcripta promiſſa juvamina, & aperturas libera ſemper extitit & exiſtit, ac alias munitiones ubicunqve fuerint conſtitutæ adverſus invaſores, impugnatores ſeu offenſores, qvoslibet, complices, adjutores, & fautores eorum præfato Domino noſtro Imperatori tanquam Regi Bœmiæ hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Bœmiæ Regibus, Capitaneis, Officialibus, & hominibus ipſorum, dum, & quoties oportunitas illud exegerit pro defenſione Patriæ, Principatuum, Ducatuum, Dominiorum Jurium, pertinentiarum, & honorum, Regum Regni & Corone Bœmiæ, qvi, & quæ exprimuntur ſuperius. Promittimus, debemus, & volumus aperire fideliter & efficere, ac procurare per homines officiales, & Commiſſarios noſtros, abſque cuiuslibet difficultatis obice legaliter aperiri. Sic tamen quòd idem Dominus noſter, hæredes & ſucceſſores ipſius Reges Bœmiæ non facient, cum invaſoribus, hoſtibus & Emulis hujusmodi præter voluntatem noſtram concordiam, velque alias reddamur indemnes, ac contra omnes & ſingulos invaſores, oppreſſores & moleſtatores noſtros Eccleſiæ noſtræ & bonorum ipſius, tueantur pro viribus & defendant. Harum quibus Sigilla, noſtrum & Capituli dictæ noſtræ Wrat. Eccleſiæ ſunt appenſa teſtimonio Literarum. Actum & Datum Wratislaviæ Vltima die Menſis Novembris, Anno Domini Milleſimo, Trecenteſimo, qvinqvageſimo octavo.

Num. XL.us

ICh Friderich von GOTTES Gnaden in Schleſien Hertzog zu Ligknitz und Brigg. ꝛc. Bekenne für mich meine Erben und Erbnehmen offentlich mit dieſem Brieff, und thue kundt mäniglich, nachdem der Allerdurchleüchtigſte ꝛc. Fürſt vnd Herr, Herr Ferdinand ꝛc. Römiſcher- Hungariſcher- vnd Böheimbiſcher König ꝛc. mein allergnädigſter König und Herr ꝛc. durch ein ergangenen Königlich rechtmäßig Vrtl des Datum Breßlau den 18. Maij verfloſſenen 46. Jahrs, zwiſchen den Ständen der Cron Böheimb vndt dem Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Fridrichen Hertzogen zur Ligknitz, meinen gnädigen lieben Herrn vndt Battern ſeeliger vndt hochmilder Gedächtnuß darinnen mein freündlicher lieber Herr Brueder Hertzog Georg zur Ligknitz vndt Brigg, vndt Ich auch mit eingezogen vnd bemeldet und folgends durch Ihrer Römiſch. Königl. Majeſt. gegebeben ſchrifftlichen Augſpurgiſchen Abſchied auferlegt, vns aus der Erb Verbrüderung mit dem Hochgebohrnen Fürſten Herrn Joachim Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. meinen freündtl. lieben Herrn Oheimb vnd Schwagern verſchiener Zeith aufgericht, zu ziehen vnd derſelb ꝛc. abzuſtehen, die Vnterthanen ſolche Verbrüderung nicht mehr ſchwehren zu laſſen, auch die Verträge bey hochgedachtem Churfürſt in einer benannten Zeit zu wegen zu bringen, vnd dieſelbigen Ihrer Röm. Königl. Majeſt. vnterthänigſt zu zuſtellen; Welchen Königl. Spruch vndt Beſcheid Ich meines Theils gehorſamblichen geliebet, gewilliget ratificiret und angenommen, mich auch bald darauf der Erb-Verbrüderung geäuſtert, dem Churfürſten Se. Lden: für einen Bruder nicht mehr geſchrieben, genandt, noch gehalten, die Unterthanen nach Abſterben gedachtes meines lieben Herrn vndt Vattern die Erb Verbrüderung nicht mehr ſchweren laſſen, ſelbſt auch nicht geſchwohren, folgends für wenig Wochen Ich eigener Perſohn zu genandten Churfürſten Sr. Lden. verriten, umb Uberandtwortung der Vorträge zum allerfleiſſigſten ſollicitiret vnd angehalten, aber noch zur Zeit nichts erlangen mögen, ſondern Sr. Ldn. ſolches in Bedacht genomben, mit Erbietung Sr. Ldn. Emelichs Gemüth mir Er beſſer zuzuſchreiben der Ennelichen Hofnung Sr. Ldn. werden die Sache nach Notturfft bewegen, villeich guthwillig dauon abſtehen, wie Ich dann nach zu Bekommung, derſelben allen müglichen Fleiß fürwenden, vnd ankern will, vnd wo die Vorträge mir vberantwortet, will Ich als dann dieſelbige vnuerzigentlichen, vndt ohne Saumbſall Ihrer Röm Königl. Mai. zuſtellen, damit aber gleichwohl hochbedacht Röm. Kayſerl. Maieſt. derſelben Erben nachkommende Könige und die Cron Böheimb auf das ergangene Rechtmäſſige Vrthel, welches ich auch darfür erkenne, vndt mir gefallen laſſe, guugſamblich verſichere, habe Ich Ihrer Röm. Konigl. Majeſt. als Regierenden Böheimbiſchen Könige, vnd Obr. Hertzog in Schleſien vnterthännigſt zugeſagt, verſprochen, vnd mich, vor mich meine Erben, vndt Erbnehmen in aller beſtändigiſten vndt cräfftigiſten Weiß ſolches immer geſchehen kan, verobligiret vnd verbunden, thue auch ſolches hiemit wiſſentlich Krafft dies Brieffs, daß ich nichts weniger obangeregten

Königl. rechtmässigen Spruch gehorchen vnd gehorſ. vorziehen will, da Ich mit Todt abgienge, vndt keine Männliche Lehens Erben, ſo meines Nahmens, Wappen und Stammens wehren, hinter mir verlieſſe, daß alsdann meine Fürſtenthümher Land und Leuth die Ich jtzo habe, oder künfftig bekommen möchte an niemands andern, dann an hochgedachte Königl. Majeſt. vndt derſelben Erben, nachkommende Könige, vndt die Cron zu Böheimb, ſtamben vnd fallen ſollen; vndt zu mehrer Sicherheit ſollen auf den negſten Landtag nach Andreæ ſchirſt künfftig in meiner Stadt Lignitz einkomben und folgenden Dienſtag zu Feyertag Zeit in Beyſein der Röm. Königl. Majeſt. hierzu verordneten Commiſſarien alle meine Unterthanen und Lehen Leüthe Ihrer Röm. Königl. Majeſt. derſerben Erben vndt nachkommenden Künigen zu Böheimb, Aydes Pflicht und Huldigung thuen, auf den Fall, da ich mit Todt abgienge, vnd keine Männliche Lehens Erben, ſo meines Nahmens, Wappens, und Stammens wehren, hinter mir verlieſſe, daß alsdann, wie obgemelt, meine Fürſtenthümber, Landt und Leüthe, an mein und andern, dann an hochgedachte Röm. Königl. Majeſt. vndt derſelben Erben, nachkommende Könige zu Böheimb, und ſonſt keinen andern, für Ihre rechte natürliche Herrn annehmb halten und erkennen ſollen. Doch haben Ihre Röm. Königl. Majeſt. aus ſondern Königl. Gden, mir vnd meinen Erben, gnädigſt bewilliget und zugelaſſen, da Ich einige Eheliche Tochter hinter mir verlieſſe, derſelben 30. Tauſend Taller, wo aber zwey meiner leiblichen Tochter hinter mir verblieben jeder 15000. Taller, wo aber drey Töchter, oder mehr verbleiben wurden, jeder 10000. Taller zu Heyrath Guth von ſolchen meinen Landen, verſchrieben vnd gegeben werden ſolle; alles getreülich und vngefährlich. Des zu Urkund mit meinen Fürſtl. anhangenden Inſiegel beſigle, und eigener Handt unterſchrieben. Geben zu Prag Sonnabendt nach Aller Heiligen Tag, nach Chriſti Vnſers lieben Herrn Geburth 1549.

Num. XLI.mus

WIR Ferdinand von Gottes Genaden Römiſcher König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Innfant in Hiſpanien Ertzhertzog zu Oeſterreich Marggraue zu Mehren, Hertzog zu Lutzenburg undt in Schleſien, Marggraue zu Lauſnitz ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff und thun kundt menniglich, nachdem ſich verſchiener Zeith Weyland der Hochgebohrne Fridrich in Schleſien Hertzoge zur Lignitz und Brieg, mit dem Hochgebohrnen Joachimen Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nornberg und Fürſten zu Rügen, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cammerer, Unſerm Lieben Schwager und Churfürſten, da ſich unter Ihnen, Ihren Erben und nachkommen Todsfall begeben, auf der einen oder der andern Seithen, nit mehr Leibs Lehens Erben verhanden, wie es mit Ihren Fürſtenthümbern Landen und Leuthen gehalten ſolt werden, und wohien dieſelben kommen und fallen ſollen, außer Unſer alß Regierenden Kunigs zu Böheimb, und Oberſten Herzogen in Schleſien, Seines natürlichen aigen Erbherrn und Landsfürſtens, und der Cron Böheimb, vorwiſſen, bewilligen, und zulaſſen, für Sich ſelbſt in ein Erbverbrüderung begeben, verobligiret, verbunden, verſchrieben, und mit zuſammen Verheyratung Ihrer Kinder beſtettigt, gedachter verſtorbener Hertzog Fridrich alle ſeine Unterthanen und Lehenleuth von Landt und Stätten, dem Churfürſten Schweren, und Erbhuldigung thun laſſen, und aber weder Uns noch der Cron Böheimb ſolches leidlich ſeyn wollen, wie Wir dann den verſtorbenen Hertzogen Fridrichen zur Lignitz, und die Hochgebohrnen Unſere Oheimben Fürſten und Lieben getreuen Fridrichen und Georgen Bebrüder in Schleſien, Hertzoge zur Lignitz und Brüg Seine deß verſtorbenen Hertzogen Fridrichen Sühne, die ſich ſolcher Erbverbrüderung gleichfalls mit theilhafftig gemacht, darzu conſentirt, bewilligt, durch Ihre Eigene Händ unterſchriben, Siegeln helffen, beſtettigen, und confirmiren, unlengſt verſchienen 46ten Jahrs, auff der Stände der Cron Böheimb anruffen, weil ſolches wider der Cron Freyheiten ge-

gewesen, in Unser Statt Breßlaw fürgeheischen, geladen, und citirt, dazumahl durch Unsern Rechtmässigen Künigl:chen Urthel Spruch, des Datum den 18. Maij ernents 46tes Jahrs, welcher allen der von der Lignitz Unterthanen ungezweiffelt unverhalten blieben, gesententirt worden, denselben Vertrag oder Erbverbrüderung mit seinem Inhalt an ihm selbst, sambt allem so darauff erfolgt, von rechtswegen als für nichtig und unkräfftig, und so viel der mit der That in Würkung gebracht, abgethan, vernicht und cassirt, bemelte drey Fürsten Vatter und Suhne davon abzustehen, die Brieff so Sie derhalben vor sich gegeben, wider an sich zu nehmen, zu cassiren, auch die Unterthanen obberührter dem Churfürsten zu Brandenburg geschwornen Erbhuldigung halb, zu ebenmessigen, und unanspruchig zuverschaffen, erkläbrt, und erkent, **welchen Unsern Kuniglichen Spruch und Abschidt der verstorben Herzog Fridrich zur Lignitz für rechtmeßig erkent und angenommen**, dergleichen auch beyd Gebrüder Hertzogen zur Lignitz, denselben Spruch hernach nichts minder unterthänigst gelibt, gewilligt, ratificirt und angenommen, sich auch ermelter Hertzog Georg zur Lignitz, darauf als bald der Erbverbrüderung geeyfert, dem Churfürsten für einen Bruder nit mehr geschrieben, genandt noch gehalten, die Unterthanen so auf seinen Theil kommen, nach absterben seines Vattern, die Erbverbrüderung nit mehr Schweren lassen, selbst auch nit geschworen, dardurch also, weil mehr angeregte Verbrüderung mit Unserm Kuniglichen Spruch cassirt, genichtigt und auffgehoben alles das jenige so der Erbverbrüderung anhängig, vornehmlich die erfolgten Aydts Pflicht, dem Churfürsten jene Zeit beschehen, gleichfals mit cassirt und auffgehoben, die Unterthanen Jhrer dem Churfürsten gethaner Pflicht entbrochen und nit mehr zu halten schuldig, wie dann die Unterthanen in der nechsten Erbhuldigung, so Sie Hertzog Georgen gethan, dem Churfürsten nit geschworen, sondern außgelassen, und hindan gesetzt, auch an allen Orthen gebreuchig, wann ein rechtmessig Urthl in einer strittigen Sach ergehet und angenohmen würdet, daß die Part, welcher sich gleich in etwas verschriben, davon absolvirt und daß Urthl zu vollziehen schuldig. Und Wir aber Donnerstag nach dem Sontag Esto mihi, den 7. Martij allhie auff Unserm Kunigl. Schloß Prag gedachtem Hertzog Georgen zur Lignitz, auf sein unterthänigsts bittlichs Anlangen und Ersuchen, und aus sondern Gnaden, die Lehen über alle Seine Fürstenthumber, Landt und Leuth, so Weylandt nach absterben vielgedachts seines Vattern Hertzog Fridrichen in Vatterlicher Erbtheilung an Jhne geerbet, gestambt, und gefallen, die Er jetzt auch Jnnen helt, und noch hinfüran bekummen möcht, gnädigist verlichen, Er Uns auch darauff Erbhuldigung, Aydt und Pflicht gethan, doch mit diesem Anhang und ausdrucklichen Vorbehalt, wie er sich dann daß gegen Uns verschrieben, verobligirt, und verbunden, da Er mit Todt abgienge, und keine Männliche Lehens Erben, so seines Nahmens, Wappens und Stammens wehren hinter Jhne verliesse, daß alßdann alle seine Fürstenthümber Land und Leuth, die Er jetzt hat, oder kinfftig überkommen möcht, an niemandts andern, dann an Unß Unsere Erben, nachkommende Kunige, **und die Cron zu Böheimb** Stammen und fallen, und gedachte seine Unterthanen, Uns Unsere Erben nachkommende Kunige zu Böheimb, und sonst keinen andern, für Jhre rechte natürliche Herrn annehmen, halten und erkennen sollen. Dieweil dann gedachtes Hertzog Georgens zur Lignitz Unterthanen und Lehen Leuth, die Er auff heut dato alle in die Stadt Brieg beschrieben und erfordert, in beysein Unserer hierzu verordneten Räthe und Commissarien, Unnß, Unnseren Erben, nachkommenden Kunigen und **der Cron zu Böheimb** auf Weg und Weiß wie obgemelt, und die Huldigung clärlich mit sich bringt, und außweist, Aydts Pflicht und Erbhuldigung geleist, daß demnach Hertzog Georgen zue Lignitz Unterthanen von Landt und Stätten, Jhren Erben und Nachkommen, die in Vatterlicher Erbtheilung auff Jhne kommen und gefallen, so gethane Aydts Pflicht und Erbhuldigung, weil Sie durch daß ergangen Unser Kuniglich rechtmessig Urthl, davon hievor genugsambe und lautere Außführung geschicht, Jhrer dem Churfürsten gethanen Pflicht und Huldigung mit absolvirt und entbrrchen, jetzt und inskünfftige Zeit, an Jhren Ehren, gutem Geruch und Leimut unverkleinlich und unnachtheilig sein soll, auch von niemanden, waß hohen oder niedern Würden, Standts und Weesens die seynd vornemblich von dem Churfürsten zu Brandenburg, Seiner Liebd. Erben

Nachkommen und Unterthanen, darüber angefochten noch betrübt werden, in keine Weiß, gnädiglich und ungefehrlich. Mit Urkundt dies Brieffs besigelt mit Unserm Kuniglichen anhangenden Insigl; Geben auff Unserm Kunigl. Schloß Prag den 25. Tag des Monats Aprilis, nach Christi Unsers Lieben HErrn Geburth 1549. Unserer Reiche des Röm. im Neunzehenden, und der aller andern im drey und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand.

Num. XLII. dus

ICh Fridrich von GOTTES Gnaden in Schlesien Hertzog zur Lignitz, und Brieg ꝛc. Bekenne, und thue kund vor männiglich und offentlich mit diesem meinem Brieff und Sigel, vor mich, und meine Erben, und Erbnehmen, nachdeme der Durchleüchtigste Großmächtigste Fürst und Herr Herr Rudolph &c. der Ander erwehlter Röm. Kayser ꝛc. mein allergnädigster Kayser, König und Herr, durch ein ergangen Königliches rechtmäßiges Urthel, des Datum Breßlau, den 18. Maij im 1546. Jahr, zwischen den Ständen der Cron Böhmen, und Wayland dem Hochgebohrnen Fürsten Friedrichen in Schleßien, Hertzogen zur Lignitz und Brieg, meinem gnädig lieben Herrn, und Groß Vattern, seeliger und milder Gedenken, darinnen der auch Hochgebohrne Fürst und Herr Herr, Friedrich in Schleßien zur Lignitz und Brieg, mein gnädiger und geliebter Herr Vatter, und Consequenter ich als der Erbe auch mit eingezogen, und folgends durch einem zu Augspurg ergangenen schrifftlichen Abschied ihnen und mir als dem Erben, oder Erbnehmen aufferleget, aus der Erb-Verbrüderung mit dazumahl dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburg, Churfl. ꝛc. meinem freundlichen lieben Herrn Oheim und Schwagern auffgerichtet, zuziehen, von deroselben abzustehen, die Unterthanen solche Verbrüderung nicht mehr schweren zu lassen, auch allen Menschlichen, und müglichen Fleiß fürwenden, damit dieselben Verträge bey gedachtem Churfürsten wiederum zu Ruhe gebracht, und höchstgedachtigster Jh. K. M. eingestellet werden möchten, daß ich solchen Königlichen Spruch und Abschied weniger nicht als mein Gnädiger Herr Vatter seliger gethan, hiemit und in Krafft dies Briefes, beliebe, bewillige, und mit der That selbst ratificire, immassen sich dann mein Herr Vatter seliger, so wohl mein Bruder Hertzog Heinrich, und ich nichts weniger bis dahero mich solcher Erbverbrüderung gantz und gar geeisert, die Unterthanen auch gleicher Weiß, wie bey meines Herrn Vatters Lebens Zeiten beschehen, also auch seither der Zeit die Erbverbrüderung nicht mehr schweren lassen, selbst auch nicht geschworen, mich auch bestes Fleißes zu bemühen nicht unterlassen will, beym jetzo regierenden Churfürsten dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johanns, Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerern, und Churfürsten in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, meinem gnädig, und lieben Herrn Oheim, Schwagern, und Vattern umb mehr gedachten Vertrags Restitution anzuhalten, und da ich den zu meinen Handen bringen werde, will und soll ich alsdann denselbigen unverzogenlich, und ohne Saumen Jh. R. K. M. derselben nachkommende Könige, und die Cron Böheimb auf das obgedachte rechtmäßige Urthel, welches ich auch dafür erkenne, und mir gefallen lasse, genugsamblich versichert habe ich J. R. K. M. alß regierendem Böheimischen König und Obristen Herzog in Schlesien unterthänigst zugesagt, versprochen, und mich gleicher Weiße, wie mein gnädiger geliebter Herr Vatter gethan, vor mich meine Erben, und Erbnehmen ein aller beständ- und kräfftigster Weise,, wie solches immer geschehen kan, verobligiret und verbunden, thue auch solches hiemit wissentlich in Krafft dies Brieffes, daß ich nichts weniger obangeregten rechtmäßigen Königl. Spruch, als der Erbe gehorchen, und gehorsamlich vollziehen will, do ich mit Todt abgienge, und keine Mannliche Lehns Erben, so meines Nahmens, Wappens, und Stammens wären, hinter mir verliesse, daß alsdann mein Fürstenthumb, Land und Leuthe, die ich jetzo hab oder künfftig bekommen möchte, an niemands anders, dann an hochgedachte R. K. M. und deroselben Erben, nachkommende Könige, und die Cron zu Böheimb

stam-

stammen und fallen sollen, und zu mehrer Sicherheit sollen auch hinführo alle meine Unterthanen, und Lehenleuthe J. R. K. M. und Deroselben Erben, Nachkommenden Königen zu Böheim, wie bies anhero Sieder dem ergangenen Spruch auch geschehen Eyds Pflicht und Huldigung thun, auff den Fall, da ich mit Todt abgienge, und keine Mannliche Lehens Erben, so meines Nahmens, Wappens, und Stammens wären, hinder mir verließe, daß alßdann wie obgemeldet mein Fürstenthumb, Land und Leuthe, niemand anders, dann an hochgedachte R. K. M. und deroselben Erben und nachkommende Könige, **und die Cron Böheimb** stammen und fallen, vnnd gedachte mein Unterthanen J. R. K. M. Deroselben Erben, nachkommende Könige zu Böheim, und sonsten keine andere für ihre rechte natürliche Herrn aufnehmen, halten und erkennen sollen, wie dann solche Eydespflicht also und nit anderst geleistet, und vollzogen wird, doch haben J. K. M. auß sondern Königl. Gnaden mir und meinen Erben gnädigst bewilligt, und zugelassen, da ich einige Eheliche Tochter hinter mir verließe, daß derselben 30000 Thaler, wo aber zwo meiner Leiblichen Töchter hinter mir verblieben, jeder 15000. Thaler, wo aber 3 Töchter, oder mehr hinter mir verbleiben würden, jeder zehen tausend Thaler zu Heyrath Gutt von solchen meinen Landen verschrieben, und gegeben werden solle, alles getreulich und ungefehrlich. Des zu Uhrkund mit meinem Fürstl. anhangenden Insiegel besiegelt, und bekräfftiget, auch eigener Hand unterschrieben. Geben zu Breßlau, den Eilfften Tag des Monaths Martii 1596. Jahre.

Friedrich Hertzog.

Num. XLIII. duo

Rudolph ꝛc.

Hochgebohrner Oheimb, Fürst, Lieber getrewer; Wir wollen dir gdst nicht verhalten, daß Wir auff dein unterth. vielfältige Bitt, Uns in Gnaden entschlossen haben, dir die Lehen und gesambte Handt vber die Fürstenthümber Lignitz und Briegg, solchergestaldt wie dem Titl. Herzoge Joachim Friederich jüngst beschehen, gegen Einstellung zwayen Revers, die Erbverbrüderung mit Brandenburg vnd den Müntzschlage belangend, in Gnaden erfolgen zu lassen, Inmassen Wir dann des Titl. Bischoffen zu Breßlaw And. anbefohlen, die Ober-Ambtshalber und an vnser Statt zu Leistung dessen so sich in dergleichen Fällen eraignet vnd gebühret, anzusetzen:

Alßdann Wir dann auch vnser Confirmation hierunter dir zu theilen in Genaden gesinnet;

Wann aber billich, daß du den jenigen so du in obberührten Revers, sonderlich der Erbverbrüderung halber zusagen, und geloben wirst, würcklich nachsetzest.

Derowegen und obschon berührte Erbverbrüderung an ihm selbst nichtig, todt, ab, und längst zu unkräfftig erkandt worden; Nichts destoweniger So wollen Wir dich nicht allein vermahnet, sondern auch dir hiemit ernstlich aufferlegt und befohlen haben, daß du einige Mittel die zu Erlangung deß Erbverbrüderungs Brieff von den Churfürsten zu Brandenburg, Sr. Liebe ꝛc. dienstlichen nit unterlassest, vnd also deinem Versprechen im Werck ein Genügen leistest. Andeme vollbringest du Vnsern gdsten auch endlichen Willen vnd Meinung. Geben Prag den 2. Decembr. Anno 1595.

Num. XLIV.tus

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Römischer Kayser Euer Kayserl. May. seind meine unterthänigste gehorsambste Dienste in schuldigsten Treuen jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr.

Ich trage keinen Zweiffel, es werden Euer Kayſ. May. mein unterthänigstes Schreiben von 20. Novembris des kurtz verwichenen Jahres wohl erhalten, dieselbe auch daraus gnädigst mit mehrem ersehen haben, daß wegen der rechtmässig auff mich gestammeten Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau Ich mich gehorsamst gegen Euer Kayſ. May. zu dem jenigen offeriret, welches die Concessio Königs Uladislai Herzog Friedrichen zu Liegnitz ehemahlen ertheilet, erheischet, die zwisten diesem und meinem Uhr Elter Vatter aufgerichtete Erb-Verbrüderung auch in sich hält, schließlich die gemeine Lehen-Rechte selbst mit sich bringen und erfordern. Alß mir nun hierauff von Euer May. keine gnädigste Antworth zukommen, Ich aber mich nicht entbrechen kan, zu der deßhalb mir obliegenden Devotion anderweith, alß hiermit geschiehet, vor Euer Kayſ. May. unterthänigst gehorsambst zu gestellen; So ersuche dieselbte geziemender schuldigster massen, Euer Kayſ. May. wollen ohne ferneres nachsehen, und verweilen nunmehro den Terminum zur Investitur, und Leistung der gebührenden præstandorum ansetzen, damit ich ferner mich hierzu anschicken, als auch vor alle vorhin von Euer Kayſ. May. mir und meinem Churhauße erwießene auch hiedurch erzeigende hohe Kayſ. Gnade mit mehrerer Würckligkeit darthun, und erweißen könne, Lebens lang zu seyn und zu verbleiben.

Euer Kayſ. May.

Colln an der Spreu den
11. Martii 1684.

Unterthänigst gehorsambster
Churfürst

Friederich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg.

Num. XLV.us

Leopold ꝛc. ꝛc.

Durchleüchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst. Wir haben aus Euer Lbden: an Uns untern 20. 9bris des 1683. und 11ten Martii vorigen Jahr abgelassenen Schreiben, wie nicht weniger aus deme, was bey Uns dieselben durch dero Abgesandten (Titul.) Otto Freyherrn von Schwerin den 1ten Martii obbedeüten 1683. Jahrs, dann nachgehends durch dero Rath und Residenten an Unserm Kayserl. Hof Bernard Ernest von Schmettau widerholter vor- und anbringen lassen, gnädigst vernohmen, was massen Euer Lden ex Capite der von Weyl. Hertzog Fridrichen zu Lignitz und Brieg, noch von Unserm Vorfahrer Weyl. König Wladislao super alienatione seiner Fürstenthümer, Land- und Leüthe, wie dafür gehalten werden will, erhaltenen Concession und darauf nachgehends zwischen Ewer Ldn. Uhr Eltern Vatern Weyl. Joachim Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg und dero Chur-Hause an einen, dann ermelten Hertzog Friderichen und seinen beeden Söhnen, Hertzog Friderichen dem Jüngern, und Hertzog Georgen andern Theils, Annô 1537. aufgerichteten Erb-Verbrüderung zu Unsern in Unserm Hertzogthumb Schlesien gelegenen Erb Fürstenthümern Lignitz, Brieg und Wohlau, bey

bey nunmehro erloschenem Fürst-Lignitz- und Brigischen Mannstammen, einigen Zuspruch, oder Lehensfolge zu haben vermeinen, und Ihro solchemnach den Terminum zur Investitur, und Leistung der gebührenden Præstandorum anzusetzen, die widerholte Ansuchung thuen wollen.

Nun seynd Wir zwar in denen gantz sichern Gedancken gestanden, Es würden Euer Lden: die jenige Sinceration welche Uns dieselbe durch dero obgedachten Abgesandten Freyherrn von Schwerin, wie Sie nehmlichen bey jetzigen höchstgefährlichen, und anderer häuffigen Reichs-Sorgen erforderenden Conjuncturen vor dießmahl, und biß sich nicht die Zeiten in etwas würden gebessert haben, nachzusetzen nicht verlangten, bey dem Ersten Anfang dieser gerügten Anforderung gethan, Ihro noch ferner gefallen lassen, welches auch die eintzige und kein andere Ursach Unserer biß anhero verweilten Antworth, gewesen ist, dazumahlen bey Uns die sichere Nachricht eingeloffen, daß in Euer Lden Nahmen, mehrged. Freyherr von Schwerin aufs neüe in würcklicher Anreise an Unsern Kayserl. Hof begriffen gewesen, und Wir dannenhero der Sachen biß zu dessen Ankunfft noch einen kleinen Anstand zu geben für gut erachtet haben;

Nachdeme aber bey Uns Euer Lden: mitlerzeith einen als den andern Weeg hierinfalls widerholter verschiedene Instantien, wie auch erst neülich durch öffters ermelten dero Abgesandten Freyherrn von Schwerin unterm 16. Monaths Tag Maij nächsthin diesfalls aufs neüe gantz eyfferig Ansuchung thuen lassen; So wollen Wir deroselben länger gnadigst nicht verhalten, und wird Euer Lden Selbsten nicht unbekand seyn, was massen diese Fürstenthumer Lignitz und Brieg, als ein wahres Männliches Erb-Lehen von damahls Regierenden Könige zu Böheimb Joanne Lucemburgico, und der Cron zu Böheim, noch Annô 1329. von Weyl. Hertzog Boleslao, und seinen Söhnen dergestalt recognosciret worden, daß auf den Fall Ihr und Ihrer Nachkömmlingen Männlicher Stammen aufhören solte, niemand anders als die Regierende Könige und die Cron zu Böheim succediren könne noch solle, wordurch gleich wie dise mehrgesagte Fürstenthümer gantz inalienabel worden, und dieses denen Regierenden Königen, und der Cron zu Böheim, gantz bündig und unwiderrufflich zugewachsenes Recht, ohne dero austruckentlichen, und gesambten Consens von denen Fürst-Lignitz- und Brigischen Lehen-Trägeren, auf niemand andern gültig, oder zu Rechts beständig hat transferiret werden können.

Also Wissen Wir Uns auch hingegen gnädigst gesichert, daß Wir von Seithen Ewer Lden Löbl. Vorfahren die pactirte Gegen-Verbrüderung nicht vollzogen worden, also auch Weyl. Hertzog Fridrich die zu seiner vermeintlich aufgerichten Erb-Verbrüderung unumbgänglich erforderte Essential-Requisita nie gesucht, weniger erhalten, und dannenhero das jenige, was er de facto gethan, durch das Annô 1546. erfolgte gerechte Urthl. Weyl. Kaysers Ferdinandi I. glorwürdigen Andenckens, gantz billig und völlig wiederumb aufgehoben, annulirt, und cassiret worden, der häuffigen und sehr vielen Bestättigungs-Actuum, welche darauf nachgehends von Jahren zu Jahren non interrupta serie erfolget seyn, für diesmahl zu geschweigen;

Gestalten dann Ewer Lden Löbl. Vorfahren Christmilden Andencken solches selbsten erkennet, den Consens der Stände des Königreichs Böheimb für essential nöthig befunden, denselben allererst Annô 1593. gesucht, und ohne weithere, auch die geringste Anziehung dieser ansich selbsten nichtigen und längst cassirten Erb-Verbrüderung, Ihnen nur eines aus diesen Fürstenthümbern, aus Gnaden zu überlassen gebethen, so aber beedes, aus hoch wichtigen Ursachen ohne allen Effect hinterblieben ist; Bey welcher der Sachen obschon kurtzen, doch gründlichen und wahrhafften Bewandtnus Uns Ewer Lden: verhoffentlich nicht verdencken werden, daß Wir Unser und Unserer Erb-Cron Böheimb wohl erworbenes, und schon von so vielen Sæculis hero hergebrachtes Erbrecht nicht aus Händen lassen, noch diesem Euer Lden: an Uns gebrachten Gesuch (wie gerne Wir auch deroselben sonsten in allen nur immer thunlichen Begebenheiten nach aller Möglichkeit zu willfahren, gnädigst geneigt- und Ihro etwas, worzu Sie in Unserm Erb-Königreich Böheimb, und dessen incorporirten Landen, mit Recht befugt, in einnigerley Weiß vor- oder aufzuhalten gantz nicht gemeint seyn) deferiren können, in vester und gnädigster Zuversicht, wann Ewer Lden: dieser sachen mit allen Umbständen mehr werden auf den Grund sehen, und das jenige was dero Löbl. Vorfahrer, und in specie dero Herr Uralt Vatter Weyl. Herr Johan Georg Churfürst und Marggraff zu Brandenburg Christmilden Andenckens hiervon selbsten geurtheilet, besser nachschlagen lassen, Sie diesem Grundlosen Werck weither zu insistiren, aus eigener generosen Erkandtnus gantz billiches Bedencken tragen werden; Allermassen Wir Uns dann im übrigen

auf die Ewer Lbd. Abgesandten mehr, und öffters ernannten Freyherrn von Schwerin dies falls gegebene mehr ausfürliche Schrifftliche Antworth und anerbothene Vorzeigung der disfalls verhangenden respectivè Original- und anderen glaubwürdigen Urkunden ertheilte gründliche Information gnädigst beziehen; Und verbleiben Ewer Lden: dabeynebens ꝛc. Geben Wienn den 8. Junii Annô 1685.

Num. XLVI.tus

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Dem (Titul.) Otto Freyherrn von Schwerin, als ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Abgesandten am Kayserl. Hoffe hiemit in Gnaden anzufügen.

Allerhöchst gedacht Ihrer Kayser- und Königl Majest. wehre das Ihro unterm 16. Maii negsthin zur Neüstat im Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg überreichte unterthänigste Anbringen, in welchem der Herr Abgesandte præliminariter Seines gnädigsten Herrn in denen letztern gefährlichen und weit aussehenden Kriegen, mit welchen so wohl das Heil. Römische Reich selbst, als dessen Vormauern einige Jahr zuruck angegrieffen, und angefochten worden, pro liberate Patriæ & firmando Imperio rühmblichst geführte Waffen, und das durch erworbene hohe Meriten anziehet, nachgehendts aber verschiedene Fundamenta und Rechtsgrunde, Krafft deren, und insonderheit vermöge der zwischen Weyl. Herrn Joachimo 2do gewesten Churfürsten und dero Chur-Hause, an einem- dann Weyl. Hertzog Friederich zur Lignitz, Brig, und Wohlau, Seinen Söhnen Friedrich dem Jüngern, und Georgen auch Hertzogen zu Lignitz, und Brieg andern Theils, noch im vorigen Sæculo Annô 1537. aufgerichten Erb-Verbrüderung, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, nach nunmehro mit dem Todt Weyl. des letztern Hertzogs Georg Wilhelmen völlig abgestorbenen Fürstl. Piastischen Mannsstammen, zu denen Fürstenthümbern Liegnitz, Brieg- und Wohlau einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, mit angeführet, umbständlich gehorsambist referiret, und vorgetragen worden. Gleichwie nun zu vorderist, die bey dem letzteren obangezogenen Krieg, in allgemeiner des Heil. Römischen Reichs Angelegenheit, von hochgedacht-Ihrer Churfürstlichen Durchl. aus aufrechtem Patriotischen Eyffer geleiste tapffere, und sehr ersprießliche Assistenz deroselben billich zu unsterblichen Nachruhmb gereichet, Ihre Kayserl. Majest. dieselbe auch, mit sonderbahren Æstime annoch gnädigst erkennen, und dergestalt allzeit considériren werden; Also haben dieselbe ingleichen nicht ermanglet, in dero an Ihre Churfürstl. Durchl. untereinsten ablassenden gnädigsten Schreiben, die Ursachen, warumben mit der verlangten Autworth bieshero in etwas zuruck gehalten worden, umbständlich zu eröffnen, die man dahier zu widerholen überflüssig zu seyn erachtet, umb so viel mehr, weilen Er Herr Abgesandter hiervon zum Theil selbsten die gute Zeignus wird geben können, zum Theil aber Ihrer Kayserl. Majest. der Zeit obhabende häuffige- und schwäre Kriegs-Affairen, der gantzen Welt offenbahr und bekannt seyn.

Anlangend obbedeüte vermeinte Prætension an sich selbsten, will dieselbe von seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in folgenden gegründet werden, daß

1mò Der obangezogene Erb-Verbrüderungs-Recess, sich annoch originaliter vollkommentlich, und wohl conditionirt in Sr. Churfürstl. Durchl. Archivo befinde, derselbe

2ò Von beederseiths hohen Contrahenten gäntzlich vollzogen, eigenhändig unterschrieben, und mit einem Cörperlichen Ayde beschwohren, auch

3ò Morte utriusque contrahentium confirmiret worden, also, daß das jenige, was bey denen Contrahenten Anfangs voluntatis gewesen, nachgehends necessitatis geworden wehre, welches zu thuen

4ò Oberwehntem Hertzog Friedrichen darumben gantz frey gestanden seye, weilen die Hertzoge zur Liegnitz alle ihre in Schlesien gelegene Fürstenthümber- und Herrschafften Annô 1329. dem damahligen König zu Böheimb Weyl. Joanni Lucemburgico, als ein freywillig Lehen aufgetragen, Ihnen darbey besage eines diesfalls aufgerichteten Pacti die liberam venditionem vel alienationem Ihres Eygenthumbs allzeith vorbehalten, und anderer Grundstuck ohne Special-Consens, wie mit dem Fürstenthumb Grotkau geschehen, veralienirt hätten, und dieses wäre

die

die Ursach, warumben in der diesfalls aufgerichteten Erb-Verbrüderung stipuliret worden, daß wann gleich der Consens des damahls Regierenden Königs zu Böheimb, als welcher nur ad melius esse zu suchen gewesen, nicht erhalten werden könte, die Erb-Verbrüderung dannoch ihre Crafft haben solte, wiewohlen es

5tò Auch an solchen Königlichen Consensen nicht ermanglen thäte, wie solches die jenigen Confirmationes, Declarationes oder Extensiones Privilegiorum, so volgentlich der König Vladislaus Annô 1511. König Ludovicus Annô 1522. Ja der König Ferdinandus I. selbst Annô 1529. denen Hertzogen zur Liegnitz, und zwar mit Ihren Landt- und Leuthen nicht nur zu Lebens-Zeithen, sondern auch auf dem Todt-Bette frey disponiren zu können ertheilet hetten, mit mehrerm bezeigen theten, darwider

6tò Das von Weyl. König Ferdinando I. Annô 1546. auf offentlichem Land-Rechte zu Breßlau publicirte Cassirungs-Urthel, nicht vortragen könnte, als welches wider der Hertzoge zu Liegnitz speciale Privilegium vor selbigem Land-Rechte, nicht zu stehen, nulliter, und zwar in præjudicium eines bey der Sach haubtsächlichen mit interessirten, und darzu nie citirten Tertii, nemblichen des damahligen Herrn Churfürsten zu Brandenburg abgefasset worden, gestalten dann die verhandlete Acta, und Prothocolla geben müsten, daß solcher Sentenz in continenti widersprochen, darwider durch den Doctor Christoph von Strassen solennissimè protestiret, und Sr. Churfürstl. Durchl. Jura per expressum reserviret worden, wie dann auch

7mò Notorium wehre, daß Weyl. Hertzog Friedrich zur Liegnitz sich durch solchen Sentenz hätte graviret befunden, daraus nachfolglich die Ungültigkeit der von Seinen hinterlassenen Söhnen Annô 1549. tentirten Restitution des mehrbesagten Pacti Confraternitatis, und darauf gegründeten Reverses erhellen thäte, angesehen derley Erb-Verbrüderung speciem ultimæ voluntatis hetten, ein Testament aber von niemanden, als dem Testatore selbst umbgestossen werden könte.

Damit nun zuvorderist Er, Herr Abgesandter, und mithin sein gnädigster Herr, und Principalis in einem kurtzen, doch gründlichen Gegenentwurff, Ihrer Kayser- und Königl. Majest. diesfalls vor sich habende offenbahre gerechtsambe, und gute Befügnuß, wo nicht überflüßig, doch zu Genügen abnehmen mögen; So ist für allen Dingen in facto zu præmittiren, was massen Boleslaus, Hertzog zur Liegnitz und Brieg / Anno 1329. alle seine dies- und jenseits der Oder, allbereith gehabte Lande, und welche Er, oder Seine Nachkommen ins künfftig noch überkommen wurden, nicht nur dem damahligen König zu Böheimb, Joanni Lucemburgico, sondern auch dem Reich, oder der Cron zu Böheimb, als ein wahres Erb- oder Mann-Lehen aufgetragen, und wie dem Könige, also auch des Reichs zu Böheimb Manne, oder Vasallen worden, gestalten dann Ermelter Hertzog Boleslaus, und seine zwey Söhne, Wenceslaus, und Ludovicus zwey Jahr hernach, das ist 1331. Hertzog Wenceslaus und Ludovicus Annô 1343. Hertzog Ruprecht und Bohuslaus, Annô 1383. sich suo & hæredum suorum nomine, gantz verbindlichen verreversiret, und die gewöhnliche Lehens-Pflicht dahin geleistet haben, daß Sie alle ihre Gütter, Territoria, Schlösser, Land und Leuthe, mit allen ihren Appertinentien, wie die Nahmen haben mögen, und welche Sie von Anbegün Ihres Lebens und Alters von Ihren Eltern und Vorfahrern allzeit freygehalten und besessen, denen Königen und dem Reich zu Böheimb in feudum perpetuum & hæreditarium resigniret, wie auch der Könige und der Cron zu Böheimb wahre Vasallen seyn wollen und sollen, dergestalt, daß wann Sie oder Ihre Nachkömmlinge ohne Männliche Leibes-Lehens-Erben absterben möchten, alle diese Fürstenthümber, Land- und Leuthe, auf die Könige zu Böheimb, als Ihre rechte und natürliche Herren, Dero Erben und Nachkommen, wie nicht minder an das Reich, oder die Cron zu Böheimb nomine & titulô Dominii devolvirt werden solten, woraus dann, und aus denen darüber erfolgten Investituren, quorum tenor principaliter inspiciendus est, klar zu schliessen, daß auf die Qualität, welche diese Fürstenthümber ante acquisitionem Regis Joannis Lucemburgici gehabt, nicht mehr, sondern allein auf die Eigenschafft und rechte Lehens-Arth, und Natur, welche Sie Resignantibus Ducibus, & sub Onere protectionis acceptantibus Regibus & Regno Bohemiæ überkommen, zu reflectiren seye, ungeachtet, daß solche Resignation Anfangs liberè geschehen, quod enim, wie der Herr Abgesandte selbsten nachgiebet, ab initio est voluntatis, ex postfacto fit necessitatis. Quibus in facto brevissimè præmissis, auf die obangezogene vermeinte Behelff zu kommen, hat man für gut befunden, zuvorderist

die Haupt-Fundamenta zu berühren, als nach deren Erledigung, die andern von selbsten fallen müssen, oder doch gar leicht zu beantworthen seyn.

Und zwar, nehmen Ihre Kayser- und Königl. Majestät pro primò allergnädigst für bekannt an, daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Fürstenthümber Quæstionis, für ein wahres Lehen erkennen, und dessentwegen auf den Fall Dero vermeintlich zukommender Befügnuß, die behörige Lehens-Requisita, gleich andern Lehens-Fürsten und Vasallen im Hertzogthumb Schlesien, wann nur Tag und Stunde darzu benennet werden möchten, zu leisten erböthig seyn, können aber darbey keines Weeges nachgeben, daß die Hertzoge zur Liegnitz und Brieg, Ihnen liberam alienandi facultatem vi primæ Investituræ, jemahlen entweder reserviret, oder daß Sie dieselbe vi Privilegiorum Regum Wladislai, Ludovici, & Ferdinandi I. erhalten: oder auch einige dergleichen Alienation ohne vorhergehenden Consens, welcher wider die kundtbahre Lehen-Rechte, und bisherige Observanz nur ad melius esse ausgedeuthet werden will, exercirt hetten: wie es sich dann auch mit dem in specie angezogenen Exempel des Oppidi Grotkau, wie es die Lehen-Brieffen nemmen, nicht anderst zeigen, oder finden wird. Non primum, Sintemahlen das in der ersten Investitur Königs Joannis enthaltene Alienations-Pactum dahin restringiret ist, daß wann der Hertzog Boleslaus seine Erben- oder Nachkömmlinge etliche Ihre Städte, Weichbilder und Vesten vonnöthen versetzen, oder verkauffen müsten, daß Sie sollen dieselben Städte oder Vesten dem König Joanni, dessen Erben und Nachkömmling des Ersten anbieten, aus welchen Worthen Er, Herr Abgesandter, klar erkennen wird, daß erstlichen dieses Privilegium, quod stricti Juris est, & ultra proprium & naturalem sensum verborum extendi nequit, nur von Versetz- oder Verkauffung einiger Städte, Weichbilder, oder Vesten, nicht aber von gantzen Fürstenthümbern, wie durch die nichtige Erb-Verbrüderung geschehen, redet.

2dò Wird darzu die Noth oder Necessität per ly müsten als ein essentiale requisitum erfordert, deme

3tiò In unwidersprechlicher Folge nachgegeben werden muß, daß diese aus Noth zu veralieniren kommende Städte, Weichbilder, oder Vesten, nicht verschenckt, sondern wie die Formalia primæ Investituræ lauthen allein versetzt, und verkaufft werden können, und zwar

4tò Dergestalt, daß denen Königen zu Böheimb, vi reservati Juris prælationis, solcher Versatz oder Verkauff vorfalle und müsse angetragen werden, und da solches die Könige zu Böheimb nicht selbsten kauffen wolten, alsdann erst denen Hertzogen erlaubt seyn solle, solche Städt, Weichbilder oder Vesten an einen füglichen Mann, darüber dem Ober Lehens-Herrn die Erkandtnuß notoriè zustehet, zu versetzen oder zu verkauffen, jedoch daß

5tò Denen Königen zu Böheimb das Jus reluitionis je, und allezeit bevorstehen solte, zu keinem andern Ende, als weilen weder des Königs Joannis, noch der Hertzoge zur Liegnitz Intention jemahlen gewesen, diese Fürstliche Lehen zu Abbruch der Könige, und der Cron zu Böheimb zu mindern oder zu schwechen, noch weniger aber gar zu vereysern, und am allermindesten gantz ausser Landts in frembde, und mächtige Häuser zu transferiren, woraus ja einmahl nur allzu clar erhöllet, daß die alienatio libera & illimitata (wie prætendiret werden will) nie vorbehalten noch erhalten, sondern in Crafft obberührter Reservaten und Cautelen, nur limitata und restrictiva concediret, auch der Consens nicht nur ad melius esse, sondern essentialiter, und unvermeidentlich gesucht werden müssen, wie solches die Hertzoge selbst, und in specie Hertzog Friederich ipso facto contestiret, indeme Sie den Consens und respectivè Confirmation der Könige Wladislai, Ludovici, und Ferdinandi Primi so operosè gesucht, dessen es nicht bedörfft haben würde, wann der Consens darzu nur ad melius esse vonnöthen gewesen wehre.

Non secundum, alldieweilen alle diese Consens, Privilegia, Confirmationes oder Extensiones, wie man sie nennen will, diese schon Annô 1546. per sententiam zu Boden gelegte Erb-Verbrüderung nicht mehr erigiren können, aus nachfolgenden unhintertreiblichen Motiven, und Grundfesten, und zwar

Erstlich vi ipsius tenoris Privilegii Regis Wladislai, darinnn hell und heiter enthalten, daß Weyl. Hertzog Friedrich allein umb diese Gnad gebetten, daß Er seine Städte, Land und Leuthe, mit allen ihren Einkommen auf dem Todt-Bette, oder Testaments-Weise vergeben und zueignen möchte, wehm Er wolte, dahingegen in ipso Corpore Privilegii ein mehrers als begehret worden, nemblichen dieselbe auch verkauffen, versetzen, vermachen, und verwechslen zu können enthalten, quod suspicione sub- & obreptionis non caret, dazumahlen solches ex falsa causa

causa geschehen, samb nemblich Er Hertzog Friedrich sonst Seine Landt und Leuthe, bey seinem Leben habe verkauffen, versetzen, und vergeben mögen, dessen Widerspiel doch schon oben mit mehrerm ausgeführet, und demonstriret worden, daß die vermeinte facultas alienandi mit vielen Bedingnussen, und Reservaten eingeschräncket verblieben.

2dò Ist dieses Privilegium nur Personale, allein auf die Persohn des Hertzogs Friederichs, nicht aber auf seine Erben und Söhne, wie auch præcisè auf die jenige Land- und Leuthe, so Er dazumahl gehabt, und nicht die Er künfftig überkommen würde, eingerichtet, woraus folget, weilen dazumahl, und zur Zeit des Annô 1511. ausgebrachten Privilegii, des Impetranten Hertzog Friedrichs Bruder, Hertzog Geörg, Regierender Herr zum Brieg, welcher mit demselben Annô 1502. von eben diesem König Wladislao mit gesambter Hand beliehen worden, noch gelebet hat, und erst Annô 1516. gestorben, daß der König Wladislaus diesem Hertzog Geörgen utpote simultaneè Investito durch dieses sein Privilegium weder habe præjudiciren wollen, noch in præjudicium ejusdem verstatten oder verleyhen können, daß der Hertzog Friedrich auf dem Todt-Bette, oder Testaments-Weise, oder auch inter vivos mit seinem Landt und Leuthen (worzu mehrbesagter sein Bruder die Anwarthschafft und Lehens-Folge gehabt) frey habe disponiren mögen, cùm Privilegium, utpote strictì Juris personam impetrati non egrediatur: und schlüsset sich hieraus wenigstens so viel, daß vermöge dieses mangelhafften Privilegii Wladislaiani des Hertzogs Friedrichs seine Söhne diese Erb-Verbrüderung utpote in Privilegio non comprehensi, nicht mit haben eingehen, noch weniger aber Vatter und Söhne das tempore petiti & impetrati Privilegii in dem Possess des Hertzogs Georgii bestandene Fürstenthumb Brieg, wie gleichwohl nachgehends nulliter geschehen, derselben mit incorporiren können. Und ob zwar gesagt werden wolte, nach dem Todt Hertzogs Geörgen wehren dessen Landt und Leuthe vi simultaneæ Investituræ auf Hertzog Friedrichen verfallen, und seye diesfalls mehr auf das Privilegium Regis Ludovici de Annô 1522. nach dem Sonntag Cantate, das ist den 21. Maji, wo der Hertzog Geörge schon gestorben gewesen, zu sehen, als in welchem auch der Erben gedacht worden:

So hat doch das jenige, was ab initio vitiosum gewesen, tractu temporis nicht convalesciren können, und laboriret eben dieses Privilegium Ludovici vitio sub- & obreptionis ex eadem falsa causa suppositæ liberæ facultatis alienandi, welche darinnen allegiret wird, aber nie verliehen oder eingeraumet worden. Solches hat ermeldter König Ludovicus eodem Annô 1522. selbsten erkennet, indeme er darauf den Mitwoch nach dem Fest der heiligen Apostel Simonis & Judæ, des Königreichs Böheimb Privilegien confirmiret, mit diesem wohlmercklichen Zusatz in formalibus:

Und sintemahlen Unser, und eines jeden Königs in Böheimb Pflicht dieses erfordert, daß Wir von diesem Königreich nichts enteüssern sollen, also und wofern einige Brieff, und Privilegien vor diesem, wider diese Unsere, und Unserer Vorfahren Confirmation, es seye, durch wehm es immer wolle, wehren ausgebracht, oder ertheilet worden, oder noch inskünfftige ertheilet werden möchten: So thuen Wir dieses alles tödten, aufheben, cassiren, für null und nichtig erklären, dann solches wider der Unsere und Unserer Vorfahrer Pflicht, die Wir diesem Königreich Böheimb zu leisten verbunden, dann denen Uralten Begnadungen, Privilegien und Freyheiten dieses Königreichs keine Krafft haben kan, und mag. Ein gleichmäßige Bewandtnuß hat es

3tiò Mit der Confirmation Kayser- und Königs Ferdinandi I. de Annô 1529. als welche an sich selbsten gantz general, und die Privilegia Regum Wladislai und Ludovici, welche Sie öffters ernannte Könige selbsten lang vorhero revocirt, und annulliret gehabt, unmöglich mehr comprehendiren können, noch wollen, wie solches das Annô 1546. unerachtet solcher General-Confirmation, verfellte End- und Cassations-Urthel mit mehrerem an dem Tag giebet; Gesetzt aber auch,

4tò Doch nicht gestanden, es wehre an diesen Privilegien und Confirmationen Regum Wladislai, Ludovici, und Ferdinandi I. nichts auszustellen, so würde doch dardurch diese vermeinte Erb-Verbrüderung noch nicht bestehen können, sintemahlen diese Fürstenthümber Eingangs erwehnter massen nicht nur von denen Königen, sondern auch von der Cron zu Böheimb zu lehen rühren, und solchemnach, wann auch der Consensus Regius verhanden wehre, wie er nicht ist, dannoch das andere Essential-Requisitum, nemblich der Mit-Consensus Regni, und der Herren Stände ermanglen wurde, dessen Nothwendigkeit Ihrer Churfürstl. Durchl. Löbl. Vorfahren,

und Herr Uhr-alt Vatter Churfürst Johann Georg selbsten erkennet, indeme Sie Annô 1584. und nachgehends Annô 1593. durch Dero Abgesandten, Adam von Schlieben, auf Popsitz und Eyche solchen Mit-Consens der Stände allererst suchen lassen, auch Weyl. Kayserm Rudolphum II. daß Er sich bey denen Ständen diesfalls, und zwar nur wegen eines Fürstenthumbs aus Gnaden interponiren wolte, schrifftlich ersuchet haben, so aber aus sehr wichtigen Ursachen nicht zu erheben gewesen, bey welcher Bewandnus Ihre Churfürstl. Durchl. pro

5tò Aus obigen selbsten leicht ermessen werden, was für einen schlechten Behueff abgeben könne, daß diese längst abgeurtelte Erb-Verbrüderung in Dero Archivo annoch in Originali vorhanden, sintemahlen genueg, daß dieselbe in eigener Weesenheit vitios und Mangelhafft, auch dahero per sententiam amortiziret, und die Hertzoge zur Liegnitz utpote pars victa & condemnata sich verreversiren müssen, solches wiederumb abzufordern, und einzustellen, obschon der Effect factô alienô zuruck geblieben, daß aber Ihre Churfürstl. Durchl.

6tò Das Urthel Ferdinandi Primi darumben nicht erkennen wollen, daß solches contra Privilegium speciale Ducum Lignicensium in- & coram Judicio incompetenti nulliter verfället, und der darbey so hoch interessirte Tertius nicht adcitiret worden, ist sich bey dem ersten Membro nicht aufzuhalten, weilen die Hertzoge zur Liegnitz Friedrich und seine Söhne, bey diesem Judicio zu stehen per interlocutum condemniret worden, so sie nicht allein in rem judicatam erwachsen, sondern sich auch in würckliche Process-Handlung eingelassen, und dem gerechten Urthel, so dieselben auch ex postfacto, durch besondere Reversales aufs neue erkennet, submittiret haben.

Betreffend das andere Membrum, werden Ihre Churfürstl. Durchl. aus denen anteactis leicht auffünden können, daß wie der König, also auch die Stände in Böheimb dem damahligen Herrn Churfürsten zr Brandenburg hierinnen niemahlen pro parte constituiren, oder erkennen wollen, gestalten Sie dann solches auch ex defectu Jurisdictionis extra territorium, ubi impunè non paretur, bevorab gegen einem Churfürsten nicht thun können, sondern es wehre die Frag allein, ob die Hertzoge zum Brieg diese kundtbahre Lehen, ohne der Könige und der Cron zu Böheimb Consens, auf welche als Ihre rechte- und natürliche Herren deficientibus masculis, der Erb-Anfall ex pacto & providentia primi offerentis, & acceptantium Regis Joannis & Regni Statuum unmittelbahr kommen sollen, derley Erb-Verbrüderung gültig haben aufrichten können, zu deren Erörterung es keiner ander weiteren Adcitirung vonnöthen gehabt hat, cum dissoluto Jure dantis, solvatur quoque Jus accipientis, sondern dafern ja der damahlige Herr Churfürst und das Marggräfl. Hauß Brandenburg einigen Zuspruch oder Interesse darbey zu haben vermeinet, hetten sie solches interveniendo thuen sollen, so Sie aber nicht gethan, und also darauf nunmehro nicht mehr zu reflectiren ist. Deme kan die post publicatam sententiam eingelegte Protestation, wiewohlen auch diese noch unerwiesen, nicht aushelffen, alldieweilen dieselbe an sich selbsten nicht prosequiret, sondern von Annô 1593. wo man von Seithen Chur Brandenburg obverstandener massen den Consens der Herren Stände, und nur ein Fürstenthumb idque ex gratia ohne weitere Anregung der längst cassirt gewesten Erb-Verbrüderung erst gesucht, weither nichts moviret, auch von Annô 1593. bis ad Annum 1683. wo den ersten Martii von Jhme Herrn Abgesandten die erste Anregung geschehen, stets stillgeschwiegen worden, præscriptione longissimi temporis exinde resultante; Eben so wenig können Ihre Kayser- und Königl. Majest. fürs

7de Gnädigst befinden, daß die Erb-Verbrüderung von denen Herren Contrahenten, wie vorgegeben wird, würcklich vollzogen, und mit dem Todt bestättiget worden, wann sie hingegen erwegen, daß von Seithen des Herrn Churfürsten Joachimi II. wegen des hingegen Verbrüderten, und von denen Königen und der Cron Böheimb zu Lehen rührenden Fürstenthumbes Croßen, der Consens des damahls Regierenden Königs zu Böheimb in solcher Erb-Verbrüderung per expressum zwar bedinget, aber eben so wenig, als von Seithen des Hertzog Friedrichs geschehen, jemahlen gesucht, oder erhalten worden, worbey dann dem letztern, nemblich Hertzog Friedrichen, als einem kundtbahren Vasallo, keines Weeges geziemen wollen, daß Er diese Lehenbahre Fürstenthümber, Landt- und Leuthe, als Erb- und eygenthumblich, wie das Pactum Confraternitatis lauthet, in tantum præjudicium Regum & Coronæ Bohemicæ hinumb lassen, und noch diese Clausul hinzu setzen dörfften, wann auch der Königl. Consens nicht zu erhalten währe, daß diese Erb-Verbrüderung respectu seiner dennoch gültig seyn solte.

Wel-

Welches Weyl. König Ferdinandus Primus nicht nur gantz billich geanthet, sondern auch Ihme wider mehr- und öffters ernannten Hertzog Friederich und seine Söhne dessentwegen einen besonderen Poën-Fall vorbehalten hat; Ingleichen wird

8vò Und letzlich widersprochen, daß diese noch bey Lebzeithen annullirte Erb-Verbrüderung vim & speciem ultimæ voluntatis haben könne, sondern es bleibet billich bey denen kundtbahren Lehen-Rechten, quòd Vasallus super feudo sinè Consensu Domini regulariter testari nequeat, welches alsdann außer allem Zweiffel ist, wann zwischen dem Domino Directo und dem Vasallo, wie es in Casum deficientium masculorum mit der Succession solle gehalten werden, specialia pacta, wie dahier, verhanden seyn;

Allermassen nun aus dieser obwohl kurtzen, doch gründlichen Deduction Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandeburg, wie auch Er Herr Abgesandter zuversichtlich satsamb verspühren werden, daß Ihre Kayserl. und Königl. Majestät diesfalls ein anderes nicht verlangen, als sich und Dero Erb-Cron Böheimb bey dem jenigen Recht, was Ihnen nach dem Todt des letztern Piastischen Mannstammen Weyl. Hertzog George Wilhelmben Gott und alle Rechten zugeeignet haben, aus obhabender hohen Königlichen Pflicht zu erhalten:

Also seynd dieselbe auch noch ferner gnädigst erböthig, zum Fall Er Herr Abgesandter sich aus ein- und andern diesfalls verhangenden Schrifftlichen Urkunden, noch mehres und besser zu informiren verlangen möchte, solche demselben auch in Originali, so viel deren allhie zur Stelle vorzeigen und vorlesen zu lassen, und es verbleibet mehr und öffters allerhöchst ernandt Ihre Kayserl. und Königl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. im übrigen mit Freund-gnädigster Affection, und gueten geneigten Willen wohl beygethan, Ihme Herrn Abgesandten aber mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohlgewogen. Decretum Viennæ 8va Junii, Annô 1685.

Num. XLVII.mus

Wir Friderich Cuhr-Printz zu Brandenburg Vhrkunden und bekennen hiehrmit: Demnach Kayſ. May. Vnſers Herren Vattern des Cuhrfürsten zu Brandenburg Friderich Wilhelms Gnaden, bey der nechsthin new geschloßener Allians auf Unſers abſonderlich bewegliches neben ſuechen und bitten, dem im Herzogthumb Schleſien und Fürſtendumb Glogaw gelegenen Schwibuſchen Craiß, Lehens-Weiß gnädigſt überlaſſen haben: So verbinden Wihr Uns hingegen in Kraft diſes Unſers Revers, geben auch Kayſ. May. hiermit völlige Macht und Gewalt, daß dieſelbe nach unſers Herren Vatters, Gott gebe noch lange nicht erfolgenden Todsfall, ſolchen anyezſo obernanter maſſen, überlaſſenen Schwibuſchen Craiß, ohne Unſer ferneres zuthun, widerumb in Poſſes nehme und reunire, doch daß nach würklichen Zuruckfall, Kayſ. May. dero Uns gedhanen allergn. Verſprechen gemäß, auch gehalten ſein ſollen, Unß entweder die Fürſtl. Schwartzenbergiſche Herrſchafften Newerſtatt, und Gimborn zuwege zu bringen und abzutretten, oder aber ohnſtatt derer, einmahl hundert dauſent Reichdahler Species in bahrem Gelde innerhalb Jahr und Dach abfüren zu laſſen. Im übrigen hat es bey der zwiſchen Kayſ. May. und Unſers Herren Vatters Gnaden ob-erwehnt geſchloſſener Allians (welche Wihr hiemit genehm halten und durchgehens approbiren) wie auch bey der darinnen enthaltenen vollenkommenen Renuntiation aller und yeder von Unſers Hrn. Vatters Gnaden formihrten, von derſelben aber nie zugeſtandenen Prætenſionen ſein unverbruchliches bewenden. Actum Potsdam den 28ten Februar. &c. Ao. 1686.

Daß Wier inenermelte Reunion und Ruckfall des Schwibiſchen Kreiß; Allians, und Renuntiation durchgehens und in allem genehm halten, wird mit dieſer Unſer eigenhändige Schrift, Unterſchrift und Pitſchaft bekräftiget. Datum wie oben.

L. S.

Friderich, Cuhr-Printz zu Brandenburg.

Num. XLVIII.vus

WIr Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer undt Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lawen undt Bütow. **Urkunden** und bekennen hiemit für Unß, unsere Erben, Successores undt Nachkommen: Demnach Wir an die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayst. Herren Leopoldum als Regierenden König zu Böheimb und Obristen Herzogen im Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien verschiedene Prætensiones und Ansprüche, und zwart

Erstlich an das Fürstenthumb Jägerndorff, worüber albereits verschiedene Recesse ergangen; Dann und

Zum andern: an die nach zeitlichem Ableben Weyland Herren George Wilhelmen gewesenen letzten Mann-Stammen erledigte Fürstenthumber Liegnitz, Brieg und Wohlau, vermöge der zwischen Unserem Aelter Vatern Weyland Herrn Joachimum, Churfürsten und Unserm Churfürst.- und Marggräflichen Hause zu Brandenburg an einem, dan denen auch Weyland Herren Fridrichen dem Aeltern und dessen beiden Söhnen Herren Fridrichen dem Jüngern, und Georgen allen Herzogen zu Liegnitz und Brieg, und dero Fürstlichen Hause Brieg am anderen Theile, noch Annô 1537. aufgerichteten Erbverbrüderung: Wie nicht weniger

Drittens: wegen des auf der Herrschafft Beüthen annoch suchenden Pfandtschillings sambt meliorationen und Interessen: dann

Viertens: In Puncto refusionis der Unkosten wegen des zu Schiffbahrmachunge des Oder-Strohms von unserer Seiten gemachten Grabens, und was deme mehr anhängig, respectivè von vielen und etlichen Jahren hero formiret, hingegen aber Ihre Kayserliche undt Königl. Mayst. so specificirte Prætensionen nie zugestehen wollen, sondern ihre dagegen habende Jura und Behelffe beständig opponiret haben, Wobey wir endlich wargenommen, daß eben diese Anforderungen, Gegensätz- und Widersprechungen die meiste Ursache seyn, warum Wir bißhero mit allerhöchst gedr. Ihrer Kayſ. und Königl. Mayst., wie es doch der gemeine Wohlstand im heiligen Rom. Reiche, und das selbst eigene Aufnehmen in alle Wege erfordert haben, in keine beständige und vollenkommene Nachbahrliche Freundschafft und Einverständnuß tretten können; Als haben Wir Uns zu völliger Auffhebunge solcher bißherigen Obstaculorum bey gegenwärtigen zwischen dero Römischen Kayserlichen Mayst. und Unß, wie auch beiderseits Erben, Successoren und Nachkommen aufgerichteten Vergleichs-Recesse kräfftiglich mit verbündlich gemacht, daß Wir gegen anderwärtiger Satisfaction, welche Wir auch durch die Hinumblassung des Schwibusischen Creyses und Cedirunge der Fürstlichen Lichtenstein-Ost-Friesischen Schuldpost vergnüglichen empfangen, ob-specificirten bißanhero wegen obgedachter vier Hertzogthümber, der Herrschafft Beüthen, wegen angewandter Kosten und was dem anhängig, formirten Prætensionen oder sonsten ex quacunque demùm causa de præterito hätten formiret werden können, vollenkomlich und völlig vor jetzo und auf zukünfftige Zeiten renuncijren und Unß derselben gäntzlichen verzeyhen wolten: Thuen das auch in Krafft dieser feyerlichen Renunciation, renuncijren begeben und verzeihen Unß, vor Unß, unsere Erben, Successores und Nachkommen, aller jetzt-ob-angeführten Prætensionen in genere & in specie, hiemit kräfftigst und vollenkomlich, cassiren zugleich und extradiren alle hiezu gehörige und von Uns zu Bestättigung der vorbedeuteten Prætensionen angeführete Instrumenta, und erklären dieselbe Krafftloß und ohne Würckung zu seyn, also und dergestalt, daß an die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayst. dero Erben, nachkommende Könige zu Böheimb und Obriste Hertzogen in Schlesien, wie auch wider die vorjetzige und zukünfftige Possessores des obgedachten Fürstenthumbs Jägerndorff, dan wegen obbemeldter drey Erbfürstenthümber Liegnitz, Brieg und Wohlau, und der Herrschafft Beuthen, nicht weniger prætendirender Refusion deren auf die Aufrichtunge des Grabens zu Schiffbahrmachung des Oder-Strohms unserer Seits aufgewandten Unkosten, und was sonsten ex aliqua causa de præterito, wie die immer Nahmen haben möchte, noch hätte gefordert werden können, Wir, unsere Erben, Successoren und Nachkommen

weiter keinen fernernen An- oder Zuspruche sub quocunque prætextu, und wie der immer genand werden möchte, formiren sollen wollen, noch können: Dessen zu Urkund haben Wir Dieses aigenhändig unterschrieben und unser Churfürstliches Innsigel fürhangen lassen; So geschehen und gegeben auf unserem Schloß zu Potstam den zwölfften Junij des Eintausend Sechshundert Sechs undt achtzigsten Jahrs.

Friederich Wilhelmb Churfürst.

Num. XLIX.us

Nachdem zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herren Leopolden, Erwählten Röm. Kayserrn, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Königen, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württenberg, Graffen zu Habspurg, Tyrol und Görtz, unsern allergnädigsten Kayser, König und Herren, für Ihro und Dero Erben und Successoren die nachkommende Könige in Böhmen und Obriste Hertzoge in Schlesien an einen: Dann den Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Friderich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerern und Churfürsten, in Preüssen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen nnd Schwibußen Hertzogen, Burggrafen zu Nurnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, auch der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein und der Landen Lawenburg und Büthow, für sich und in Nahmen des gantzen Chur- und Fürstl.n Hauses Brandenburg, am andern Theile, unter andern auch über die gehabte Ansprüche und Anforderungen über die Schlesische Fürstenthümer, Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, auch die Herrschafft Beüthen, und was daraus weiter erwachsen, in dem am $\frac{7}{17}$ Maji ohnlängsthin getroffenen Tractat und Vergleich in Articulo 3tio ein gewisses ver-recessiret und darfür von der Kayſ.en Mayst. als Königen in Böhmen und Obristen Hertzogen in Ober- und Nieder-Schlessen, nebst anderer darinnen benannten Satisfaction, der Schwibusische Creyß zu einem Königl. Böhmischen Lehen, bemeldetem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg übergeben, und abgetretten worden.

So bekennen von Gottes Gnaden Wir Christian Ernst Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Schwibusen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Röm. Kayſ. Mayst. bestelter General über die Cavallerie und Obrister, hiermit für Uns, als nächsten Agnaten, und Unsere in der Regierung des Brandenburg-Bayreuth oder Culmbachischen Fürstenthumbs, des Obern Burggrafthumbs Nürnberg succedirende Nachkommen, daß Wir solches alles mit-angenommen, ratificiret undt genehm gehalten. Approbiren, ratificiren und acceptiren es auch in Krafft dieses und renuncijren annebenst gegen sothanes Surrogatum, und der Vorbehaltung der eventualen Mitlehnschafftlichen gesambt-Handt oder Simultaneæ Investituræ an dem cedirten Schwibusischen Creyß, wohlbedächtlich und in beständigster Forme Rechtens, für Uns und Unsere Posterität und Nachfolger, allen biß hieher zugestandenen Befügnüssen und competirten und formirten Prætensionen, auf vorerwehnte vier Hertzogthümer in Schlesien, die Herrschafft Beüthen und was denen anhängig gewesen in genere und in specie gantz feyerlich und verbindlich, vorjetzo und auffs künfftige, begeben, und verzeihen Uns auch aller darwider etwan gereichenden Exceptionen und Einwendungen, ins gemein und insonderheit, wie die Nahmen haben und gewinnen können oder mögen. Wessen zu Urkund Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl.es Innsiegel wissentlich auffdrucken lassen. Bayreuth, den 19ten Novembris Anno 1686.

Christian Ernst M. z. B.

(L.S.)

Num. L.us

NAchdem die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayst. bey seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. wegen Retradition des Schwiebußischen Creyßes, welche dieselbe vermöge eines gewißen Reverses, vor diesem versprochen, Erinnerung thun lassen, seine Churfürstl. Durchl. sich auch darzu willig erkläret; Alß ist zwischen beyderseiths darzu Bevollmächtigten unten benanten Ministris und Räthen abgeredet und verglichen worden, daß auff den 31. Decem. 1694. / 10. Januar. 1695. bey Erfüllung der verabredeten, und von Ihrer Kayſ. Mayst. gnädigst bewilligten Gegen-Postulationen, besagter Schwiebußischer Creyß an Ihr Kayſ. Mayst. in dem Stand, wie solcher Ao. 1686. dero Herrn Vattern Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenckens tradiret und cediret worden, wieder abgetretten, die Stände und Unterthanen Ihrer biesherigen Pflichte erlaßen, und zu solchem Ende Special-Commissarien ernannt, auch alle bieshero in Handen gehabte Cessiones und Brieffschafften, welche diesen Creyß angehen, wieder extradiret, auch die Gefälle von jetz bevorstehenden Quartal Luciæ anzurechnen vor Ihro Kayſ. Mayst. erhoben werden sollen. Was die ergangene Gerichts-Händel, gefällte Sentenzien uud ertheilte Abscheide betrifft, bleiben selbige in ihrer Rechtlichen Krafft, unabgethane Sachen aber werden, die vor diesem apud Judicem competentem und in foro ordinario abgethan, und einem jeden unpartheyische Justiz administriret, und weilen Se. Churfürstl. Durchl. solchergestalt keinen Theil an besagten Schwiebußischen Creyße mehr haben werden, alß wollen Sie Sich auch des bieshero geführten Tituls von Schwiebuß so wohl für sich, alß Ihre Successores Herrn Gebrüdere und Vettere begeben, und selbigen nicht mehr gebrauchen, dahingegen versprechen Ihro Kayſ. Mayst. daß Sie Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Successoren den Titul von Hertzog in Preußen auß allen Dero Cantzleyen (jedoch ohne Præjudiz des Löbl. Teutschen Ordens) so fort ertheilen lassen wollen. Zu Uhrkund dessen seynd hievon zwey gleich lauthende Exemplaria verfertiget, und von der Röm. Kayſ. Mayst. allhier subsistirenden würcklichen Reichshoff-Rath, Cammerherrn, und extraordinari Abgesandten Hrn. Norbert, Graffen von Collowrad, wie auch denen Churfürstl. Brandenburgischen würcklichen geheimben Etats, Kriegs- und Lehen-Räthen, Herrn Frantz von Meindert, Herrn Paul von Fuchs, und Herrn Eberhard von Danckelman unterschrieben und besiegelt, und sollen beyderseits Ratificationes darüber bey der Tradition zu Schwiebuß außgewechßelt werden. So geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 10/20 Decem. des Ein tausend Sechs hundert vier und Neuntzigsten Jahres.

No. G. v. Kolowrath,
(L.S.)

Frantz von Meindert.
(L.S.)

(L.S.) Paul von Fuchs.
(L.S.) E. v. Danckelman.

Num. LI.mus

DAß mir Endes Unterschriebenen zu Reluirung des Schwiebußischen Creyßes aus einem Hochlöbl. Herren Fürsten und Stände General-Steuer-Ambt, alß den 9. und 23ten Decemb. des verlittenen 1693ten Jahres 212900. fl. den 11ten Octob. 22000. fl. und endlichen den 20. Novemb. 3000. fl. alſo zusammen in einer Summa zweymahl Hundert fünff und funffzig Tausend Gul-

Gulden Rein. in Correntem Geld, baar und richtig seynd zugezelt und bezahlet worden, thue hiemit bester massen quittirend bekennen Breßlau den 25. Novembris 1694.

Id est, 255000. fl.

(L. S.) Gottfried von Schmettau.

Num. LII.dus

KUnd und zu wißen sey hiermit: Demnach zwischen der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayſt. an einer und Sr. Churfürſtl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unserem gnädigsten Herren am anderen Theil durch beyderseiths darzu bevollmächtigte respective Abgesandten und Ministros vermittels eines absonderlich deßhalb auffgerichten so genandten Retraditions-Recessus unterm dato den $\frac{10}{20}$ Decemb. 1694. abgeredet und verglichen worden, daß bey Erfüllung der verabredeten, auch von Ihrer Kayſ. Mayſt. gnädigst verwilligten gegen Præstationen der Schwiebußische Creyß nach Anleithung eines geleisten vormahlen ausgestellten Reversus an Ihrer Kayſ. Mayſt. in dem Stande, wie solcher Ao. 1686. den $\frac{4}{14}$ August. Sr Churfürſtl. Durchleuchtigkeit Herrn Vatters Churfürſtl. Durchleuchtigkeit Christ-mildesten Andenckens tradiret und cediret worden, von Sr. Churfürſtl. Durchleuchtigkeit wie der abgetretten, die Stände und Unterthanen ihrer bisherigen Pflicht erlaßen, und zu solchem Ende Special-Commissarien ernannt, auch alle bishero in Handen gehabte Cessiones und Brieffschafften, welche diesen Creyß angehen, wider extradiret, und die Gefälle vom Quartal Luciæ 1694. anzurechnen, vor Ihrer Kayſ. Mayſt. erhoben werden sollen, und was mehr in besagtem Retraditions-Recesses heut unten gesetzten dato von Seiten Sr. Churfürſtl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. durch dero hierzu absonderlich verordnete Commissarien, dero würcklich-geheimen-auch geheimbde Kriegs- und Cammer-Räthe, Lehens Directoren, und Neümarckischen Cantzlarn Paul von Fuchs, Ludwig von Brand, Friedrich Pogislaven Freyhr. Dobrzenscy von Dobrzeniec und Joachim Scultetum, obberührter Schwiebußische Creyß mit allen und jeden Landes-Fürſtlichen Obrigkeiten, Ein- und Zubehörungen, wie solche Sr. Churfürſtl. Durchleuchtigkeit tradiret, und Sie dieselbe innehabt, genutzet und gebrauchet, oder nutzen, niessen, und brauchen können und mögen, würcklich abgetretten, übergeben, und eingeraumet, die sammetliche Stände, Einwohner und Unterthanen, Geist- und Weltliche, gegenwärtige und Abweßende aller Lehens- und Unterthanen Eyd und Pflichte, womit Sie bieshero Sr. Churfürſtl. Durchleuchtigkeit, und Dero Churfürſtl. Hauße verwandt und zugethan gewesen, allerdings und völlig erlaßen, relaxiret und looß gezehlet, und hingegen mit solchem Eyd, Pflichten und völligem Gehorsam, auch was sonsten demselben allenthalben mehr anhängig, an die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayſt. Dero Erben, und nachkommende Könige zu Böhmen, würcklich angewießen, und Dero völligen Territorial und aller anderen Jurisdiction untergeben / mithin das hiebevor in feudo hoc reservirte Dominium directum mit dem utili consolidiret worden. Diesem anhängig seynd auch alle Documenta Brieffschafften, und Uhrkunden originaliter würcklich außgehändiget, und dabey versprochen worden, im Fall derer noch einige, so zu dem Schwiebußischen Creyß und dessen Pertinentien gehöreten, oder zur Nachricht dienen könnten, auffgefunden würden, solche ebenermassen zu extradiren.

Zu Uhrkund dieses also würcklich beschehenen Retraditions-Actus ist gegenwärtiges Bescheinigungs Instrument zu Papier gesetzet, und unter vorbenandten Churfürſtl. Gevollmächtigsten Commissarien Hand-Unterschrifften und fürgedruckten Insiegeln verfertiget, und der hiezu verordneten Hochlöbl. Kayſ. Commission zugestellet, auch denen Land-Ständen zu ihrer Nachricht in publico ab- und fürgelesen worden. So geschehen

und gegeben in der Stadt Schwiebes auf offenem Creyß-Tag den $\frac{31. \text{Decemb. } 1694.}{10. \text{ Januar. } 1695.}$ nach Christi unsers Erlöser und Seeligmachers Geburth Ein tausend Sechs hundert vier und Neüntzigsten Jahr.

Paul von Fuchs. (L.S.)

Ludwig von Brand. (L.S.)

Fridrich Pogislaven Freyhr. Dobrzersky. (L.S.)

J. Sculterus. (L.S.)

Sig. ⊙

WIr Fridrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst in Preüssen, zu Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marckt und Rawensberg, Herr zu Rawenstein und der Lande Lauenburg und Butau ꝛc. Uhrkund und bekennen hiermit gegen männiglich, absonderlich denen es zu wißen nöthig, was gestalt Wir Uns mit Ihrer Röm. Kayſ. Mayſt. Krafft eines sub dato den $\frac{10}{20}$ Decemb. dies lauffenden Jahres auffgerichteten Recesses dahin verglichen und versprochen, deroselben den Unsers in Gott ruhenden Herren Vatterrs gnd. hiebevor in Ao. 1686, cedirten Schwiebuschischen Creyß hinwiederum zu überlassen und abzutretten.

Wann Wir dann zu solcher Retradition Unsere würckliche geheimbden und geheimbde Kriegs- und Cammer-Räthe, Lehens-Directoren, und Neümärckischen Cantzlern Paul von Fuchs, Ludwigen von Brand, Friedrichen Bogislaven Freyhr. Dobrzensky von Dobrzenicz und Joachim Sculterum sambt und sonders authoriſiret, und bevollmächtiget, dieselbe auch zu dem Ende mit einer absonderlichen Instruction versehen; Als geloben und versprechen Wir hiermit und Krafft dieses bey Unserem Churfürstl. Worth und Glauben, daß Wir dasjenige, was jtzgedachte Unsere Räthe, und Commiſſarii sambt und sonders sothaner Instruction gemäß, verrichten, thun und handlen werden, jederzeit genehm, fest, und unverbrüchlich halten, solchem nicht contraveniren, noch denen Unsrigen dergleichen verstatten, die Commiſſarien auch dabey allezeit vertretten und schadloß halten wollen, alles getreulich und sonder Gefehrde, dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen, so geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 24. Decemb. 1694.

Friederich.

L.S.

E. v. Danchelm.

Bayerische Staatsbibliothek München

und gegeben in der Stadt Schwiebes auf offenem Creyß-Tag den $\frac{31. \text{Decemb. } 1694.}{10. \text{Januar. } 1695.}$ nach Christi unsers Erlöser und Seeligmachers Geburth Ein tausend Sechs hundert vier und Neüntzigsten Jahr.

Paul von Fuchs. (L.S.)

Ludwig von Brand. (L.S.)

Fridrich Pogislaven Freyhr. Dobrzersky. (L.S.)

J. Sculterus. (L.S.)

Sig. ⊙

WIr Fridrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst in Preüssen, zu Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marckt und Rawensberg, Herr zu Rawenstein und der Lande Lauenburg und Butau ꝛc. Uhrkund und bekennen hiermit gegen männiglich, absonderlich denen es zu wißen nöthig, was gestalt Wir Uns mit Ihrer Röm. Kayſ. Mayſt. Krafft eines sub dato den $\frac{10}{20}$ Decemb. dies lauffenden Jahres auffgerichteten Recesses dahin verglichen und versprochen, deroselben den Unsers in Gott ruhenden Herren Vatterrs gnd. hiebevor in Ao. 1686, cedirten Schwiebuschischen Creyß hinwiederum zu überlassen und abzutretten.

Wann Wir dann zu solcher Retradition Unsere würckliche geheimbden und geheimbde Kriegs- und Cammer-Räthe, Lehens-Directoren, und Neümärckischen Cantzlern Paul von Fuchs, Ludwigen von Brand, Friedrichen Bogislaven Freyhr. Dobrzensky von Dobrzenie. und Joachim Sculterum sambt und sonders authoriſiret, und bevollmächtiget, dieselbe auch zu dem Ende mit einer absonderlichen Instruction versehen; Als geloben und versprechen Wir hiermit und Krafft dieses bey Unserem Churfürstl. Worth und Glauben, daß Wir dasjenige, was jtzgedachte Unsere Räthe, und Commiſſarii sambt und sonders sothaner Instruction gemäß, verrichten, thun und handlen werden, jederzeit genehm, fest, und unverbrüchlich halten, solchem nicht contraveniren, noch denen Unsrigen dergleichen verstatten, die Commiſſarien auch dabey allezeit vertretten und schadloß halten wollen, alles getreulich und sonder Gefehrde, dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen, so geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 24. Decemb. 1694.

Friederich.

L.S.

E. v. Danchelm.

Bayerische Staatsbibliothek München

und gegeben in der Stadt Schwiebes auf offenem Creyß-Tag den $\frac{31. \text{Decemb. } 1694.}{10. \text{ Januar. } 1695.}$ nach Christi unsers Erlöser und Seeligmachers Geburth Ein tausend Sechs hundert vier und Neuntzigsten Jahr.

Paul von Fuchs. (L.S.)

Ludwig von Brand. (L.S.)

Fridrich Pogislaven Freyhr. Dobrzersky. (L.S.)

J. Sculterus. (L.S.)

Sig. ⊙

WIr Fridrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst in Preüssen, zu Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marckt und Rawensberg, Herr zu Rawenstein und der Lande Lauenburg und Butau ꝛc. Uhrkund und bekennen hiermit gegen männiglich, absonderlich denen es zu wißen nöthig, was gestalt Wir Uns mit Ihrer Röm. Kayſ. Mayſt. Krafft eines sub dato den $\frac{10}{20}$ Decemb. dies lauffenden Jahres auffgerichteten Recesses dahin verglichen und versprochen, deroselben den Unsers in Gott ruhenden Herren Vatterrs gnd. hiebevor in Ao. 1686, cedirten Schwiebuschischen Creyß hinwiederum zu überlassen und abzutretten.

Wann Wir dann zu solcher Retradition Unsere würckliche geheimbden und geheimbde Kriegs- und Cammer-Räthe, Lehens-Directoren, und Neümärckischen Cantzlern Paul von Fuchs, Ludwigen von Brand, Friedrichen Bogislaven Freyhr. Dobrzensky von Dobrzenic und Joachim Sculterum sambt und sonders authoriſiret, und bevollmächtiget, dieselbe auch zu dem Ende mit einer absonderlichen Instruction versehen; Als geloben und versprechen Wir hiermit und Krafft dieses bey Unserem Churfürstl. Worth und Glauben, daß Wir dasjenige, was jtzgedachte Unsere Räthe, und Commiſſarii sambt und sonders sothaner Instruction gemäß, verrichten, thun und handlen werden, jederzeit genehm, fest, und unverbrüchlich halten, solchem nicht contraveniren, noch denen Unsrigen dergleichen verstatten, die Commiſſarien auch dabey allezeit vertretten und schadloß halten wollen, alles getreulich und sonder Gefehrde, dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen, so geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 24. Decemb. 1694.

Friederich.

L.S.

E. v. Danchelm.

Bayerische Staatsbibliothek München

und gegeben in der Stadt Schwiebes auf offenem Creyß-Tag den $\frac{31. \text{Decemb. } 1694.}{10. \text{ Januar. } 1695.}$ nach Christi unsers Erlöser und Seeligmachers Geburth Ein tausend Sechs hundert vier und Neuntzigsten Jahr.

Paul von Fuchs. (L.S.)

Ludwig von Brand. (L.S.)

Fridrich Pogislaven Freyhr. Dobrzersky. (L.S.)

J. Sculterus. (L.S.)

Sig. ⊙

WIr Fridrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst in Preüssen, zu Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marckt und Rawensberg, Herr zu Rawenstein und der Lande Lauenburg und Butau ꝛc. Uhrkund und bekennen hiermit gegen männiglich, absonderlich denen es zu wißen nöthig, was gestalt Wir Uns mit Ihrer Röm. Kayſ. Mayſt. Krafft eines sub dato den $\frac{10}{20}$ Decemb. dies lauffenden Jahres auffgerichteten Recesses dahin verglichen und versprochen, deroselben den Unsers in Gott ruhenden Herren Vatterrs gnd. hiebevor in Ao. 1686, cedirten Schwiebuschischen Creyß hinwiederum zu überlassen und abzutretten.

Wann Wir dann zu solcher Retradition Unsere würckliche geheimbden und geheimbde Kriegs- und Cammer-Räthe, Lehens-Directoren, und Neümärckischen Cantzlern Paul von Fuchs, Ludwigen von Brand, Friedrichen Bogislaven Freyhr. Dobrzensky von Dobrzenie. und Joachim Sculterum sambt und sonders authoriſiret, und bevollmächtiget, dieselbe auch zu dem Ende mit einer absonderlichen Instruction versehen; Als geloben und versprechen Wir hiermit und Krafft dieses bey Unserem Churfürstl. Worth und Glauben, daß Wir dasjenige, was jtzgedachte Unsere Räthe, und Commiſſarii sambt und sonders sothaner Instruction gemäß, verrichten, thun und handlen werden, jederzeit genehm, fest, und unverbrüchlich halten, solchem nicht contraveniren, noch denen Unsrigen dergleichen verstatten, die Commiſſarien auch dabey allezeit vertretten und schadloß halten wollen, alles getreulich und sonder Gefehrde, dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen, so geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 24. Decemb. 1694.

Friederich.

L.S.

E. v. Danchelm.

Bayerische Staatsbibliothek München

und gegeben in der Stadt Schwiebes auf offenem Creyß-Tag den $\frac{31. \text{Decemb. } 1694.}{10. \text{ Januar. } 1695.}$ nach Christi unsers Erlöser und Seeligmachers Geburth Ein tausend Sechs hundert vier und Neüntzigsten Jahr.

Paul von Fuchs. (L.S.)

Ludwig von Brand. (L.S.)

Fridrich Pogislaven Freyhr. Dobrzersky. (L.S.)

J. Sculterus. (L.S.)

Sig. ⊙

WIr Fridrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst in Preüssen, zu Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marckt und Rawensberg, Herr zu Rawenstein und der Lande Lauenburg und Butau ꝛc. Uhrkund und bekennen hiermit gegen männiglich, absonderlich denen es zu wißen nöthig, was gestalt Wir Uns mit Ihrer Röm. Kayſ. Mayſt. Krafft eines sub dato den $\frac{10}{20}$ Decemb. dies lauffenden Jahres auffgerichteten Recesses dahin verglichen und versprochen, deroselben den Unsers in Gott ruhenden Herren Vatterrs gnd. hiebevor in Ao. 1686, cedirten Schwiebuschischen Creyß hinwiederum zu überlassen und abzutretten.

Wann Wir dann zu solcher Retradition Unsere würckliche geheimbden und geheimbde Kriegs- und Cammer-Räthe, Lehens-Directoren, und Neümärckischen Cantzlern Paul von Fuchs, Ludwigen von Brand, Friedrichen Bogislaven Freyhr. Dobrzensky von Dobrzenicz und Joachim Sculterum sambt und sonders authoriſiret, und bevollmächtiget, dieselbe auch zu dem Ende mit einer absonderlichen Instruction versehen; Als geloben und versprechen Wir hiermit und Krafft dieses bey Unserem Churfürstl. Worth und Glauben, daß Wir dasjenige, was itzgedachte Unsere Räthe, und Commiſſarii sambt und sonders sothaner Instruction gemäß, verrichten, thun und handlen werden, jederzeit genehm, fest, und unverbrüchlich halten, solchem nicht contraveniren, noch denen Unsrigen dergleichen verstatten, die Commiſſarien auch dabey allezeit vertretten und schadloß halten wollen, alles getreulich und sonder Gefehrde, dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen, so geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 24. Decemb. 1694.

Friederich.

L.S.

E. v. Danchelm.

Bayerische Staatsbibliothek München

und gegeben in der Stadt Schwiebes auf offenem Creyß-Tag den $\frac{31. \text{Decemb. } 1694.}{10. \text{ Januar. } 1695.}$ nach Christi unsers Erlöser und Seeligmachers Geburth Ein tausend Sechs hundert vier und Neüntzigsten Jahr.

Paul von Fuchs. (L.S.)

Ludwig von Brand. (L.S.)

Fridrich Pogislaven Freyhr. Dobrzersky. (L.S.)

J. Sculterus. (L.S.)

Sig. ⊙

WIr Fridrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst in Preüssen, zu Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marckt und Rawensberg, Herr zu Rawenstein und der Lande Lauenburg und Butau ꝛc. Uhrkund und bekennen hiermit gegen männiglich, absonderlich denen es zu wißen nöthig, was gestalt Wir Uns mit Ihrer Röm. Kayſ. Mayſt. Krafft eines sub dato den $\frac{10}{20}$ Decemb. dies lauffenden Jahres auffgerichteten Recesses dahin verglichen und versprochen, deroselben den Unsers in Gott ruhenden Herren Vatterrs gnd. hiebevor in Ao. 1686, cedirten Schwiebuschischen Creyß hinwiederum zu überlassen und abzutretten.

Wann Wir dann zu solcher Retradition Unsere würckliche geheimbden und geheimbde Kriegs- und Cammer-Räthe, Lehens-Directoren, und Neümärckischen Cantzlern Paul von Fuchs, Ludwigen von Brand, Friedrichen Bogislaven Freyhr. Dobrzensky von Dobrzenicz und Joachim Sculterum sambt und sonders authoriſiret, und bevollmächtiget, dieselbe auch zu dem Ende mit einer absonderlichen Instruction versehen; Als geloben und versprechen Wir hiermit und Krafft dieses bey Unserem Churfürstl. Worth und Glauben, daß Wir dasjenige, was jtzgedachte Unsere Räthe, und Commiſſarii sambt und sonders sothaner Instruction gemäß, verrichten, thun und handlen werden, jederzeit genehm, fest, und unverbrüchlich halten, solchem nicht contraveniren, noch denen Unsrigen dergleichen verstatten, die Commiſſarien auch dabey allezeit vertretten und schadloß halten wollen, alles getreulich und sonder Gefehrde, dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen, so geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 24. Decemb. 1694.

Friederich.

L.S.

E. v. Danchelm.

Bayerische Staatsbibliothek München

und gegeben in der Stadt Schwiebes auf offenem Creyß-Tag den $\frac{31. \text{ Decemb. } 1694.}{10. \text{ Januar. } 1695.}$ nach Christi unsers Erlöser und Seeligmachers Geburth Ein tausend Sechs hundert vier und Neüntzigsten Jahr.

Paul von Fuchs. (L.S.)

Ludwig von Brand. (L.S.)

Fridrich Pogislaven Freyhr. Dobrzersky. (L.S.)

J. Sculterus. (L.S.)

Sig. ⊙

WIr Fridrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst in Preüssen, zu Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schleßien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marckt und Rawensberg, Herr zu Rawenstein und der Lande Lauenburg und Butau ꝛc. Uhrkund und bekennen hiermit gegen männiglich, absonderlich denen es zu wißen nöthig, was gestalt Wir Uns mit Ihrer Röm. Kayſ. Mayſt. Krafft eines sub dato den $\frac{10}{20}$ Decemb. dies lauffenden Jahres auffgerichteten Recesses dahin verglichen und versprochen, deroselben den Unsers in Gott ruhenden Herren Vatterrs gnd. hiebevor in Ao. 1686, cedirten Schwiebuschischen Creyß hinwiederum zu überlassen und abzutretten.

Wann Wir dann zu solcher Retradition Unsere würckliche geheimbden und geheimbde Kriegs- und Cammer-Räthe, Lehens-Directoren, und Neümärckischen Cantzlern Paul von Fuchs, Ludwigen von Brand, Friedrichen Bogislaven Freyhr. Dobrzensky von Dobrzenicz und Joachim Sculterum sambt und sonders authoriſiret, und bevollmächtiget, dieselbe auch zu dem Ende mit einer absonderlichen Instruction versehen; Als geloben und versprechen Wir hiermit und Krafft dieses bey Unserem Churfürstl. Worth und Glauben, daß Wir dasjenige, was jtzgedachte Unsere Räthe, und Commiſſarii sambt und sonders sothaner Instruction gemäß, verrichten, thun und handlen werden, jederzeit genehm, fest, und unverbrüchlich halten, solchem nicht contraveniren, noch denen Unsrigen dergleichen verstatten, die Commiſſarien auch dabey allezeit vertretten und schadloß halten wollen, alles getreulich und sonder Gefehrde, dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen, so geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 24. Decemb. 1694.

Friederich.

L.S.

E. v. Danchelm.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kannegießer, Hermann Lorenz von,

Acten-mäßige, und Rechtliche Gegen-Information Uber Das ohnlängst in Vorschein gekommene sogenannte Rechts-gegründete Eigenthum Des Chur-Hauses Brandenburg Auf die Herzogthümer, und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Und zugehörige Herrschafften In Schlesien

[S.l.] 1741

4 Ded. 353 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11122734-1
VD18 90239504